

KAPITALMARKTPROSPEKT

nach Schema C des Kapitalmarktgesetzes
(Veranlagung ohne die Ausgabe von Wertpapieren)

**für das öffentliche Angebot
von Substanzgenussrechten der
AL Energie Effizienz Handels GmbH
im Emissionsvolumen von 5 Millionen Euro
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu 50 Mio. Euro**

Beim prospektgegenständlichen Angebot zum Erwerb von Substanzgenussrechten handelt es sich um eine **spekulative** und **mittelfristige** Veranlagung, deren wesentlichste Risiken im Prospekt beschrieben werden. Diese Veranlagung ist von einer hohen Abhängigkeit von der Emittentin und deren Liquidität geprägt und daher weder mündelsicher noch liquide. **Anleger müssen die Risiken verstehen, Wertverluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können und sich vorher entsprechend individuell beraten lassen.** Von einer Fremdfinanzierung des Erwerbs oder Haltens der Veranlagung wird ausdrücklich gewarnt und eindringlichst abgeraten!

Prospektveröffentlichung: Der Kapitalmarktprospekt wird dem Publikum in gedruckter Form kostenlos am Sitz der Emittentin in A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die AL Energie Effizienz Handels GmbH unterliegt keiner Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) oder eine sonstige österreichische Behörde. Weder der Prospekt noch sonstige Unterlagen wurden von der FMA oder einer sonstigen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haften nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.

Wien, am 15. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seitenzahl
Inhaltsverzeichnis	2
Begriffsbestimmungen / Glossar / Abkürzungsverzeichnis	4
Schema C	
SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR JENE VERANLAGUNGEN AUF DIE DIE SCHEMATA A UND B NICHT ANWENDBAR SIND	8
KAPITEL 1	
Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften (Name, Stellung)	8
KAPITEL 2	
Angaben über die Veranlagung	10
2.1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung	10
2.2. die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen	16
2.3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte	17
2.4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes	17
2.5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)	18
2.6. Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können	18
2.7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden	19
2.8. allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung	19
2.9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren	19
2.10. Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind	19
2.11. die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern	19
2.12. Zeitraum für die Zeichnung	22
2.13. etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann	23
2.14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform	23
2.15. Angabe der Bewertungsgrundsätze	26
2.16. Angabe allfälliger Belastungen	27
2.17. nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte	27
2.18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes	28
2.19. letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk	30
2.20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten	30
2.21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher	31
2.22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung	31
2.23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden	31
2.24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind	31
2.25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung	32
2.26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten	32
2.27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften	33
2.28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	33
2.29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)	33
KAPITEL 3	
Angaben über den Emittenten	34
3.1. Firma und Sitz des Emittenten, Unternehmensgegenstand	34
3.2. eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten	34
3.3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)	34
3.4. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können	35
3.5. der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)	36

KAPITEL 4	
Angaben über die Depotbank - entfällt mangels Depotbank	36
KAPITEL 5	
5.1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung	37
5.2. sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden	37
5.2.1. Geplantes Geschäftsmodell der Emittentin	38
5.2.2. Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Veranlagung	38
KAPITEL 6	
6.1. Fertigung der Gesellschaft	60
6.2. Kontrollvermerk des Prospektkontrollors	61

Anlagenverzeichnis 62

Anlage A: Überblicksdiagramm 63

Das Überblicksdiagramm gibt einen oberflächlichen Überblick über die wichtigsten Struktur- und Eingliederungsmerkmale der Emittentin im gesellschaftlichen Umfeld.

Anlage B: Musterzeichnungsschein 64

Mit diesem Musterzeichnungsschein können Anleger die Substanzgenussrechte der AL Energie Effizienz Handels GmbH erwerben. Es wird dringend empfohlen, den Zeichnungsschein bereits vor einer Veranlagungsentscheidung individuell zu prüfen und allfällige Fragen bereits im Vorfeld mit entsprechenden Beratern abzuklären.

Anlage C: Genussrechtsbedingungen der AL Energie Effizienz Handels GmbH (Emittentin) 66

Die Emittentin beabsichtigt die Emission von Substanznamensgenussrechten im Gesamtnennbetrag von 5.000.000,00 Euro mit einer Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu 50.000.000,00 Euro. Die rechtliche Ausgestaltung der Genussrechte und Anlegeransprüche sind insbesondere in den Genussrechtsbedingungen geregelt.

Anlage D: Gesellschaftsvertrag der AL Energie Effizienz Handels GmbH (Emittentin) 72

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die am 23. April 2014 nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien gegründet wurde. Anlage D ist deren Gesellschaftsvertrag.

Gleichbehandlung/Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in diesem Prospekt personen- oder geschlechtsspezifische Formulierungen verwendet werden, müssen diese geschlechtsneutral gelesen und verstanden werden. Wird von „Anlegern“ gesprochen, so sind darunter geschlechtsneutral sowohl weibliche Anlegerinnen als auch männliche Anleger, aber auch institutionelle Anleger, Gesellschaften und sonstige natürliche und juristische Personen bzw. Rechtssubjekte zu verstehen.

Rechtsquellen in Österreich

Für österreichische Rechtsquellen steht die Homepage des Rechtsinformationssystems des Bundeskanzleramts unter der Internetadresse www.ris.bka.gv.at zur Verfügung.

Begriffsbestimmungen / Glossar

Abs.	Absatz
AL Augsburger Leasing AG	Die AL Augsburger Leasing AG mit Sitz in D-86150 Augsburg, Eserwallstraße 17, Deutschland, HRB 24180 (Augsburg), ist mit 50 % des Stammkapitals an der Emittentin beteiligt. Vorstand ist Dkfm.(FH) Hans Westner.
Anbieter(in)	AL Energie Effizienz Handels GmbH, mit Sitz in A-Wien.
Anleger	Natürliche oder juristische Personen, die Genussrechte der Emittentin zeichnen. Soweit in diesem Prospekt einschließlich der Anlagen von „Anlegern“ gesprochen wird, sind darunter geschlechtsneutral sowohl weibliche Anlegerinnen als auch männliche Anleger, aber auch institutionelle Anleger, Gesellschaften und sonstige natürlichen und juristischen Personen zu verstehen.
Anlegerpublikum	Publikum, an die das öffentliche Angebot der Emittentin zur Zeichnung der Veranlagung gerichtet ist. Die Genussrechte der Emittentin können durch natürliche oder juristische Personen durch Unterzeichnung eines entsprechenden Zeichnungsscheins (Musterzeichnungsschein in Anlage B), dessen Einreichung bei der Emittentin (Angebot) und durch die Annahme dieses Angebots durch die Emittentin erworben werden. Die Annahme der Zeichnung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Einzahlung des gezeichneten Genussrechtskapitals und im freien Ermessen der Emittentin. Ausgeschlossen ist die Zeichnung für juristische und natürliche Personen der USA.
Art der Vermögensanlage	Unverbriefte Substanznamensgenussrechte; im Prospekt auch als „Genussrechte“ oder „Genussrechtsbeteiligung“ bezeichnet.
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Blind-Pool	Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch keine Tätigkeiten oder Maßnahmen konkretisiert wurden, und auch noch keine Absichtserklärungen vorliegen. Anleger wissen daher zum Zeitpunkt ihrer Anlageentscheidung nicht, wie die eingeworbenen Mittel tatsächlich verwendet werden.
d.h.	das heißt
eingesetztes Kapital	Unter dem Begriff "eingesetztes Kapital" wird im Prospekt die Summe aus dem vom Anleger gezeichneten Substanzgenussrechtskapital zuzüglich dem Agio sowie

	aller Nebenkosten (zB sonstige Beratungskosten, allfällige laufende Nebenkosten, etc.) verstanden.
Emissionsvolumen	Die Emittentin gewährt im Rahmen dieser Emission Genussrechte gegen Einzahlung von Genussrechtskapital mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 5.000.000,00 Euro. Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen den Gesamtnennbetrag auf bis zu 50.000.000,00 Euro erhöhen. Die Platzierung dieser Emission endet mit der Vollplatzierung. Sie kann jedoch von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden. Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag (100%), welcher in Einheiten von jeweils 1,00 Euro zu bezeichnen ist.
Emittentin bzw. AL Energie Effizienz Handels GmbH	AL Energie Effizienz Handels GmbH, FN 415690i, mit Sitz in A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, Österreich. Die Emittentin der Substanzgenussrechte ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 23. April 2014 nach österreichischem Recht in Wien gegründet wurde. Als Geschäftsführer wurde Herr Ing. Peter Maierhofer bestellt. Herr Ing. Peter Maierhofer ist gleichzeitig auch Vorstand der WM Maierhofer AG, welche mit 50 % des Stammkapitals an der Emittentin beteiligt ist. Weitere Gesellschafterin der Emittentin mit 50 % des Stammkapitals ist die AL Augsburger Leasing AG mit Sitz in D-86150 Augsburg, Eserwallstraße 17, Deutschland, HRB 24180 (Augsburg). Siehe auch den Gesellschaftsvertrag der Emittentin in Anlage D.
Energiebedarfsanlage	Energiebedarfsanlagen sind Anlagen zur möglichst bedarfsgerechten und unmittelbaren Bereitstellung von Energie (zB Blockheizkraftwerke, Photovoltaik-, Wind-, Wasserkraft- oder Biomasseanlagen, etc.). Manche Arten von Energiebedarfsanlagen, zB insbesondere Blockheizkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungen, bieten neben der Erzeugung von elektrischer Energie auch gleichzeitig die Nutzung der dabei entstehenden Wärme zB für Prozesswärme, Heizungen, Warmwasserversorgung, Fernwärme und ähnliches. Ziel von Energiebedarfsanlagen ist neben möglichen Einsparungen bei den Energiekosten oft auch eine dezentrale, unmittelbare und bedarfsabhngige Energieversorgung, eine Unabhngigkeit von ffentlichen Energienetzen oder die Reduktion von Schadstoffemissionen. In Containerbauweise sind Energiebedarfsanlagen auch transportabel oder mobil einsetzbar.
EStG	Einkommensteuergesetz der Republik sterreich in der geltenden Fassung
gem.	gem

Genussrecht	Kurzform für "Substanznamensgenussrecht" im Prospekt
Genussrechtsberechtigter/e	Anleger, die auf Grundlage des Zeichnungsscheins und der Genussrechtsbedingungen die Genussrechte der Emittentin gezeichnet haben.
idF	in der Fassung
KMG	Kapitalmarktgesetz der Republik Österreich in der geltenden Fassung
KES	Kapitalertragsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz der Republik Österreich in der geltenden Fassung
Liebhabe	Als Liebhabe ist die Tätigkeit eines Steuerpflichtigen zu verstehen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Die Tätigkeit dient damit nicht primär der Erzielung von (positiven) Einkünften, sondern wird aus persönlichen Gründen oder aufgrund persönlicher Neigungen vom Steuerpflichtigen betrieben. Bei der Liebhabe liegt folglich keine wirtschaftlich relevante auf die Erzielung von positiven Einkünften gerichtete Tätigkeit vor. Damit gegebenenfalls anfallende Verluste mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können, ist zu ermitteln, ob diese Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt oder als Liebhabe steuerlich nicht berücksichtigt werden darf. Andernfalls sind aus der Liebhabe resultierende „Einkünfte“ nicht steuerbar, negative Einkünfte können folglich nicht mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten ausgeglichen werden. Vgl. dazu auch die Liebhabeverordnung, BGBl. Nr. 33/1993 idF BGBl. II Nr. 15/1999 sowie die Liebhabeleitlinien 2012 (LRL 2012) des Bundesministeriums für Finanzen BMF-010219/0429-VI/4/2013
Mindestzeichnung	2.500,00 Euro, höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100,00 Euro teilbar sein.
Mio.	Million(en); zB 1 Mio. € = 1.000.000,00 Euro
Nennwert	Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag (100%), welcher in Einheiten von jeweils 1,00 Euro zu bezeichnen ist.
p.a.	pro Jahr (lateinisch "pro anno" bzw. "per annum")
pro rata	verhältnismäßig, dem vereinbarten Anteil entsprechend
Prospekt	Kurzform für "Kapitalmarktprospekt gemäß österreichischem Kapitalmarktgesetz" für die prospektgegenständliche Veranlagung
Prospektkontrollor	IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung GmbH, A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 222 – 228, Österreich.
Steuer(n)	Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern sind allgemein in Punkt 2.11. des Prospekts dargestellt.

UStG	Umsatzsteuergesetz der Republik Österreich in der geltenden Fassung
Veranlagung (prospektgegenständliche Veranlagung)	Die in diesem Prospekt beschriebenen Genussrechte (Vermögensrechte ohne Ausgabe von Wertpapieren) im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 3 KMG.
Vertriebskoordination	WM Maierhofer AG, A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37.
Vgl.	„Vergleich“ oder „vergleiche“.
Währung	Euro (EUR); Währungseinheit der Europäischen Währungsunion (1 Euro = 100 Cent); Zeichen: €
WM Maierhofer AG	WM Maierhofer AG mit Sitz in A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, Österreich, FN 297406m, ist zu 50 % des Stammkapitals an der Emittentin beteiligt (Muttergesellschaft der Emittentin). Vorstand sind Herr Ing. Peter Maierhofer und Manfred Totzauer. Herr Ing. Peter Maierhofer ist gleichzeitig auch Geschäftsführer der Emittentin.
Zweitmarkt	Zweitmarkt sind Märkte, an denen Vermögensanlagen aus Emissionen gehandelt werden, die bereits emittiert und von Anlegern erworben worden sind und dort zu einem späteren Zeitpunkt veräußert werden.
zzgl.	zuzüglich

Schema C

SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR JENE VERANLAGUNGEN UND WERTPAPIERE, AUF DIE DIE SCHEMATA A UND B NICHT ANWENDBAR SIND

KAPITEL 1

Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften (Name, Stellung)

Es haften gemäß § 8 und § 11 Kapitalmarktgesetz (KMG) jedem Anleger für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die sonstigen nach dem KMG erforderlichen Angaben (§ 6 KMG), die für die Beurteilung der Veranlagungen erheblich sind, entstanden ist,

1. die **AL Energie Effizienz Handels GmbH**, mit Sitz in A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, als **Emittentin und Anbieterin** für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben,
2. die **IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung GmbH**, A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228, als **Prospektkontrollor** für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen,
3. die **AL Energie Effizienz Handels GmbH**, mit Sitz in A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, **für die Entgegennahme der Vertragserklärung**, soweit sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben,
4. die **WM Maierhofer AG**, A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, als **Vertriebskoordination**, soweit sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben,
5. die von der Gesellschaft autorisierten Vermögensberater, Vermittler und Vertriebspartner, sofern diese Tätigkeit gewerbsmäßig betrieben wird, soweit sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

Eine über die gesetzlichen Haftungsbestimmungen hinausgehende Haftung, insbesondere eine Haftung für die Realisierung von Planungen oder Einschätzungen/Prognosen über die künftige Entwicklung wird ausdrücklich abgelehnt.

Die Haftung ist gem. § 11 Abs. 6 KMG gegenüber jedem einzelnen Anleger auf den Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Einzahlung begrenzt, sofern ein

schädigendes Verhalten nicht auf Vorsatz beruht.

Trifft die Haftpflicht mehrere, so haften sie zur ungeteilten Hand. Ihre Haftung wird nicht dadurch gemindert, dass auch andere für den Ersatz desselben Schadens haften. Die Haftpflicht kann im voraus zum Nachteil von Anlegern weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Ersatzansprüche können nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, daß infolge unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben die im Prospekt beschriebenen Wertpapiere oder Veranlagungen nicht erworben wurden. Die Höhe der Haftpflicht gegenüber jedem einzelnen Anleger ist, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruhte, begrenzt durch den von ihm bezahlten Erwerbspreis, zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der letzte bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises maßgeblich. Ansprüche der Anleger nach diesem Bundesgesetz müssen bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden. Neben der Ausschlussfrist (Präklusionsfrist) gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln. Schadenersatzansprüche aus der Verletzung anderer gesetzlicher Vorschriften oder aus der Verletzung von Verträgen bleiben hiervon unberührt.

KAPITEL 2

Angaben über die Veranlagung

2.1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung

Die Emittentin beabsichtigt die Emission von Substanznamensgenussrechten (Genussrechte) im Gesamtnennbetrag von 5.000.000,00 Euro mit einer Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu 50.000.000,00 Euro. Die rechtliche Ausgestaltung der Genussrechte ist in den Genussrechtsbedingungen (Anlage C) geregelt.

Es wird daher Anlegern ausdrücklich empfohlen, vor einer Veranlagungsentscheidung insbesondere die Genussrechtsbedingungen (Anlage C) und den Zeichnungsschein (siehe Musterzeichnungsschein in Anlage B) ohne Zeitdruck genauestens zu lesen und allfällige Fragen bereits im Vorfeld mit entsprechenden Beratern abzuklären. Die in diesem Prospekt und den Risikohinweisen enthaltenen Informationen können eine professionelle Beratung nicht ersetzen.

Eine Genussrechtsbeteiligung ist eine spekulative unternehmerische Beteiligung (höchste Risikoklasse) für einen zumindest mittelfristigen Beteiligungshorizont. Diese ist daher weder mündelsicher noch liquide, sondern von einer hohen Abhängigkeit von der Emittentin und deren Liquidität geprägt. Genussrechtsberechtigte müssen die Risiken verstehen, Wertverluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals wirtschaftlich und emotionell verkraften können und sich nötigenfalls vorher entsprechend individuell beraten lassen. Vor einer Fremdfinanzierung der Genussrechtsbeteiligung wird ausdrücklich gewarnt und eindringlichst abgeraten.

Zahlreiche Risiken werden insbesondere in Punkt 5.2. dieses Prospekts näher beschrieben und können, selbst bei deren nur teilweiser Verwirklichung oder auch in Kombination mit anderen Faktoren zu einer wesentlichen, nachteiligen Beeinflussung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts und Ertragslage der Emittentin und somit bei den Anlegern zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall von Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Agio und allfälliger Nebenkosten führen. Sollten aus irgendwelchen Gründen fällige Zahlungen an die Anleger nicht vollständig möglich sein oder zur Überschuldung oder Insolvenz der Emittentin führen, so werden solche Zahlungen an Anleger gekürzt und allenfalls nur anteilig bedient. Die Emittentin muss mit ihrer geplanten Geschäftstätigkeit jedenfalls einen entsprechenden Ertrag erwirtschaften, um die angestrebten Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen zu ermöglichen. Es besteht jedenfalls kein verlässlicher Indikator, dass sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt durchsetzen kann oder erfolgreich ist.

Substanzgenussrechtsbeteiligung, Abgrenzung zu Gesellschafterrechten

Die prospektgegenständlichen Genussrechte bedeuten eine schuldrechtliche Vermögensbeteiligung der Genussrechtsberechtigten an der Emittentin und gewähren eine nachrangige Beteiligung an deren Gewinn, Verlust, Vermögen, stillen Reserven und Liquidationsgewinn (entspricht einer Erfolgs- und Substanzbeteiligung). Die Genussrechte werden nicht verbrieft und gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte in der Generalversammlung sowie keinen sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung. Informationsrechte der Genussrechtsberechtigten sind

ausschließlich auf die Einsichtnahme in den Jahresabschluss und freiwillige Mitteilungen der Emittentin beschränkt. Der Jahresabschluss liegt am Sitz der Emittentin zur Einsicht auf und wird den Genussrechtsberechtigten auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten auch postalisch oder in elektronischer Form übermittelt.

Genussrechtsberechtigte sind am wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg sowie am Vermögen bzw. Liquidationsgewinn der Emittentin beteiligt und tragen deren unternehmerisches Risiko zur Gänze mit. Die Emittentin gibt ausdrücklich keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Zusage, dass das Geschäftsmodell oder die Bemühungen der Emittentin erfolgreich sind. Die Emittentin ist auch berechtigt, in jeder anderen Weise Kapital - somit auch vorrangiges Fremdkapital – für die Finanzierung ihres Geschäftsmodells aufzunehmen.

Das Angebot für diese Genussrechtsemission erfolgt, da die Emittentin mittelfristig finanzielle Mittel für ihr operatives Geschäftsmodell benötigt und diese vorwiegend am Kapitalmarkt erwerben möchte. Mit den erworbenen finanziellen Mitteln wird die Emittentin den Ankauf und Verkauf von Energiebedarfsanlagen vornehmen sowie alle mit Energiebedarfsanlagen zusammenhängenden Aktivitäten, wie deren Betrieb und Betreuung, Marktforschung, Beratung und Planung durchführen. Auszahlungen an die Genussrechtsberechtigten sollen primär aufgrund von Rückflüssen aus Anlageverkäufen erfolgen. Eine Änderung der Verwendung des Genussrechtskapitals, der Emittentin, Vertragspartner der Emittentin und der für die Emittentin handelnden Personen ist jederzeit auch ohne Mitteilung oder Zustimmung der Genussrechtsberechtigten möglich, um sich an einem rasch ändernden Markt höchstmögliche Flexibilität zu sichern.

Änderung der Genussrechtsbedingungen

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Genussrechtsbedingungen zu ändern. Die Bekanntmachung der geänderten Genussrechtsbedingungen erfolgt durch Veröffentlichung einer Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation), aus der hervorgeht, dass die Genussrechtsbedingungen geändert wurden, wo diese erhältlich sind und wann diese wirksam werden. Die geänderten Genussrechtsbedingungen, insbesondere die Gegenüberstellung über die von der Änderung der Genussrechtsbedingungen betroffenen Bestimmungen, sind für die Dauer von mindestens drei Monaten in gedruckter Form am Sitz der Emittentin den Genussrechtsberechtigten kostenlos zur Verfügung zu stellen und in elektronischer Form im Internet abrufbar zu halten. Die Emittentin wird den Genussrechtsberechtigten, sofern es sich bei diesem um einen Verbraucher handelt, in einer Mitteilung auf die Änderung der Genussrechtsbedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Die geänderten Genussrechtsbedingungen treten frühestens drei Monate nach Veröffentlichung der Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung in Kraft, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des jeweiligen Genussrechtsberechtigten bei der Emittentin einlangt.

Ausgabe, Erwerb, Einteilung und Zeichnung von Genussrechten

Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag (100%), welcher in Einheiten von jeweils 1,00 Euro zu bezeichnen ist. Auf die ausgegebenen Genussrechte wird jeweils ein Agio von bis zu 5,00% auf den Genussrechtsbetrag erhoben. Eine Reduktion des Agios im

Einzelfall auf bis Null liegt im Ermessen der Emittentin. Der Mindestgenussrechtsbetrag beträgt 2.500,00 Euro zuzüglich Agio pro Genussrechtsberechtigten. Höhere Genussrechtsbeträge müssen ohne Rest durch 100,00 Euro teilbar sein. Nach einer Erstzeichnung sind Zuzahlungen von jeweils ab 100,00 Euro möglich.

Die Genussrechte können durch natürliche oder juristische Personen durch Unterzeichnung eines entsprechenden Zeichnungsscheins, dessen Einreichung bei der Emittentin (Angebot) und die Annahme dieses Angebots durch die Emittentin erworben werden. Die Annahme der Zeichnung steht im freien Ermessen der Emittentin. Ausgeschlossen ist die Zeichnung für juristische und natürliche Personen der USA. Nach Zugang und Annahme des Zeichnungsscheins durch die Emittentin erhalten die Genussrechtsberechtigten eine schriftliche Bestätigung an die auf dem Zeichnungsschein angegebene Adresse über den von ihnen gezeichneten Genussrechtsbetrag mit der Beifügung einer Zeichnungsnummer, welche auch - insbesondere bei der Überweisung des Genussrechtsbetrags oder in allfälligem Schriftverkehr - anzugeben ist.

Die Einzahlung des gezeichneten Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio hat spesenfrei auf das entsprechende Konto der Emittentin zu erfolgen (siehe dazu auch Punkt 2.2. des Prospekts). Die Einzahlung des Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Einlangen der Annahmestätigung beim Genussrechtsberechtigten auf dem entsprechenden Konto zur Gänze frei von Bankgebühren, Kosten und Spesen eingegangen sein, widrigenfalls die Emittentin die Annahmeerklärung widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs verliert die entsprechende Zeichnung ihre Gültigkeit und bereits eingezahlte Genussrechtsbeträge werden ohne Verzinsung an die Genussrechtsberechtigten zurückgezahlt.

Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Genussrechtsberechtigten und werden in das Genussrechtsregister der Emittentin eingetragen. Genussrechtsberechtigte sind verpflichtet, der Emittentin alle Änderungen der Informationen, welche anlässlich der Zeichnung erhoben werden (insbesondere Identität, Ansässigkeitsstaat, Anschrift, Bankverbindung, sowie andere Daten die für die Verwaltung der Genussrechte erheblich sind) unverzüglich mitzuteilen. Die Emittentin ist berechtigt, insbesondere Auszahlungen und Abschichtungen, mit schuldbefreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsberechtigten zu leisten.

Die Kapitalverkehrssteuer ist vom Genussrechtsberechtigten zu tragen. Diese wird von dem auf den Genussrechtsbetrag zu zahlenden Agio in Abzug gebracht und von der Emittentin an das zuständige Finanzamt abgeführt. Falls im Einzelfall kein Agio erhoben wird, wird die Kapitalverkehrssteuer von der Emittentin getragen und abgeführt.

Die Platzierung dieser Emission endet mit der Vollplatzierung. Sie kann jedoch von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden. Die Emittentin ist berechtigt den Gesamtnennbetrag der Emission jederzeit auf bis zu EUR 50.000.000 ohne Mitteilung an die Genussrechtsberechtigten aufzustocken. Die Genussrechtsberechtigten sind damit einverstanden, dass künftige, weitere Emissionen von Genussrechten auch ohne weitere Zustimmung jederzeit durch die Emittentin in unbeschränkter Höhe ohne jegliche Bezugsrechte bisheriger Genussrechtsberechtigter erfolgen können. Genussrechtsbedingungen für künftige Emissionen können sich von diesen Genussrechtsbedingungen deutlich unterscheiden, insbesondere im Lichte sich stetig

ändernder Rahmen- und Marktbedingungen. Somit können künftige Genussrechtsberechtigte im Verhältnis zu bereits beteiligten Genussrechtsberechtigten auch deutlich besser oder schlechter gestellt werden.

Laufzeit, Kündigung der Veranlagung

Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Das Genussrechtskapital wird der Emittentin grundsätzlich auf **unbeschränkte Zeit** zur Verfügung gestellt. Eine Kündigung ist für den Genussrechtsberechtigten jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende (31.12.) möglich. Eine Kündigung ist für die Emittentin ebenfalls jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende (31.12.) möglich. Auch Teilkündigungen sind möglich. Die Mitteilung der Kündigung des gesamten Genussrechtskapitals durch die Emittentin erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder der entsprechenden Nachfolgepublikation.

Erfolgsbeteiligung, Kündigungsansprüche, Abschichtungen

Die Genussrechtsberechtigten sind im Umfang des jeweils vollständig eingezahlten Genussrechtsbetrags ab Einzahlung des Genussrechtsbetrags am Gewinn oder am Verlust, am Vermögen sowie am Liquidationsgewinn, inklusive sämtlicher stiller Reserven der Emittentin beteiligt.

Genussrechtsberechtigte erhalten gemäß den Bestimmungen des Punktes 4. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von bis zu 6,7 % des Zeichnungsbetrages (ohne Agio) pro Geschäftsjahr, welche bei unterjähriger Beteiligung aliquot auf das gesamte Geschäftsjahr gerechnet zugezählt wird. Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Die Auszahlung der Erfolgsbeteiligung findet jeweils binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin statt.

Falls die Höhe des nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbaren Bilanzgewinns der Emittentin eine vollständige Bedienung der Genussrechtsberechtigten gemäß Punkt 4.2 der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) nicht zulässt, bestimmt sich die Erfolgsbeteiligung der Genussrechtsberechtigten pro rata am verfügbaren Bilanzgewinn.

Weist die Emittentin nach Feststellung des Jahresabschlusses einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt daran nach vollständiger Aufzehrung der gesetzlichen und eventuellen satzungsmäßigen Rücklagen sowie anderer Gewinnrücklagen zunächst das Genussrechtskapital bis zur vollen Höhe und pro rata bis zur Beteiligungshöhe des jeweils Genussrechtsberechtigten durch entsprechende Verminderung des Genussrechtskapitals teil. Die Rückzahlungsansprüche des Genussrechtsberechtigten vermindern sich entsprechend.

Weist die Emittentin (vor Aufwendungen für das Genussrechtskapital) nach Feststellung des Jahresabschlusses einen verfügbaren Bilanzgewinn aus, und ist Liquidität im ausreichenden Maße vorhanden, wird dieser Bilanzgewinn zunächst zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals und sodann zur Auszahlung der Erfolgsbeteiligung auf das Genussrechtskapital für das jeweilige Geschäftsjahr, danach zur Erfüllung gestundeter Erfolgsbeteiligungsansprüche, danach zum Ausgleich eventueller Nachzahlungsansprüche, danach zur Wiederauffüllung des Stammkapitals bis zum

Nennwert und danach zur Wiederauffüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Rücklagen und anderer Gewinnrücklagen verwendet.

Im Falle der Kündigung der Genussrechte durch die Emittentin oder die Genussrechtsberechtigten oder im Falle der Auflösung und Liquidation der Emittentin durch Gesellschafterbeschluss (die Kündigung oder der Gesellschafterbeschluss einzeln oder gemeinsam, die „Beendigung“) haben die Genussrechtsberechtigten, jedoch lediglich sofern und soweit die Emittentin jeweils über ausreichenden Bilanzgewinn und Liquidität verfügt, Anspruch auf Rückzahlung des vom Genussrechtsberechtigten gezeichneten Teils des Genussrechtskapitals (ohne Agio), zuzüglich einer Abschichtungszahlung gemäß Punkt 4.8 der Genussrechtsbedingungen (das Genussrechtskapital und die Abschichtungszahlung gemeinsam, der „Abschichtungsbetrag“), in zwölf aufeinanderfolgenden Tranchen, zahlbar jeweils zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. der folgenden Kalenderjahre.

Das rückzahlbare Genussrechtskapital bemisst sich an dessen Buchwert zum jeweiligen Zeitpunkt der Beendigung. Der Buchwert wird ermittelt aus dem jeweils gezeichneten Genussrechtskapital (ohne Agio) abzüglich bereits gewährter Rückzahlungen und noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile. In den Tranchen 1 – 10 des Abschichtungsbetrags erfolgt in zehn gleichen Beträgen die Rückzahlung des vom Genussrechtsberechtigten gezeichneten Teils des Genussrechtskapitals (ohne Agio), in den Tranchen 11 und 12 erfolgt in zwei gleichen Beträgen die Zahlung der Abschichtungszahlung gemäß Punkt 4.8. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C). Den Genussrechtsberechtigten steht für Zeiträume ab Beendigung keine Erfolgsbeteiligung mehr zu.

Der einzelne Genussrechtsberechtigte erhält als Abschichtungszahlung eine pro rata Beteiligung an 20/100 des Verkehrswerts der Emittentin zum Zeitpunkt der Beendigung. Diese pro rata Beteiligung stellt das Verhältnis des von ihm gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio) im Vergleich zum gesamten Genussrechtskapital (ohne Agio) in Prozent zum Zeitpunkt der Beendigung dar. Maximal jedoch beträgt die Abschichtungszahlung je Genussrechtsberechtigten 20/100 des von diesem gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio). Die Ermittlung des Verkehrswertes der Emittentin hat durch einen von der Emittentin gewählten unabhängigen Wirtschaftsprüfer verbindlich nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt.

Ansprüche von Genussrechtsberechtigten bestehen vor der Bedienung eines Gewinnanteils der am Stammkapital beteiligten Gesellschafter der Emittentin, ansonsten jedoch nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin. Ein Mindestabschichtungswert für die Veranlagung wird nicht garantiert, eine Mindestrendite ausdrücklich nicht zugesagt.

Sollte der nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbare Bilanzgewinn oder die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Auszahlungstermin zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche nicht ausreichen, kann die Rückzahlung so lange ganz oder teilweise ausgesetzt werden, bis der Emittentin der notwendige Bilanzgewinn oder Liquidität wieder zur Verfügung steht. Irrtümliche Zahlungen der Emittentin an die Genussrechtsberechtigten sind zurückzugewähren.

Voraussetzung für Zahlungen an Genussrechtsberechtigte ist jeweils eine aufrechte und gültige Bankverbindung, widrigenfalls Zahlungen unverzinst bei der Emittentin verbleiben oder mit schuldbefreiender Wirkung auf Kosten des Genussrechtsberechtigten auch gerichtlich hinterlegt werden können. Überweisungsspesen an Genussrechtsberechtigte über dem üblichen Kostenniveau in Österreich gehen jeweils zu Lasten des Genussrechtsberechtigten.

Veräußerung, Abtretung, Erbweg

Zur "Veräußerung, Abtretung, Übertragung im Erbweg" siehe Punkt 5. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

Keine Nachschusspflicht, Haftung, Nachrangigkeit von Ansprüchen

Eine über den geleisteten Genussrechtsbetrag zuzüglich Agio hinausgehende Pflicht der Genussrechtsberechtigten auf Ausstattung der Emittentin mit Kapital besteht nicht (keine Nachschusspflicht). Ein im Zeitpunkt der Beendigung allfällig reduziertes Genussrechtskapital eines Genussrechtsberechtigten gemäß Punkt 4.4 der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) vermindert den Abschichtungsbetrag um den Betrag des negativen Saldo. Eine Haftung der Genussrechtsberechtigten bei der Emittentin ist somit auf die Höhe des Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio und allfälliger Nebenkosten begrenzt. Der Genussberechtigte ist nicht verpflichtet, zu Recht empfangene Erfolgsbeteiligungen wegen späterer Verluste ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Forderungen von Genussrechtsberechtigten aus dem Genussrecht treten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation gegenüber allen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin im Rang zurück. Das Genussrechtskapital haftet neben dem sonstigen Eigenkapital der Emittentin für deren Verbindlichkeiten. Die Emittentin kann alle Ansprüche der Genussrechtsberechtigten insofern und solange aussetzen, als deren Leistung zur Überschuldung oder Insolvenz der Emittentin führen würde. Sofern Zahlungen der Emittentin an Genussrechtsberechtigte ohne Beeinträchtigung deren Liquidität nicht vollständig möglich sind, werden diese entsprechend gekürzt bzw. nur anteilig bedient.

Bekanntmachungen, Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Zur Rechtswahl, dem Gerichtsstand, dem Erfüllungsort und der Salvatorischen Klausel siehe Punkt 7. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Genussrechte betreffen, erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation) und/oder persönlich gegenüber den Genussrechtsberechtigten. Während eines prospektpflichtigen Angebots wird dem Publikum ein Kapitalmarktprospekt in gedruckter Form kostenlos am Sitz der Emittentin in A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, zur Verfügung gestellt.

Rechtsverbindliche Erklärungen seitens des Genussrechtsberechtigten erfolgen schriftlich an die Emittentin. Rechtsverbindliche Erklärungen seitens der Emittentin erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die jeweils im Genussrechtsregister der Emittentin eingetragene Adresse des Genussrechtsberechtigten.

Haftungsausschluss, Datenschutz und Risikohinweise

Die Haftung der Emittentin und ihrer Erfüllungsgehilfen wird für leicht fahrlässig zugefügte Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, einvernehmlich ausgeschlossen.

Risikohinweise finden Anleger insbesondere in Punkt 8.2. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) sowie in Punkt 5.2. des Prospekts.

2.2. die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

Zahlstelle

Die Emittentin ist gleichzeitig auch die Zahlstelle. Die Einzahlung eines gezeichneten Genussrechtsbetrags erfolgt auf das angeführte Konto der Emittentin. Auszahlungen erfolgen ebenfalls direkt durch die Emittentin. Voraussetzung für Zahlungen an Anleger ist jeweils eine aufrechte und gültige Bankverbindung, widrigenfalls Zahlungen unverzinst bei der Emittentin verbleiben oder mit schuldbefreiender Wirkung auf Kosten des Anlegers auch gerichtlich hinterlegt werden können. Überweisungsspesen an Anleger über dem üblichen Kostenniveau in Österreich gehen jeweils zu Lasten des Anlegers.

Die Einzahlung der Zeichnungssumme und des Agios hat auf folgende österreichische Bankverbindung, lautend auf die Emittentin, zu erfolgen:

Zahlungsempfänger: AL Energie Effizienz Handels GmbH (Emittentin)
Kreditinstitut: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse AG (Österreich)

IBAN: AT29 1400 0072 1006 8133

BIC: BAWAATWW

Verwendungszweck: Zeichnungsnummer (diese erhalten Anleger mit der Annahmeerklärung ihrer Zeichnung)

Bei jeder Einzahlung bzw. Überweisung oder auch allfälligem Schriftverkehr ist die anlässlich der Annahme des Zeichnungsscheins durch die Emittentin mitgeteilte Zeichnungsnummer anzugeben.

Die Einzahlung des Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Einlangen der Annahmestätigung beim Anleger auf dem angeführten Konto der Emittentin zur Gänze frei von Bankgebühren, Kosten und Spesen eingegangen sein, widrigenfalls die Emittentin die Annahmeerklärung widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs verliert die entsprechende Zeichnung ihre Gültigkeit und bereits eingezahlte Genussrechtsbeträge werden ohne Verzinsung an den Anleger zurückgezahlt.

Einreichungsstelle für Zeichnungsscheine und Widerrufserklärungen

Die vom Anleger ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsscheine (siehe Musterzeichnungsschein in Anlage B), nimmt die Emittentin unter ihrer Geschäftsadresse, A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, entgegen.

Keine Hinterlegungsstelle für die Veranlagung

Es gibt keine Depot- oder Hinterlegungsstelle für die Veranlagung, da die Genussrechte

nicht verbriefte sind.

Hinterlegungsstelle für den Prospekt

Hinterlegungsstelle für den Kapitalmarktprospekt ist die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB), A-1010 Wien, Am Hof 4. Sie fungiert als Hinterlegungsstelle für Prospekte nach dem Kapitalmarktgesetz (KMG) und gibt Auskunft über die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen nach dem KMG, die von Anbietenden am Kapitalmarkt zu erfüllen sind. Auf Verlangen stellt die OeKB auch kostenpflichtig Abschriften der bei ihr hinterlegten Prospekte zur Verfügung. Die OeKB übt gemäß § 12 KMG ihre Funktion als Meldestelle aus und verwahrt Prospekte bis zum Ablauf von 15 Jahren ab Hinterlegung.

Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Veranlagung betreffen, erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation) und/oder persönlich gegenüber den Anlegern.

2.3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Von der Emittentin wurden bisher keine Vermögensrechte ausgegeben.

Besonders hingewiesen wird allerdings bezüglich der AL Augsburger Leasing AG (50 % Gesellschafterin der Emittentin) auf die Punkte 2.6., 3.3. sowie 5.2. des Prospekts bezüglich Wettbewerbsverhältnissen, Interessenskonflikten sowie sonstigen Risiken.

2.4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes

Die Veranlagung erfolgt als Emission in Form von unverbrieften Substanznamensgenussrechten der Emittentin. Beabsichtigt ist die Emission von solchen Genussrechten im Gesamtnennbetrag von 5.000.000,0 Euro mit einer Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu 50.000.000,00 Euro. Die rechtliche Ausgestaltung der Genussrechte ist in den Genussrechtsbedingungen (Anlage C) geregelt.

Die Genussrechte bedeuten eine **schuldrechtliche Vermögensbeteiligung** der Anleger an der Emittentin und gewähren eine nachrangige Beteiligung an deren Gewinn, Verlust, Vermögen, stillen Reserven und Liquidationsgewinn (entspricht einer Erfolgs- und Substanzbeteiligung). Die Genussrechte werden nicht verbrieft und gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte in der Generalversammlung sowie keinen sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung. Informationsrechte der Anleger sind ausschließlich auf die Einsichtnahme in den Jahresabschluss und freiwillige Mitteilungen der Emittentin beschränkt. Der Jahresabschluss liegt am Sitz der Emittentin zur Einsicht auf und wird den Anlegern auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten auch postalisch oder in elektronischer Form übermittelt. Anleger haben somit nur **Gläubigerrechte** gegenüber der Emittentin und können keinen Einfluss auf Entscheidungen der Emittentin oder die Geschäftsführung nehmen.

Das Angebot für diese Genussrechtsemission erfolgt, da die Emittentin mittelfristig finanzielle Mittel für ihr operatives Geschäftsmodell benötigt und diese vorwiegend am

Kapitalmarkt einwerben möchte. Mit den eingeworbenen finanziellen Mitteln wird die Emittentin den Ankauf und Verkauf von Energiebedarfsanlagen vornehmen sowie alle mit Energiebedarfsanlagen zusammenhängenden Aktivitäten, wie deren Betrieb und Betreuung, Marktforschung, Beratung und Planung durchführen. Auszahlungen an die Anleger sollen primär aufgrund von Rückflüssen aus Anlageverkäufen erfolgen.

Es ist daher aus Emittentensicht nicht Zweck der Veranlagung, gemeinsam mit Anlegern Veranlagungsgemeinschaften zu begründen, sondern das operative Geschäftsmodell der Emittentin zu finanzieren und langfristig zu fördern.

2.5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Die Veranlagung erfolgt in geschlossener Form.

Die Platzierung der prospektgegenständlichen Emission endet mit der Vollplatzierung. Sie kann jedoch von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden. Die Emittentin ist berechtigt den Gesamtnennbetrag der Emission jederzeit auf bis zu 50.000.000,00 Euro ohne Mitteilung an die Anleger aufzustocken.

Anleger müssen mit ihrer Zeichnung gemäß Punkt 2.10. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) akzeptieren, dass künftige, weitere Emissionen auch ohne weitere Zustimmung jederzeit durch die Emittentin in unbeschränkter Höhe ohne jegliche Bezugsrechte bisheriger Anleger erfolgen können. Die Bedingungen für künftige Emissionen können sich von den Genussrechtsbedingungen für die prospektgegenständliche Veranlagung deutlich unterscheiden, insbesondere im Lichte sich stetig ändernder Rahmen- und Marktbedingungen. Somit können künftige Anleger im Verhältnis zu bereits beteiligten Anlegern auch deutlich besser oder schlechter gestellt werden.

2.6. Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluß sein können

Bei der Emittentin selbst existieren derzeit keine sonstigen Veranlagungsgemeinschaften.

Besonders hingewiesen wird jedoch insbesondere auf Beteiligungen bzw. Verflechtungen der AL Augsburger Leasing AG (50 % Gesellschafterin der Emittentin), welche bereits im Bereich der Energiebedarfsanlagen tätig ist und deren Geschäftsgegenstand mit dem Betreiben von Leasinggeschäften, der Vermietung von mobilen Wirtschaftsgütern sowie der anschließende Verwertung der Leasing- bzw. vermieteten Wirtschaftsgüter umschrieben ist. Die AL Augsburger Leasing AG hat sich an zwei Projektgesellschaften in Form einer Kommanditgesellschaft als geschäftsführende Komplementärin beteiligt und hat dort zur Abbildung von Einzelprojekten mit Energiebedarfsanlagen die operative Geschäftsführung inne. Des weiteren hat die AL Augsburger Leasing AG bilanzielle Eigenmittel aus einer stillen Beteiligung der AL Green Energy GmbH & Co. Fonds KG mit Teilgewinnabführungsvertrag bilanziert. Hierbei be- oder entstehen unter Umständen besondere Risiken- bzw. Wettbewerbsverhältnisse sowie mögliche Interessenskonflikte, weshalb auf die Punkte 2.3., 3.3. sowie 5.2. des Prospekts besonders verwiesen wird.

Der Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass Anleger mit ihrer Zeichnung gemäß

Punkt 2.10. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) akzeptieren, müssen, dass künftige, weitere Emissionen auch ohne weitere Zustimmung jederzeit durch die Emittentin in unbeschränkter Höhe ohne jegliche Bezugsrechte bisheriger Anleger erfolgen können. Die Bedingungen für künftige Emissionen können sich von den Genussrechtsbedingungen für die prospektgegenständliche Veranlagung deutlich unterscheiden, insbesondere im Lichte sich stetig ändernder Rahmen- und Marktbedingungen. Somit können künftige Anleger im Verhältnis zu bereits beteiligten Anlegern auch deutlich besser oder schlechter gestellt werden.

2.7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden

Die Veranlagung wird weder an einer Börse notieren noch gehandelt werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es als unwahrscheinlich gilt, dass sich für die prospektgegenständliche Veranlagung überhaupt ein Zweitmarkt bilden kann oder wird.

2.8. allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Es existieren keine Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung.

2.9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es haben keine Personen das Angebot fest übernommen oder garantieren dafür.

2.10. Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind

Das aus der Emission eingeworbene Kapital fließt der Emittentin zu und fließt somit keiner Person zur wirtschaftlichen Verfügung zu, die nicht mit der Emittentin identisch ist.

Zahlungsempfänger ist die Emittentin. Zeichnungsbeträge einschließlich Agio sind direkt auf die österreichische Bankverbindung der Emittentin bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (Österreich) einzuzahlen oder zu überweisen. Vgl. dazu Punkt 2.2 im Prospekt sowie Punkt 2.5 der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

2.11. die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern

Allgemeiner Hinweis

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an natürliche Personen als Anleger, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Beteiligung im Privatvermögen

halten, sowie an juristische Personen, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Im Folgenden werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen und Folgen einer Beteiligung in Form von Genussrechtskapital an der Emittentin beschrieben. Für den Fall, dass von den vorstehend genannten Voraussetzungen abgewichen wird, können sich erhebliche Abweichungen von den dargestellten steuerlichen Auswirkungen ergeben. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der derzeit gültigen Rechtslage, der bisherigen Rechtsprechung sowie den einschlägigen Erlässen und Stellungnahmen der Finanzverwaltung.

Diese Darstellung der steuerlichen Grundlagen ersetzt nicht die fachkundige Beratung des Anlegers im Einzelfall durch einen steuerlichen Berater, sondern soll über die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der vorliegenden Vermögensanlagen auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene informieren. Diese steuerlichen Informationen können nicht alle Details berücksichtigen, die für einen an der Emittentin beteiligten Anleger nach seiner besonderen steuerlichen Situation von Bedeutung sein können. Dem Anleger wird empfohlen, einen auf diesem Gebiet erfahrenen steuerlichen Berater hinzuzuziehen.

BESTEuerung DES ANLEGERs IN ÖSTERREICH

Genussrecht

Bei dem Genussrecht handelt es sich um eine Kapitalüberlassung an die Emittentin auf ausschließlich schuldrechtlicher Rechtsgrundlage. Das Genussrecht vermittelt keine Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft und begründet keine Gesellschafterstellung des Anlegers. Dieser erhält für die Kapitalüberlassung zwar Vermögensrechte in Form von Gewinnbeteiligungen, die Verwaltungsrechte eines Gesellschafters stehen ihm jedoch nicht zu.

Steuerliche Einordnung des Genussrechtes in Österreich

Bei der steuerlichen Behandlung von Genussrechten wird zwischen sozietärem und obligatorischem Genussrecht unterschieden. Erträge aus einem sozietären Genussrecht werden als Kapitaleinkünfte gemäß § 27 Abs. 2 Z.1 c EStG bzw. als Gewinnanteil gem. § 8 Abs. 3 Z.1 KStG behandelt; die Zahlung bei der Emittentin ist steuerlich nicht als abzugsfähig zu behandeln. Bei Vorliegen eines obligatorischen Genussrechtes liegen abzugsfähige Zinsen bei der Emittentin vor, der Empfänger der Zahlungen muss die Erträge aber im allgemeinen mit dem Normalsteuersatz versteuern, sofern keine Wertpapiere begeben werden.

Ein sozietäres Genussrecht liegt dann vor, wenn aufgrund des Gesamtbildes von einem Gesellschaftsrecht auszugehen ist. Dazu ist jedenfalls eine Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn erforderlich. Erfolgs und Substanzbeteiligung müssen gemeinsam vorliegen. Es muss zwingend eine Beteiligung am Gesamtunternehmen vorliegen, die zeitlich unbeschränkt ist. Weiters ist die Beteiligung an den stillen Reserven erforderlich.

Nach den vorliegenden Genussrechtsbedingungen sind die Anleger am gesamten Ergebnis der Emittentin (maximal bis zu 6,7 % p.a.) beteiligt; negative Ergebnisse mindern das Genussrechtskapital. Weiters steht nach Punkt 4.6 bzw. 4.8 der Genussrechtsbedingungen im Falle der Kündigung bzw. im Falle der Auflösung der Emittentin die Rückzahlung des gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio) soweit es nicht durch Verlustzuweisungen gemindert ist, zu, zuzüglich einer Abschichtungszahlung,

die abhängig vom Verkehrswert der Emittentin ist. Der Anleger ist somit am laufenden Ergebnis, am Firmenwert und am Liquidationsergebnis beteiligt.

Da der Anleger bei der vorliegenden Veranlagung sowohl am Gewinn als auch am Liquidationserlös der Emittentin beteiligt ist, ist das vorliegende Genussrecht steuerlich als sozietäres Genussrecht anzusehen.

Besteuerung der laufenden Erträge bei Anlegern, die physische Personen sind

Einkünfte aus tatsächlich zugeflossenen Genussrechtsausschüttungen unterliegen dem Sondersteuersatz des § 27a Abs. 1 EStG von 25% auf die tatsächlichen Zuflüsse mit Endbesteuerungswirkung. Die Steuer ist von der Emittentin als Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Besteuerung des Veräußerungsgewinnes bei Anlegern, die physische Personen sind

Die Auszahlungen aus einer Kapitalrückzahlung oder aus einer Veräußerung des Genussrechtes an der Emittentin gelten als realisierte Wertsteigerung im Genussrecht und sind unabhängig von einer Behaltedauer oder Beteiligungshöhe in Österreich steuerpflichtig; der anzuwendende Steuersatz beträgt 25% vom erzielten Überschuss. Der Betrag ist in der Steuererklärung des Anlegers anzugeben, und die Steuer muss vom Anleger selbst im Rahmen der normalen Veranlagung abgeführt werden. Der Überschuss wird ermittelt, indem vom Veräußerungserlös die Anschaffungskosten des Genussrechtes (ohne Anschaffungsnebenkosten, wie vom Anleger zu zahlende Provisionen oder Agio) abgezogen werden. Auszahlungen aus einer Kapitalrückzahlung mindern die Anschaffungskosten bzw. führen bei Unterschreiten der Anschaffungskosten zu Steuerpflicht. Veräußerungsverluste sind grundsätzlich mit allen im selben Veranlagungsjahr erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen (Dividenden, Zinsen aus Forderungswertpapieren, realisierten Wertzuwächsen aus Aktien, Derivaten und Forderungswertpapieren) ausgleichsfähig (§ 27 Abs. 8 EStG). Kein Verlustausgleich ist unter anderem mit Sparsbuchzinsen, Zuwendungen aus Privatstiftungen und allen anderen Einkünften, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen, vorgesehen. Zudem ist ein Verlustvortrag in spätere Veranlagungsjahre ausgeschlossen.

Anleger haben die Möglichkeit, gemäß § 27a Abs. 5 EStG einen Antrag zur Besteuerung mit dem allgemeinen Steuertarif zu stellen (Regelbesteuerungsoption). Dabei werden die gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen gemeinsam mit dem sonstigen steuerpflichtigen Einkommen mit dem Steuersatz des jeweiligen Anlegers besteuert. Auch in diesem Fall sind Werbungskosten für steuerliche Zwecke nicht abzugsfähig. Ob die Ausübung Regelbesteuerungsoption im Einzelfall vorteilhaft ist, muss der einzelne Anleger mit seinem Berater abklären.

Da sowohl die laufenden Genussrechtsausschüttungen als auch die realisierten Wertsteigerungen mit 25% endbesteuert sind, können die damit verbundenen Werbungskosten nicht geltend gemacht werden. Hinzuweisen ist insbesondere, dass die Kosten einer allfälligen Fremdfinanzierung der Veranlagung sowie das vom Anleger bezahlte Agio somit steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Besteuerung der laufenden Erträge bei Anlegern, die juristische Personen sind

Die laufenden Erträge sind für unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen als Beteiligungsertrag nach § 10 Abs. 1 Z. 3 KStG steuerfrei. Bei der Auszahlung der

Erfolgsbeteiligung muss allerdings im allgemeinen an der Quelle eine KESt von 25 % einbehalten werden, die im Rahmen der Steuererklärung des Anlegers rückerstattet wird. Bei Einkünften von Privatstiftungen kann der KESt-Abzug unterbleiben. Werbungskosten, die dem Anleger persönlich entstehen, sind mit Ausnahme von Zinsen nicht abzugsfähig.

Besteuerung des Veräußerungsgewinnes bei Anlegern, die unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen sind

Der bei einer Veräußerung oder Rückzahlung des Genussrechtes oder der Liquidation der Emittentin entstehende Gewinn stellt, sofern Einkünfte gemäß § 7 Abs. 3 KStG vorliegen, einen steuerpflichtigen Gewinn dar, der mit dem Normalsteuersatz von 25 % belastet wird. Der Veräußerungsgewinn ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten für das Genussrecht. Zu den Anschaffungskosten gehören sämtliche Kosten des Anlegers, die mit dem Erwerb der Vermögensanlagen in Zusammenhang stehen. Ein Steuerabzug wird nicht vorgenommen, weil die Emittentin keine auszahlende Stelle im Sinne des § 95 Abs. 2 Z. 2 EStG ist. Bei Einkünften nach § 13 KStG von Privatstiftungen fällt Zwischensteuer in Höhe von 25 % an.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im Falle des unentgeltlichen Übergangs eines Genussrechts durch Schenkung kann die Verpflichtung zur Abgabe einer Schenkungsmeldung gegeben sein.

BESTEuerung DER EMITTENTIN

Körperschaftsteuer

Die Emittentin unterliegt als Kapitalgesellschaft mit ihren gesamten Einkünften der Körperschaftsteuer in Höhe von 25% nach den allgemeinen Vorschriften. Die Anleger sind am Gewinn und am Liquidationserlös der Emittentin beteiligt. Daher werden die an die Anleger zu zahlenden Vergütungen bei der Emittentin steuerlich erfolgsneutral wie Gewinnausschüttungen behandelt (§ 8 Abs. 3 Ziffer 1 KStG) und können somit nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Umsatzsteuer

Die Emittentin ist Unternehmerin im Sinne des UStG. Die originäre operative Tätigkeit der Emittentin ist ihrem unternehmerischen Bereich zuzurechnen. Die von der Emittentin im Inland gegen Entgelt erbrachten Leistungen stellen steuerbare Umsätze dar. Die in Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer kann die Emittentin als Vorsteuer geltend machen, wenn sie die Leistungen nicht für steuerfreie Tätigkeiten bezieht und die sonstigen Voraussetzungen des UStG erfüllt sind.

Die Ausgabe nicht verbriefter Genussrechte, die ein Recht am Gewinn des Unternehmens begründen, stellt keinen Leistungsaustausch im umsatzsteuerlichen Sinne dar. Die Ausgabe der Genussrechte an die Anleger ist somit nicht umsatzsteuerbar, sie unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

2.12. Zeitraum für die Zeichnung,

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Prospekts und dessen Bekanntmachung in der Wiener Zeitung. Die Platzierung dieser Emission endet

mit der Vollplatzierung. Sie kann jedoch von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden. Wird seitens der Emittentin vom Recht der Erhöhung des Genussrechtskapitals auf bis zu 50.000.000,00 Euro ausgeübt, so erfolgt die Schließung der Emission spätestens mit der Vollplatzierung des erhöhten Genussrechtskapitals. Eine solche Erhöhung ist jederzeit auch ohne Mitteilung an die Anleger oder das Publikum möglich.

Da die Emittentin nicht auf eine Vollplatzierung des Genussrechtskapitals angewiesen ist, kann sie jederzeit das Angebot nach freiem Ermessen beenden.

2.13. etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann

Die Veranlagung unterliegt einer Handelbarkeit ausschließlich im Rahmen des Punkt 5. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) zur "Veräußerung, Abtretung und Erbweg". Anleger können danach ihre Veranlagung jederzeit ganz oder teilweise an Dritte veräußern, abtreten oder vererben. Bei Teilung des jeweiligen Genussrechtskapitals müssen Teile durch 100,00 Euro teilbar sein und darf ein Anteil 2.500,00 Euro Nennwert nicht unterschreiten.

Die beabsichtigte Übertragung der Veranlagung oder von Teilen ist der Emittentin vom Anleger unter Mitteilung aller im Zusammenhang mit einer Zeichnung notwendigen Daten und Ausweisdokumente des Erwerbers, insbesondere dessen Identität, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, sowie andere Daten, die für die Verwaltung der Veranlagung erheblich sind, zur Zustimmung anzuzeigen. Im Falle des Erbweges sind rechtmäßige Erben zum Nachweis durch entsprechende Dokumente verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Emittentin nicht binnen 4 Wochen ab Zugang eines derartigen Ansuchens gegen die Übertragung ausspricht. Forderungen aus dem Genussrechtsverhältnis können jedoch nur gemeinsam mit den Genussrechten übertragen oder verpfändet werden, sofern im Einzelfall keine ausdrückliche Zustimmung seitens der Emittentin vorliegt. Vgl. dazu Punkt 5.2. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

Die Veranlagung wird an keinem Markt gehandelt. Es gilt als sehr unwahrscheinlich, dass sich für die Veranlagung ein funktionierender Zweitmarkt entwickelt oder eine Handelbarkeit überhaupt gegeben ist. Anleger müssen daher bei Veräußerungen selbst einen Erwerber finden. Daher besteht das Risiko, dass keine potentiellen Erwerber zu vernünftigen Bedingungen gefunden werden können und Anleger an die Emittentin gebunden und von dieser abhängig sind.

2.14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

Da die Emittentin operativ tätig ist, ist eine Kostenschätzung im Vorfeld äußerst schwierig und mit hohen Prognoserisiken behaftet (siehe dazu insbesondere Punkt 5.2. des Prospekts).

Das Geschäftsmodell der Emittentin und die Kostenbelastung ist insbesondere von der Höhe des eingeworbenen Genussrechtskapitals, den Geschäftsmöglichkeiten und operativen Aufwendungen abhängig, zudem spielt es eine wesentliche Rolle, in welcher

Zeitspanne die Emittentin welche Höhe des Genussrechtskapital und allenfalls einer Aufstockungsmöglichkeit einwerben kann und wie rasch es ihr gelingt, entsprechende Bezugsquellen und Lieferanten sowie Absatzkanäle und Kunden zu finden und wie gut und effizient die Handelsware mit entsprechendem Aufschlag veräußert werden kann.

Einige Kostenfaktoren können betragsmäßig erfasst werden (zB Aufwendungen Konzeption, KMG-Prospekt inkl. Kontrolle und Versicherung), andere sind vom eingeworbenen Volumen abhängig (zB Aufwendungen Kapitalbeschaffung, Aufwendungen Betreuungs-, Vertriebs-, Marketing- und Strukturkosten des Finanzvertriebes, etc.). Manche Aufwendungen fallen nur in der Platzierungsphase (zB Aufwendungen Konzeption, KMG-Prospekt inkl. Kontrolle, etc.) an, andere sind laufende Ausgaben.(zB Geschäftsführung, Verwaltung, Steuer- und Rechtsberatung, etc.).

Da viele Kostenfaktoren und Aufwendungen vom Zeitablauf (zB Geschäftsführung, Verwaltung, Steuer- und Rechtsberatung, etc.) und den operativen Kosten abhängig sind, nimmt die Prognosesicherheit stark ab, je weiter in die Zukunft geblickt wird. Beträchtliche Abweichungen von Planungen für zukünftige Kosten der Emittentin sind daher wahrscheinlich. Hier ist es auch wichtig, dass die Geschäftsführung zeitgerecht alle notwendigen Handlungen setzt und auch ausreichende Liquidität für Aufwendungen aufbauen kann.

Bei Erhöhung des Emissionsvolumens aufgrund der Aufstockungsmöglichkeit gemäß Punkt 2.9. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) besteht die Möglichkeit, dass sich die Kosten auf ein höheres Genussrechtskapital verteilen. Bei Folgejahren ohne Platzierungsphase sollten diesbezügliche Kostenfaktoren nicht mehr im selben Ausmaß anfallen.

Unverbindliche und beispielhafte Darstellung geplanter Aufwendungen und Dienstleistungskosten, insbesondere in der Platzierungsphase, jedoch ohne die Erfassung von operativen Kosten und Aufwendungen:

1. Aufwendungen Konzeption und KMG-Prospekt inkl. Kontrolle und Versicherung: maximal 1,60 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital, gedeckelt mit maximal 80.000,00 Euro:

Diese Aufwendungen fallen vor der Platzierungsphase an und umfassen die Leistungen und Kosten der Emittentin für die Konzeption der Genussrechtsbedingungen und Abklärungen im Vorfeld zur geplanten Emission, sowie weiters die Leistungen und Kosten der Emittentin für die Erstellung des Kapitalmarktprospekts einschließlich der diese begleitenden Unternehmens-, Rechts- und Steuerberatung, sowie die Kosten für die Prospektkontrolle durch den Prospektkontrollor einschließlich der Kosten für dessen Haftpflichtversicherung, sowie die Kosten für die Prospektveröffentlichung und Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Diese Aufwendungen sind mit einem Betrag von maximal 80.000,00 Euro gedeckelt. **Bei Ausübung der Aufstockungsmöglichkeit fallen laufende weitere Aufwendungen mit geringerem Anteil an.**

2. Aufwendungen Unterlagen und Marketing: ca. 1,00 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital:

Diese Aufwendungen fallen vor und während der Platzierungsphase bzw. bei Ausübung der Aufstockungsmöglichkeit auch laufend an und umfassen die Leistungen und Kosten der Emittentin in Bezug auf das Layout des Prospekts, den Prospektdruck, PDF-

Prospekt sowie das Layout und Druck der notwendigen Begleitmaterialien (Zeichnungsschein, Infofolder, etc.) sowie die Leistungen und Kosten für Marketing, Werbung und Informationsveranstaltungen.

3. **Kapitalbeschaffung: maximal 5,00 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital:**
Dies umfasst die Provision für die Kapitalbeschaffung und Vermittlung von Genussrechtskapital durch die WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin) und deren Mitarbeiter sowie Vermittler und Berater. Die Leistung ist pauschal mit dem angegebenen Prozentsatz abgegolten.
4. **Aufwendungen Betreuungs-, Vertriebs-, Marketing- und Strukturkosten des Finanzvertriebes: maximal 3,00 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital:**
Dies umfasst die Provision für die Steuerung, Servicierung und Betreuung der Vermittler durch die WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin) sowie Vertriebsunterstützende Marketingmaßnahmen. Die Leistung ist pauschal mit dem angegebenen Prozentsatz abgegolten.
5. **Aufwendungen Verwaltung, Projektbeschaffung, Projektmanagement, Geschäftsführung: maximal 2,00 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital:**
Dieser Posten umfasst die Leistungen und Kosten der WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin) für die Entsendung des Geschäftsführers und die Übernahme von Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeiten.

Als Geschäftsführer der Emittentin wurde am 23. April 2014 Herr Ing. Peter Maierhofer bestellt, welcher von der WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin) entsendet wird. Der Geschäftsführung steht ein Budget von maximal 100.000,00 Euro pro Jahr für die Geschäftsführung und Verwaltung sowie Projektbeschaffung und Projektmanagement der Emittentin zur Verfügung.
6. **Aufwendungen für laufende Steuer- und Rechtsberatung: maximal 0,50 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital pro Jahr:**
Dieser Posten umfasst die Leistungen und Kosten der Emittentin für die laufende Steuer- und Rechtsberatung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses.
7. **Liquiditätsreserve: maximal 0,20 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital:**
Die Liquiditätsreserve umfasst die Bereithaltung flüssiger Mittel als Reserve zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Emittentin.
8. **Kapitalverkehrssteuer: maximal 1,05 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital:**
Dieser Posten umfasst die Aufwendungen der Emittentin zur Entrichtung der Gesellschaftssteuer für die Genussrechtsbeteiligung. Gemäß Punkt 2.8. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) ist die Kapitalverkehrssteuer vom Genussrechtsberechtigten zu tragen. Diese wird vom auf den Genussrechtsbetrag zu zahlenden Agio in Abzug gebracht und von der Emittentin an das zuständige Finanzamt abgeführt. Falls im Einzelfall kein Agio erhoben wird, wird die Kapitalverkehrssteuer von der Emittentin getragen und abgeführt.

Die Vertriebsprovisionen betragen insgesamt 8 % des Nennbetrags (5 % Kapitalbeschaffung und 3 % Betreuungs-, Vertriebs-, Marketing- und Strukturkosten des

Finanzvertriebes) zuzüglich bis zu 5 % Agio. Die Zahlung der Vertriebsprovisionen erfolgt durch die Emittentin an die WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin), welche diese teilweise an deren Vermittler/Vermögensberater in Abhängigkeit der erbrachten Leistungen leistet. **Bei einer Zeichnung der Veranlagung werden somit Provisionen, insbesondere Vertriebs- und Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, in einer Höhe von insgesamt bis zu 13 % geleistet.**

Die angeführten Dienstleistungskosten fallen auch bereits in der Platzierungsphase, und somit unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emissionsplatzierung oder vom geschäftlichen Erfolg der Emittentin an. Bei einer Vollplatzierung von 5.000.000,00 Euro an Genussrechtskapital stünde somit eine Quote von mindestens 85 % des entsprechenden, eingeworbenen Genussrechtskapitals (ohne Agio) für die laufende operative Geschäftstätigkeit zur Verfügung. Im Rahmen der operativen Tätigkeit ist zusätzlich mit zahlreichen weiteren geschäftsspezifischen Kosten zu rechnen, welche derzeit noch keine Berücksichtigung finden können, wie beispielsweise Aufwendungen zur Lieferanten- und Kundengewinnung, -beratung, -betreuung sowie Transport-, Liefer- und Lagerungskosten für Energiebedarfsanlagen, etc.

Daraus folgt, dass die geplante Geschäftstätigkeit der Emittentin einen entsprechenden Ertrag erwirtschaften muss, um die angestrebten Erfolgs- und Substanzbeteiligungen für Anleger zu ermöglichen. Bei den unverbindlich dargestellten Plankosten handelt es sich zudem um Zukunftserwartungen. Sie beruhen auf den Erwartungen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospekterstellung und sind noch nicht vertraglich abgesichert. Die Prognosesicherheit nimmt daher stark ab, je weiter in die Zukunft geblickt wird. Beträchtliche Abweichungen der Prognoserechnungen von zukünftigen, tatsächlichen wirtschaftlichen Ergebnissen oder Kosten der Emittentin sind daher wahrscheinlich. Siehe dazu insbesondere auch Punkt 5.2. des Prospekts.

2.15. Angabe der Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung erfolgt nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen. Die Veranlagung gewährt keine Gesellschafterrechte für Anleger.

Jahresabschluss – Rechte der Gesellschafter der Emittentin (KEINE ANLEGER-RECHTE!)

Nach Beendigung eines Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung der Jahresabschluss entsprechend den jeweils gesetzlich geltenden Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Frist zu erstellen und den Gesellschaftern unverzüglich mittels eingeschriebener Briefe zu übersenden. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden und beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer. Die Verwendung und Verteilung des jährlichen Bilanzgewinnes wird durch einstimmig zu fassenden Beschluss der Gesellschafter festgelegt. Diese entscheiden über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verteilung und Verwendung des Bilanzgewinns im Sinne einer freien Entscheidung über dessen Ausschüttung oder Vortrag auf neue Rechnung durch Gesellschafterbeschluss. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss auch eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende alineare Gewinnausschüttung beschließen. Vgl. dazu den Punkt NEUNTENS des

Gesellschaftsvertrages (Anlage D).

Anlegeransprüche

Die Ansprüche der Anleger auf Erfolgsbeteiligung, Abschichtungen und Kündigungsansprüche bestimmen sich nach dem Punkt 4. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C). Anleger sind im Umfang des jeweils vollständig eingezahlten Genussrechtsbetrags ab Einzahlung des Genussrechtsbetrags am Gewinn oder am Verlust, am Vermögen sowie am Liquidationsgewinn, inklusive sämtlicher stiller Reserven der Emittentin beteiligt. Die Höhe der Erfolgsbeteiligung hängt von der Bewertung des Jahresergebnisses aus dem Jahresabschluss der Emittentin, insbesondere von deren Bilanzgewinn, ab.

Bewertung der Abschichtungszahlung anhand des Verkehrswertes der Emittentin

Der einzelne Genussrechtsberechtigte erhält als Abschichtungszahlung eine pro rata Beteiligung an 20/100 des Verkehrswertes der Emittentin zum Zeitpunkt der Beendigung. Diese pro rata Beteiligung stellt das Verhältnis des von ihm gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio) im Vergleich zum gesamten Genussrechtskapital (ohne Agio) in Prozent zum Zeitpunkt der Beendigung dar. Maximal jedoch beträgt die Abschichtungszahlung je Genussrechtsberechtigten 20/100 des von diesem gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio). Die Ermittlung des Verkehrswertes der Emittentin hat durch einen von der Emittentin gewählten unabhängigen Wirtschaftsprüfer verbindlich nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt. Vgl. hierzu den Punkt 4.8. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

Ansprüche von Anlegern bestehen vor der Bedienung eines Gewinnanteils der am Stammkapital beteiligten Gesellschafter der Emittentin, ansonsten jedoch nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin.

2.16. Angabe allfälliger Belastungen

Die Emittentin verfügt über ein zur Hälfte einbezahltes Stammkapital, jedoch derzeit keine Belastungen. Siehe zum Stammkapital insbesondere Punkt DRITTENS des Gesellschaftsvertrages (Anhang D).

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden noch keine Handelsgeschäfte getätigt, für die Angaben zu allfälligen Verbindlichkeiten und/oder Belastungen gemacht werden könnten.

2.17. nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgt nach gültigen handelsrechtlichen Bestimmungen in Österreich im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin. Vgl. dazu insbesondere den Punkt NEUNTENS des Gesellschaftsvertrages (Anlage D).

Die Emittentin wird keinen Rechenschaftsbericht erstellen oder veröffentlichen.

2.18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes

Die Ausschüttung und Verwendung des Jahresergebnisses bzw. Bilanzgewinns der Emittentin erfolgt insbesondere nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Anlage D) bezüglich der Gesellschafter der Emittentin sowie aufgrund der Genussrechtsbedingungen (Anlage B) bezüglich der Anleger. Die Veranlagung gewährt ausdrücklich keine Gesellschafterrechte für Anleger.

Bestimmungen über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung bei den Gesellschaftern der Emittentin:

Nach Beendigung eines Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung der Jahresabschluss entsprechend den jeweils gesetzlich geltenden Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Frist zu erstellen und den Gesellschaftern unverzüglich mittels eingeschriebener Briefe zu übersenden. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden und beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer. Die Verwendung und Verteilung des jährlichen Bilanzgewinns wird durch einstimmig zu fassenden Beschluss der Gesellschafter festgelegt. Diese entscheiden über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verteilung und Verwendung des Bilanzgewinns im Sinne einer freien Entscheidung über dessen Ausschüttung oder Vortrag auf neue Rechnung durch Gesellschafterbeschluss. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss auch eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende alineare Gewinnausschüttung beschließen. Vgl. dazu den Punkt NEUNTENS des Gesellschaftsvertrages (Anlage D).

Bestimmungen bezüglich Jahresabschluss und Ergebnisverwendung betreffend Anleger:

Die vorstehend angeführten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Anlage D) betreffen nur die Gesellschafter der Emittentin, nicht jedoch auch die Anleger. Ansprüche der Anleger sind insbesondere den Genussrechtsbedingungen (Anlage C) geregelt.

Die Veranlagung gewährt nämlich ausdrücklich keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte in der Generalversammlung sowie keinen sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung. Informationsrechte der Anleger sind ausschließlich auf die Einsichtnahme in den Jahresabschluss und freiwillige Mitteilungen der Emittentin beschränkt. Der Jahresabschluss liegt am Sitz der Emittentin zur Einsicht auf und wird den Anlegern auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten auch postalisch oder in elektronischer Form übermittelt. Vgl. dazu insbesondere den Punkt 1.3. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

Anleger haben gemäß den Bestimmungen des Punktes 4. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) Anspruch auf Erfolgsbeteiligung, Abschichtungen sowie Kündigungsansprüche. Anleger sind im Umfang des jeweils vollständig eingezahlten Genussrechtsbetrags ab Einzahlung des Genussrechtsbetrags am Gewinn oder am Verlust, am Vermögen sowie am Liquidationsgewinn, inklusive sämtlicher stiller Reserven der Emittentin beteiligt.

Anleger erhalten gemäß den Bestimmungen des Punkt 4. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von bis zu 6,7 % des Zeichnungsbetrages (ohne Agio) pro Geschäftsjahr, welche bei unterjähriger Beteiligung aliquot auf das gesamte Geschäftsjahr gerechnet zugezählt wird. Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12 eines jeden Kalenderjahres. Die Auszahlung der Erfolgsbeteiligung findet jeweils binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin statt.

Falls die Höhe des nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbaren Bilanzgewinns der Emittentin eine vollständige Bedienung der Genussrechtsberechtigten gemäß Punkt 4.2 der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) nicht zulässt, bestimmt sich die Erfolgsbeteiligung der Genussrechtsberechtigten pro rata am verfügbaren Bilanzgewinn.

Weist die Emittentin nach Feststellung des Jahresabschlusses einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt daran nach vollständiger Aufzehrung der gesetzlichen und eventuellen satzungsmäßigen Rücklagen sowie anderer Gewinnrücklagen zunächst das Genussrechtskapital bis zur vollen Höhe und pro rata bis zur Beteiligungshöhe des jeweiligen Anlegers durch entsprechende Verminderung des Genussrechtskapitals teil. Die Rückzahlungsansprüche des Genussrechtsberechtigten vermindern sich entsprechend.

Weist die Emittentin (vor Aufwendungen für das Genussrechtskapital) nach Feststellung des Jahresabschlusses einen verfügbaren Bilanzgewinn aus, und ist Liquidität im ausreichenden Maße vorhanden, wird dieser Bilanzgewinn zunächst zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals und sodann zur Auszahlung der Erfolgsbeteiligung auf das Genussrechtskapital für das jeweilige Geschäftsjahr, danach zur Erfüllung gestundeter Erfolgsbeteiligungsansprüche, danach zum Ausgleich eventueller Nachzahlungsansprüche, danach zur Wiederauffüllung des Stammkapitals bis zum Nennwert und danach zur Wiederauffüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Rücklagen und anderer Gewinnrücklagen verwendet.

Im Falle der Kündigung der Genussrechte durch die Emittentin oder die Anleger oder im Falle der Auflösung und Liquidation der Emittentin durch Gesellschafterbeschluss (die Kündigung oder der Gesellschafterbeschluss einzeln oder gemeinsam, die „Beendigung“) haben die Anleger, jedoch lediglich sofern und soweit die Emittentin jeweils über ausreichenden Bilanzgewinn und Liquidität verfügt, Anspruch auf Rückzahlung des vom Anleger gezeichneten Teils des Genussrechtskapitals (ohne Agio), zuzüglich einer Abschichtungszahlung gemäß Punkt 4.8 der Genussrechtsbedingungen (das Genussrechtskapital und die Abschichtungszahlung gemeinsam, der „Abschichtungsbetrag“), in zwölf aufeinanderfolgenden Tranchen, zahlbar jeweils zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. der folgenden Kalenderjahre. Das rückzahlbare Genussrechtskapital bemisst sich an dessen Buchwert zum jeweiligen Zeitpunkt der Beendigung. Der Buchwert wird ermittelt aus dem jeweils gezeichneten Genussrechtskapital (ohne Agio) abzüglich bereits gewährter Rückzahlungen und noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile. In den Tranchen 1 – 10 des Abschichtungsbetrags erfolgt in zehn gleichen Beträgen die Rückzahlung des vom Genussrechtsberechtigten gezeichneten Teils des Genussrechtskapitals (ohne Agio), in den Tranchen 11 und 12 erfolgt in zwei gleichen Beträgen die Zahlung der Abschichtungszahlung gemäß Punkt 4.8. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C). Den Anlegern steht für Zeiträume ab Beendigung keine Erfolgsbeteiligung mehr zu.

Der einzelne Anleger erhält als Abschichtungszahlung eine pro rata Beteiligung an 20/100 des Verkehrswerts der Emittentin zum Zeitpunkt der Beendigung. Diese pro rata Beteiligung stellt das Verhältnis des von ihm gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio) im Vergleich zum gesamten Genussrechtskapital (ohne Agio) in Prozent zum Zeitpunkt der Beendigung dar. Maximal jedoch beträgt die Abschichtungszahlung je Anleger 20/100 des von diesem gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio). Die Ermittlung des Verkehrswertes der Emittentin hat durch einen von der Emittentin gewählten unabhängigen Wirtschaftsprüfer verbindlich nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt.

Ansprüche von Anlegern bestehen vor der Bedienung eines Gewinnanteils der am Stammkapital beteiligten Gesellschafter der Emittentin, ansonsten jedoch nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin. Ein Mindestabschichtungswert für die Veranlagung wird nicht garantiert, eine Mindestrendite ausdrücklich nicht zugesagt.

Sollte der nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbare Bilanzgewinn oder die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Auszahlungstermin zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche nicht ausreichen, kann die Rückzahlung so lange ganz oder teilweise ausgesetzt werden, bis der Emittentin der notwendige Bilanzgewinn oder ausreichend Liquidität wieder zur Verfügung steht. Irrtümliche Zahlungen der Emittentin an die Anleger sind zurück zu gewähren.

2.19. letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Es existiert kein Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk.

2.20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten

Der Erwerbspreis der Veranlagung besteht aus dem, vom Anleger im Nennbetrag bestimmten und gezeichneten, Genussrechtsbetrags zuzüglich bis zu 5 % Agio.

Die Kapitalverkehrssteuer ist gemäß Punkt 2.8. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) vom Anleger zu tragen. Diese wird von dem auf den Genussrechtsbetrag zu zahlenden Agio in Abzug gebracht und von der Emittentin an das zuständige Finanzamt abgeführt. Falls im Einzelfall kein Agio erhoben wird, wird die Kapitalverkehrssteuer von der Emittentin getragen und abgeführt. In der Regel ist dies 1 % der Summe aus gezeichnetem Nennbetrag inkl. Agio.

Unter Umständen trägt der Anleger auch noch individuelle Nebenkosten (zB sonstige Beratungskosten für Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.) sowie allfällige laufende Nebenkosten, welche jedoch in der individuellen Sphäre des Anlegers liegen und von diesem auch gänzlich alleine zu tragen sind.

2.21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Es erfolgt keine Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher.

Die Anleger werden lediglich und ausschließlich bei der Emittentin intern in einem Genussrechtsregister erfasst.

2.22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung

Bei der im Prospekt dargestellten Planung handelt es sich um unverbindliche und jederzeit einem unternehmerischen Wandel unterliegende Zukunftserwartungen. Sie beruhen auf den Erwartungen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospekterstellung und sind nicht durch vorliegende Verträge oder Absichtserklärungen abgesichert. Die Prognosesicherheit nimmt zudem stark ab, je weiter in die Zukunft geblickt wird. Abweichungen der Planungen von den tatsächlichen, wirtschaftlichen Ergebnissen der Emittentin sind daher aufgrund mangelnder Planungssicherheit anzunehmen. Darüber hinaus stehen Erfolgs- und Substanzbeteiligungen sowie Auszahlungen unter dem Vorbehalt der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität der Emittentin. Es ist daher ungewiss, ob die Bilanzsituation oder Liquiditätslage der Emittentin entsprechende Auszahlungen ganz, nur teilweise oder überhaupt nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten zulässt. Es ist auch nicht sicher, ob die Emittentin rechtzeitig alle notwendigen Handlungen setzen bzw. ausreichende Liquidität aufbauen kann. Im Falle der Liquidation der Emittentin wegen Insolvenz besteht grundsätzlich ein hohes Risiko, dass der Liquidationserlös nicht für die Rückzahlung des Genussrechtskapitals ausreicht und die Anleger ihr eingesetztes Kapital sowie allenfalls erworbene Ansprüche auf Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligung ganz oder teilweise verlieren.

Wertentwicklungen der Vergangenheit oder anderer Veranlagungen lassen keinesfalls einen verlässlichen Rückschluss auf künftige Wertentwicklungen oder Erfolgs-/Substanzbeteiligungen der prospektgegenständlichen Veranlagung zu.

2.23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden

Es gibt keine festgelegten Bedingungen oder eine Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden. Vielmehr besteht ausdrücklich eine Aufstockungsmöglichkeit des Emissionsvolumens durch die Emittentin auf bis zu 50.000.000,00 Euro. Die Ausgestaltung künftiger Emissionen obliegt ausschließlich der Emittentin, für Anleger lassen sich daraus keinerlei Ansprüche ableiten.

2.24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind

Es sind keine Bezugsrechte für vorhandene Anleger oder Bezugspreise im Falle einer

Erhöhung des Veranlagungsvolumens vorgesehen. Auch sind ausdrücklich keine Substanz- und/oder Ertragszuwächse von bestehenden gegenüber neuen Anlegern gesichert. Vielmehr besteht ausdrücklich eine Aufstockungsmöglichkeit der Emittentin auf bis zu 50.000.000,00 Euro ohne Mitteilung an die Anleger. Die Ausgestaltung künftiger Emissionen obliegt ausschließlich der Emittentin, für Anleger lassen sich daraus keinerlei Ansprüche ableiten.

2.25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

Die Kündigungsmöglichkeit für die Veranlagung ist insbesondere in Punkt 3. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) geregelt. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Das Genussrechtskapital wird der Emittentin grundsätzlich auf **unbeschränkte Zeit** zur Verfügung gestellt. Eine Kündigung ist für den Genussrechtsberechtigten jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende (31.12.) möglich. Eine Kündigung ist für die Emittentin ebenfalls jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende (31.12.) möglich. Auch Teilkündigungen sind möglich. Die Mitteilung der Kündigung des gesamten Genussrechtskapitals durch die Emittentin erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder der entsprechenden Nachfolgepublikation.

Zu einer allfälligen Veräußerung, Abtretung oder der Übertragung auf dem Erbweg der Veranlagung siehe insbesondere den Punkt 5. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C), zu etwaigen Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung wird insbesondere auf den Punkt 2.13. des Prospekts verwiesen. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich auf die eingeschränkte Handelbarkeit der Veranlagung hingewiesen. Diese wird an keinem Markt gehandelt. Es gilt als sehr unwahrscheinlich, dass sich für die Veranlagung ein funktionierender Zweitmarkt entwickeln kann oder eine Handelbarkeit überhaupt gegeben ist. Anleger müssen daher bei Veräußerungen selbst einen Erwerber finden und tragen das volle Risiko, dass keine potentiellen Erwerber gefunden werden können und Anleger daher langfristig an die Emittentin gebunden und darüber hinaus von dieser abhängig sind.

Bei Kündigung, Verkauf, Vererbung oder Abtretung der Veranlagung entstehen seitens der Emittentin keine zusätzlichen Kosten für die Anleger.

2.26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

Es gibt keine Verwaltungsgesellschaft, da die Emittentin selbst operativ tätig ist. Allerdings werden Tätigkeiten, insbesondere die Kapitalbeschaffung an die WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin), ausgelagert, da die Emittentin eine schlanke Organisation plant. Der Geschäftsführer wird ebenfalls von der WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin) entsendet. Als Aufwendungen für die Entsendung des Geschäftsführers und die Übernahme von Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeiten sowie für die **Projektbeschaffung und Projektmanagement** werden Leistungen und Kosten in Höhe von ca. 2,00 % des Nennbetrags/Genussrechtskapitals, maximal jedoch 100.000,00 Euro, verrechnet. Der Geschäftsführung steht damit ein Budget von maximal 100.000,00 Euro pro Jahr für die Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft zur Verfügung. Zu

weiteren Leistungen und verrechneten Kosten siehe insbesondere den Punkt 2.14. des Prospekts.

2.27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften

Es gibt keine Verwaltungsgesellschaft, da die Emittentin selbst operativ tätig ist.

Die Emittentin kann das Genussrechtskapital gemäss Punkt 3.3. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende (31.12.) kündigen. Auch Teilkündigungen sind möglich. Die Mitteilung der Kündigung des gesamten Genussrechtskapitals durch die Emittentin erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder der entsprechenden Nachfolgepublikation.

2.28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Es existieren keine besonderen Bestimmungen über die Abwicklung der Emittentin im Insolvenzfall. Es gelten daher die gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Insolvenzrechts. Im Insolvenzfall besteht ein sehr hohes Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals.

Anleger haben nur **Gläubigerrechte** gegenüber der Emittentin und nehmen somit im Insolvenzfall nur die Stellung als nachrangige Insolvenzgläubiger ein. In der Vergangenheit erworbene, jedoch noch nicht ausgeschüttete Ansprüche auf Substanz- und/oder Erfolgsbeteiligungen sind nicht gesichert. Im Insolvenzfall besteht unter Umständen das Risiko, dass ein Insolvenzverwalter von der Emittentin geleistete Auszahlungen wieder zurückfordert.

2.29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)

Die Veranlagung hat keine Wertpapierkennnummer.

KAPITEL 3

Angaben über den Emittenten

3.1. Firma und Sitz des Emittenten, Unternehmensgegenstand

Die Firma der Emittentin lautet auf "AL Energie Effizienz Handels GmbH", eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 415690i, mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien. Die Geschäftsanschrift lautet A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, Österreich.

Gegenstand der Emittentin ist gemäß Punkt ZWEITENS des Gesellschaftsvertrages (Anlage D) der Ankauf und Verkauf von Energiebedarfsanlagen sowie alle mit Energiebedarfsanlagen zusammenhängenden Aktivitäten, wie deren Betrieb und Betreuung, Marktforschung, Beratung und Planung. Die Emittentin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind, insbesondere zur Errichtung und zum Betrieb von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Zum Betrieb von Bank- und Versicherungsgeschäften ist die Gesellschaft jedoch nicht berechtigt.

3.2. eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), welche am 23. April 2014 nach österreichischem Recht in Wien gegründet wurde. Das Stammkapital der Emittentin beträgt insgesamt 35.000,00 Euro und wurde von zwei Gesellschaftern zur Hälfte eingezahlt. Die WM Maierhofer AG hat dabei eine zur Hälfte eingezahlte Stammeinlage im Betrag von 17.500,00 Euro und die AL Augsburg Leasing AG die andere zur Hälfte eingezahlte Stammeinlage im Betrag von 17.500,00 Euro übernommen. Somit sind diese beiden Gesellschafter je zu 50 % Eigentümer der Emittentin. Zu weiteren Details siehe insbesondere die Kapitel 3. und 5. des Prospekts sowie das Überblicksdiagramm (Anlage A) und den Gesellschaftsvertrag (Anlage D).

Bisher wurden durch die Emittentin keine Wertpapiere, Veranlagungen oder sonstigen Emissionen begeben, die prospektgegenständliche Veranlagung ist die erste Emission.

3.3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer wird von der WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin) entsendet. Als Geschäftsführer der Emittentin wurde am 23. April 2014 Herr Ing. Peter Maierhofer bestellt, welcher gleichzeitig auch Vorstand der WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin) ist. Er hat dadurch eine wichtige Schlüsselposition und nimmt eine beherrschende Stellung innerhalb der Emittentin und im Vertrieb der Veranlagung ein.

Herr Ing. Peter Maierhofer ist gleichzeitig Vorstand der WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin) und an dieser in wesentlichem Umfang zu 70 % beteiligt. Zu den weiteren Beteiligungen, relevanten Tätigkeiten oder möglichen Interessenkonflikten wird ausdrücklich auf Punkt 5.2. des Prospekts verwiesen.

Verwaltung

Die Verwaltung der Emittentin wird von der Geschäftsführung übernommen bzw. organisiert, die wesentliche Teile davon an die WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin) ausgelagert hat. Die Vertriebskoordination wurde ebenfalls von der WM Maierhofer AG übernommen. Der Geschäftsführung steht ein Budget von maximal 100.000,00 Euro pro Jahr für die Verwaltung sowie Projektbeschaffung und Projektmanagement der Emittentin zur Verfügung. Zu weiteren Leistungen, verrechneten Kosten und Risiken siehe insbesondere die Punkte 2.14. und 2.26 sowie 5.2 des Prospekts.

Keine Aufsicht

Eine Aufsicht über die Emittentin existiert nicht. Ein Aufsichtsrat ist für die Emittentin gesellschaftsrechtlich nicht vorgesehen.

Die Emittentin unterliegt auch neben der rein gewerberechtlichen Aufsicht des Magistratischen Bezirksamtes des V. Bezirkes Wiens keiner Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde oder eine sonstige österreichische Behörde.

3.4. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können,

Anteilseigner der Emittentin sind je zur Hälfte die WM Maierhofer AG sowie die AL Augsburger Leasing AG.

Die WM Maierhofer AG stellt mit deren Vorstand, Herrn Ing. Peter Maierhofer, gleichzeitig auch den Geschäftsführer der Emittentin sowie weiteres Personal für Verwaltungstätigkeiten sowie den gesamten Vertriebsbereich gegen Verrechnung, insbesondere zu den in den Punkten 2.14 sowie 2.26. angeführten Kosten, zur Verfügung und kann daher unmittelbar eine beherrschende Rolle in der Geschäftsführung der Emittentin ausüben.

Herr Ing. Peter Maierhofer ist Vorstand der WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin) und an dieser zu 70 % Umfang beteiligt. Zu dessen weiteren Beteiligungen oder relevanten Tätigkeiten wird ausdrücklich auf Punkt 5.2. des Prospekts verwiesen.

Weitere Gesellschafterin an der Emittentin mit 50 % des Stammkapitals ist die AL Augsburger Leasing AG, welche mittelbar eine beherrschende Rolle auf die Geschäftsführung der Emittentin ausüben kann, beispielsweise und insbesondere durch mangelnde Geschäftsführerentlastung aufgrund eines möglichen Stimmverbots der WM Maierhofer AG in diesbezüglichen Gesellschafterversammlungen der Emittentin, etc.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass - unabhängig von der gesellschaftlichen Struktur - Herr Ing. Peter Maierhofer auch personell die Geschäftsführung der Emittentin persönlich beeinflussen kann.

Zu weiteren Details siehe insbesondere die Kapitel 3. und 5. des Prospekts sowie das Überblicksdiagramm (Anlage A) und den Gesellschaftsvertrag (Anlage D).

3.5. der letzte Jahresabschluß samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e).

Die Emittentin wurde erst am 23. April 2014 gegründet, daher existiert noch kein Jahresabschluss.

KAPITEL 4

Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)

Es gibt keine Depotbank.

KAPITEL 5

5.1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung,

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden noch keine Projekte oder Handelsgeschäfte konkretisiert und liegen auch noch keine Absichtserklärungen vor. Anleger werden daher allenfalls erst im Nachhinein freiwillig durch die Emittentin über allfällige erwartete Projekte oder erworbene und/oder veräußerte Energiebedarfsanlagen sowie sonstige Tätigkeiten informiert. Die Emittentin wurde am 23. April 2014 gegründet, daher existiert noch kein Jahresabschluss. Umso wichtiger sind daher die entsprechenden, veröffentlichten Informationen für die Anleger.

Die Emittentin ist berechtigt, Geschäfte abzuschließen, die die Veranlagung direkt oder indirekt betreffen und kann in Bezug auf solche Geschäfte genauso handeln, als wenn die Veranlagung und Anlegerinteressen nicht existieren würden. Solche Geschäfte können einen negativen Einfluss auf die Emittentin, die Veranlagung und/oder Ansprüche von Anlegern haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, die Anleger vor oder von derartigen Geschäften zu verständigen oder deren Zustimmung einzuholen, selbst wenn diese Transaktionen geeignet sind, die Situation der Emittentin oder die Veranlagung massiv oder nachhaltig zu beeinflussen oder Anlegerinteressen zu beeinträchtigen.

Der vorliegende Kapitalmarktprospekt einschließlich allfälliger Nachträge wird dem Publikum in gedruckter Form kostenlos am Sitz der Emittentin in A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, zur Verfügung gestellt, sowie dessen Veröffentlichung in der Wiener Zeitung bekannt gemacht.

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Veranlagung betreffen, oder Mitteilungen über eine Kündigung des gesamten Genussrechtskapitals durch die Emittentin, erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder einer entsprechenden Nachfolgepublikation) und/oder persönlich gegenüber den Anlegern.

Hinweis zur Vorgangsweise bei möglicher einseitiger Änderung der Genussrechtsbedingungen durch die Emittentin:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Genussrechtsbedingungen der Veranlagung zu ändern. Die Bekanntmachung der geänderten Genussrechtsbedingungen erfolgt durch Veröffentlichung einer Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation), aus der hervorgeht, dass die Genussrechtsbedingungen geändert wurden, wo diese erhältlich sind und wann diese wirksam werden. Die geänderten Genussrechtsbedingungen, insbesondere die Gegenüberstellung über die von der Änderung der Genussrechtsbedingungen betroffenen Bestimmungen, sind für die Dauer von mindestens drei Monaten in gedruckter Form am Sitz der Emittentin den Genussrechtsberechtigten kostenlos zur Verfügung zu stellen und in elektronischer Form im Internet abrufbar zu halten. Die Emittentin wird den Anlegern, sofern es sich bei diesem um einen Verbraucher handelt, in einer Mitteilung auf die Änderung der Genussrechtsbedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass ein Stillschweigen nach Ablauf von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Die geänderten Genussrechtsbedingungen treten frühestens drei Monate nach Veröffentlichung der Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung in Kraft, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des jeweiligen

Anlegers bei der Emittentin einlangt.

5.2. Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden

5.2.1. Geplantes Geschäftsmodell der Emittentin

Die Emittentin plant als Geschäftsmodell den An- und Verkauf von neuen und gebrauchten Energiebedarfsanlagen als Handelsgewerbe sowie die mit Energiebedarfsanlagen zusammenhängenden Aktivitäten, wie Marktforschung, Beratung und Planung. Als Energiebedarfsanlagen gelten sämtliche technischen Anlagen und Güter, welche geeignet sind, Effizienzverbesserungen und/oder Einsparungen im Bereich der betrieblichen Energiekosten des Endnutzers zu erzielen. Hierzu zählen insbesondere Anlagen und Gütern des erneuerbaren Energiemarktes sowie hocheffiziente Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, welche durch die gleichzeitige Nutzung von erzeugter Wärme im Produktionsprozess und den unmittelbaren Einsatz des erzeugten Stromes (Eigenstromprinzip) am Einsatzort (dezentrale Stromversorgung) sowie die Einspeisung ins öffentliche Netz gegen Vergütung oder die Veräußerung des erzeugten Stromes am Markt gekennzeichnet sind.

5.2.2. Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Veranlagung

Allgemeine Risiken, Hinweise zu Risiken und Informationen

Zusätzlich zu den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen müssen Anleger insbesondere nachfolgende Risikofaktoren beachten. Die Reihenfolge der demonstrativen Auflistung oder der Umfang der Darstellung im Prospekt lässt keinen Rückschluss auf die Eintrittswahrscheinlichkeit oder die Bedeutung des jeweiligen Risikofaktors zu. Jeder einzelne der angeführten Risikofaktoren sowie weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind, können die Geschäftstätigkeit, den wirtschaftlichen Erfolg, die Bonität, Liquidität, etc. nachteilig beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Liquiditäts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Das Eintreten einzelner oder das Zusammenwirken mehrerer eintretender Risikofaktoren kann dazu führen, dass die Emittentin geplante Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen bzw. Rückzahlungen an die Anleger gar nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu den geplanten Zeitpunkten leisten kann. Die sogar nur teilweise Verwirklichung eines oder mehrerer dargestellten Risiken für sich alleine oder in Kombination mit anderen Risikofaktoren (Konzentrationsrisiko) kann somit dazu führen, dass es zu erheblichen Wertminderungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowohl bei der Emittentin, Projekt- oder Partnergesellschaften, etc. als auch beim Anleger kommen kann.

Neben indirekten Risikofaktoren, die in erster Linie auf die Emittentin und die Veranlagung und damit erst mittelbar Auswirkungen auf die Anleger und deren eingesetztes Kapital haben, gibt es auch Risikofaktoren, die direkt die Sphäre der Anleger betreffen und durch die persönliche Anlegersituation bestimmt sind (zB steuerliche Risiken, Finanzierungsrisiken, etc.). Daher ist der Risikoteil des Prospekts auch in seiner Gesamtheit zu lesen und verstehen und kann nicht einzeln - zB nach deren Überschrift, etc. - erfasst werden, da Risiken in der Regel einen weitreichenden Einflussbereich haben und auch Wechselwirkungen bestehen.

Die Veranlagung ist wie jede Investition in ein Unternehmen, mit erheblichen Risiken verbunden und sollte deshalb allenfalls unter spekulativen Gesichtspunkten erfolgen, da ein wesentlicher Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich ist. Darüber hinaus können die Emittentin, die Geschäftsführung oder Dritte Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleger sind. Die Verwirklichung von strafrechtlichen Tatbeständen, eine Veruntreuung des Vermögens oder Interessenkonflikte zwischen der Emittenten, Anteilseignern und Anlegern sind weiters möglich.

Die im Folgenden angeführten Risiken sind nach Einschätzung der Emittentin die wesentlichsten Risiken, denen sie ausgesetzt ist. Die nachfolgende Aufzählung der Risikofaktoren erhebt jedoch weder Anspruch auf Vollständigkeit oder Ausführlichkeit, noch beinhaltet sie eine Darstellung aller Risiken, die mit der Veranlagung verbunden sind, da die Emittentin und Anleger noch zusätzlichen oder anderen Risikofaktoren unterworfen sein können, welche insbesondere spezifisch oder gesellschafts- bzw. personenbezogen sind. Die Beurteilung - insbesondere der Eignung und Angemessenheit der Veranlagung - ist für jeden Anleger sowohl von den allgemeinen Bedingungen der Veranlagung, als auch von der besonderen, individuellen Wirtschafts-, Rechts-, Finanz- und Allgemeinsituation des Anlegers abhängig. Die Emittentin empfiehlt interessierten Anlegern, vor einer Zeichnung der prospektgegenständlichen Veranlagung die Risikohinweise zusammen mit den anderen, in diesem Prospekt enthaltenen, Informationen sorgfältig zu lesen, bei ihrer Anlageentscheidung zu berücksichtigen und sich vor einer Investition in die prospektgegenständliche Veranlagung mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Wirtschafts-/Steuerberater, Finanzberater/-dienstleister, Rechtsanwalt, etc.) in Verbindung zu setzen, um eine individuelle Wirtschafts-, Finanz-, Rechts- und Steueranalyse durchzuführen.

Anleger müssen die entsprechenden Risiken in jedem Fall wirtschaftlich und emotionell verkraften können, widrigenfalls die Veranlagung für den jeweiligen Anleger ungeeignet ist.

Die Veranlagung ist für den Anleger nur dann geeignet, wenn

- sie den Anlagezielen des Anlegers entspricht, und
- etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken für den Anleger, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell, wirtschaftlich und emotionell tragbar sind, und
- der Kunde die mit der Veranlagung einhergehenden Risiken aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen verstehen kann.

Bei mangelnder Erfahrung in Bezug auf Wirtschafts-, Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, die es nicht erlauben, eine umfassende Entscheidung alleine zu fällen, sollen Anleger in jedem Falle fachmännischen Rat bei Finanz-, Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatern einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich individueller Eignung, Angemessenheit oder Investition getroffen wird.

Risiken bezüglich Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Finanz-, Vermögens- oder Steuerberater, Rechtsanwalt, Kreditinstitut, etc. Anleger die die Veranlagung, die mit dieser verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, oder gar beabsichtigen, einen Erwerb oder das Halten der Veranlagung durch Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren, sollten zuvor jedenfalls fachkundige Beratung einholen und

erst dann und nach reiflicher Überlegung über die Veranlagung entscheiden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Erwerb oder einer Veräußerung einer Veranlagung auch über die konkrete individuelle Kostenbelastung betreffend Provisionen, Gebühren, Spesen und andere Beratungs-, Transaktions- oder Haltekosten individuell zu informieren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Anleger selbst bei einer individuellen Beratung schlecht oder falsch beraten werden oder eine Beratung in eine vom Berater beeinflusste Richtung tendiert oder Interessenkonflikte, etc. die Beratung oder deren Ergebnis beeinflussen können.

Die Vertriebsprovisionen bezüglich der Veranlagung betragen insgesamt 8 % des Nennbetrags (5 % Kapitalbeschaffung und 3 % Betreuungs-, Vertriebs-, Marketing- und Strukturkosten des Finanzvertriebes) zuzüglich bis zu 5 % Agio. Die Zahlung der Vertriebsprovisionen erfolgt durch die Emittentin an die WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin), welche diese teilweise an deren Vermittler/Vermögensberater in Abhängigkeit deren erbrachten Leistungen leistet. Bei einer Zeichnung der Veranlagung werden somit Provisionen, insbesondere Vertriebs- und Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, in einer Höhe von insgesamt bis zu 13 % geleistet. Hier besteht ein hohes Risiko von Interessenkonflikten, insbesondere im Empfehlungs- und Beratungsweg, da hohe Verdienstmöglichkeiten einen Anreiz bieten können, unangemessene, ungeeignete oder nicht die bestmögliche(n) Veranlagungen zu empfehlen oder den Beratungsweg in Richtung einer höher vergüteten Veranlagung zu beeinflussen.

Zudem ist der Anlegergrundsatz der Risikostreuung (Diversifikation) zu beachten, was bedeutet, dass nur ein angemessener Teil des eigenen Vermögens in die Veranlagungskategorie sowie die prospektgegenständliche Veranlagung investiert werden soll. Selbst bei sehr hoher Risikobereitschaft eines Anlegers wird von einem kreditfinanzierten Erwerb oder Halten der Veranlagung ausdrücklich abgeraten und eindringlichst gewarnt.

Die Zeichnung bzw. der Erwerb von Substanzgenussrechten der Emittentin ist – wirtschaftlich betrachtet - die Überlassung von Kapital an ein Unternehmen, verbunden mit bestimmten Gläubigeransprüchen, insbesondere auf Beteiligung am Gewinn/Verlust sowie am Vermögen und am Liquidationsgewinn der Emittentin. Damit verbunden sind allerdings nur geringe Informationsrechte sowie keinerlei Kontroll-, Mitbestimmungs- oder Einflussmöglichkeiten. Das eingesetzte Kapital des Anlegers wird mit der Überweisung des Beteiligungsbetrages an die Emittentin zu deren Eigenkapital und ist damit jedenfalls längerfristig gebunden. Diese Veranlagung ist weder mündelsicher noch liquide und mangels Laufzeit, unter Umständen langer Kündigungsfristen und ratenweiser Auszahlungen auch längerfristig gebunden. In Zeiten mangelnder Liquidität kann es zu langfristigen Verzögerungen von Zahlungen bis hin zum gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals sowie von Ansprüchen und/oder Auszahlungen kommen. Im Fall der Insolvenz der Emittentin müssen Anleger damit rechnen, dass aufgrund der Nachrangigkeit ihrer Ansprüche gegenüber anderen Gläubigern der Gesellschaft, ihre Ansprüche jeweils nur zu einem sehr geringen Teil oder überhaupt nicht realisiert werden können. **Es gibt ausdrücklich keine Garantie für Ansprüche aus Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen bzw. Aus- oder Rückzahlungen für die Veranlagung.**

Allfällige zukunftsgerichtete Aussagen in diesem Prospekt sind als unverbindliche

Prognosen mit sehr hohen Risiken und Unsicherheiten verbunden. Sie basieren auf den, der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung zugänglichen Informationen und Annahmen der Emittentin. Diese übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen. Tatsächliche Ergebnisse könnten daher, insbesondere aufgrund unterschiedlicher Risikofaktoren und zwischenzeitlicher Entwicklungen, wesentlich von zukunftsgerichteten Aussagen oder erhofften Entwicklungen bzw. Ergebnissen abweichen. Es besteht jedenfalls kein verlässlicher Hinweis, dass sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt durchsetzen kann oder erfolgreich ist.

Risiken, insbesondere für das eingesetzte Kapital samt Nebenkosten

Unter dem Begriff "eingesetztes Kapital" wird in diesem Prospekt die Summe aus dem vom Anleger gezeichneten Genussrechtskapital, dem Agio sowie aller Nebenkosten (zB sonstige Beratungskosten, allfällige laufende Nebenkosten, etc.) verstanden.

Primär droht dem Anleger im Zusammenhang mit der Veranlagung ein finanzielles Risiko für sein eingesetztes Kapital samt Nebenkosten. Anleger müssen daher jederzeit in der Lage sein, einen teilweisen oder gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals samt allfälliger Nebenkosten hinzunehmen.

Im Falle strafrechtlicher Handlungen der Geschäftsführung besteht unter Umständen das Risiko, dass ein Insolvenzverwalter von der Emittentin geleistete Auszahlungen wieder zurückfordern könnte.

Maximales Risiko für Anleger und anlegergefährdende Risiken

In bestimmten Situationen gibt es anlegergefährdende Risiken, welche über den Verlust des eingesetzten Kapitals hinaus auch das weitere Vermögen, die wirtschaftliche oder soziale Situation oder sogar die Existenz des Anlegers bedrohen. **Das maximale Risiko besteht somit insbesondere in der Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz/Konkurs des Anlegers.**

Dies ist einerseits insbesondere dann der Fall, wenn Anleger ohne Risikostreuung einen zu großen Teil oder ihr gesamtes Vermögen in kapitalgebundene oder Risikoveranlagungen investieren, ohne entsprechende Reserven für die eigene Lebensführung oder unerwartete Ereignisse zu bewahren. Andererseits ist dies besonders dann der Fall, wenn Anleger zum Erwerb oder Halten einer Veranlagung eine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen. **Im schlimmsten Fall droht die eigene Insolvenz des Anlegers, weshalb von fremdfinanzierten Veranlagungen ausdrücklich gewarnt und eindringlichst abgeraten wird.**

Sofern Anleger dennoch zur gänzlichen oder teilweisen Finanzierung der Veranlagung samt Agio und allfälliger Nebenkosten ein Darlehen aufnehmen, haften sie persönlich für dessen Rückzahlung, Tilgungen und Verzinsung unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Veranlagung. Ein etwaiges Ausbleiben von erhofften Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen oder Auszahlungen kann dazu führen, dass Anleger nicht in der Lage sind, ihren Verbindlichkeiten im Zusammenhang ihrer persönlichen Fremdfinanzierung bei deren Fälligkeit nachzukommen.

Sollte ein Anleger laufende Auszahlungen bereits verbraucht oder anderweitig disponiert

haben, so besteht besonders im Zusammenhang mit einer persönlichen Fremdfinanzierung insgesamt ein höheres anlegergefährdendes Risiko.

Die Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz/Konkurs eines Anlegers hat in der Regel weitreichende Konsequenzen für die wirtschaftliche, soziale, finanzielle, emotionelle und persönliche Situation und Lebensführung des Anlegers. Eine persönliche Zahlungsunfähigkeit führt in vielen Fällen auch zu starken psychischen Belastungen und langfristigen bzw. nachhaltigen Einschränkungen in der Lebensqualität (Mobilität, Wohnsituation, Verlust der Arbeitsstelle, sozialer Abstieg, etc.).

Auch aus steuerlichen Gründen kann eine Fremdfinanzierung der Veranlagung zusätzliche negative Auswirkungen haben, insbesondere wenn die Gewinnerzielungsabsicht eines Anlegers nicht gewährleistet werden kann. Bei Verlusten wäre dann insbesondere deren steuerliche Anerkennung versagt.

Risiko der Veranlagungsentscheidung

Anleger tragen selbst und uneingeschränkt das Risiko ihrer Veranlagungsentscheidung. Diese kann richtig oder auch falsch sein, was zum Zeitpunkt der Veranlagungsentscheidung in der Regel weder ab- noch vorhersehbar ist. Es gibt jedenfalls keine Garantie und keinen verlässlichen Hinweis, dass die Veranlagung oder das Geschäftsmodell der Emittentin erfolgreich ist oder sich am Markt durchsetzen kann.

Sollte sich die Veranlagungsentscheidung eines Anlegers als falsch herausstellen, kann dies zu einem teilweisen oder gänzlichen Verlust (Totalverlust) des eingesetzten Kapitals führen. Anleger sind auch in diesem Falle weiterhin an die Emittentin gebunden und von dieser abhängig. Wird der Erwerb der Veranlagung fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen und sogar existenzbedrohend sein.

Im Falle einer für den Anleger falschen Veranlagungsentscheidung besteht darüber hinaus insbesondere das Risiko, dass die Veranlagung auch aus diesem Grunde nicht storniert, rückgängig gemacht, korrigiert oder zeitnah liquidiert werden kann.

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich für die prospektgegenständliche Veranlagung ein Markt oder funktionierender Sekundärmarkt bildet und daher Anleger die Veranlagung, insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, überhaupt nicht, nicht zeitnah und/oder nicht zum erhofften Wert veräußern oder liquidieren können. Eine Investitionsentscheidung hat daher langfristige, weitreichende und nachhaltige Folgen, die vor einer Veranlagungsentscheidung entsprechend ohne Zeitdruck analysiert und berücksichtigt werden müssen.

Die Höhe des eingesetzten Kapitals sollte den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers entsprechen, im Sinne einer vernünftigen Risikostreuung angemessen sein und nur einen unwesentlichen Teil des Anlegervermögens betreffen (Diversifikation).

Rechtliche Risiken

Die Gesetzgebung, Verwaltungspraxis, Rechtsprechung sowie Rechtslehren und -meinungen unterliegen ständigen Veränderungen und Weiterentwicklungen. Auch während der Haltedauer der Veranlagung auftretende Änderungen können sich im Nachhinein negativ auf die Emittentin oder die Anleger auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Emittentin, der Veranlagung sowie der Anleger jeweils in der rechtlichen, wirtschaftlichen oder finanziellen Situation kann sich aus Veränderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Gültigkeit und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere aber auch durch die Meinung oder Ansicht von Finanz-, Verwaltungsbehörden oder der Rechtsprechung ergeben.

Die Anleger können auch - vom Prospekt abweichende - Rechtsfolgen treffen, insbesondere wenn tatsächliche Gegebenheiten von den im Prospekt zugrunde liegenden Annahmen abweichen.

Bei Substanzgenussrechten handelt es sich um gesetzlich weitgehend unregelte Veranlagungen. Insbesondere im Streitfall können daher bei Streitparteien und Rechtsprechung unterschiedliche Rechtsmeinungen oder Interpretationen vertreten werden, was langwierige und kostspielige Rechtsstreitigkeiten verursachen kann, deren Ausgang nicht vorhergesagt oder -gesehen werden kann. Als Folge können Zahlungen an Anleger gefährdet sein oder massive weitere Kosten für die Anleger - insbesondere Rechtsverfolgungskosten, Gerichts- und Zeugengebühren sowie Ersatzansprüche für Prozessgegner oder Dritte - entstehen.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Annahmen, Ausführungen und Berechnungen im Prospekt gehen von der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bekannten Rechtslage aus. Insbesondere Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Erlasslage der Finanzverwaltung können die Höhe von steuerlichen Ergebnissen, die Liquidität der Emittentin sowie die Veranlagung und Anleger negativ beeinflussen. Die endgültige Anerkennung einer Veranlagung, einer steuerlichen Konzeption oder sich daraus ergebender steuerlicher Auswirkungen für die Emittentin oder Anleger erfolgt unter Umständen erst im Rahmen einer Steuerveranlagung oder einer steuerlichen Außenprüfung. Sofern die Finanzverwaltung in Einzelfragen zu anderer Auffassung kommen sollte als von der Emittentin oder vom Anleger angenommen, können sich prognostizierte steuerliche Ergebnisse nachteilig verändern. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Auszahlungen an Anleger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu geplanten Zeitpunkten leisten kann.

Auch aus steuerlichen Gründen kann eine Fremdfinanzierung der Veranlagung negative Auswirkungen haben, insbesondere wenn beispielsweise die Gewinnerzielungsabsicht eines Anlegers durch die Berücksichtigung von Erfolgsbeteiligungen und Fremdfinanzierungskosten nicht gewährleistet wäre. Bei Verlusten wäre dann deren steuerliche Anerkennung versagt.

Geschäftsrisiken, Marktrisiken

Die Veranlagung ist mit typischen unternehmerischen Risiken verbunden. Die erzielbaren Ergebnisse sind abhängig von den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie von der Emittentin, ihrer Geschäftsführung, verschiedenen Vertragspartnern und Schlüsselpersonen. Das eingesetzte Kapital und die Emittentin unterliegen weder einer Mittelverwendungskontrolle noch einer staatlichen oder sonstigen Kontrolle oder Einlagensicherung. Die Emittentin unterliegt weder einer Aufsicht durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) noch einer sonstigen nationalen oder internationalen

Behörde. Weder der Prospekt noch sonstige Unterlagen wurden von einer Behörde oder sonstigen staatlichen Organen geprüft. Es wird keine Gewähr für den Eintritt von Ertrags- oder Substanzbeteiligungen, prognostizierten Kosten, Ergebnissen, Zielen, Hoffnungen oder Erwartungen übernommen.

Die Vertriebsprovisionen betragen insgesamt 8 % des Nennbetrags (5 % Kapitalbeschaffung und 3 % Betreuungs-, Vertriebs-, Marketing- und Strukturkosten des Finanzvertriebes) zuzüglich bis zu 5 % Agio. Die Zahlung der Vertriebsprovisionen erfolgt durch die Emittentin an die WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin), welche diese teilweise an deren Vermittler/Vermögensberater in Abhängigkeit von der erbrachten Leistungen leistet.

Bei einer Zeichnung der Veranlagung werden somit Provisionen , insbesondere Vertriebs- und Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, in einer Höhe von insgesamt bis zu 13 % des Nennbetrags/Genussrechtskapitals geleistet. Insbesondere die Vertriebskosten werden von der Emittentin bereits vor einem wirtschaftlichen Ergebnis aus der Geschäftstätigkeit ausbezahlt. Hierbei wird besonders auf den Punkt 2.14. des Prospekts verwiesen. Die angeführten Dienstleistungskosten fallen bereits in der Emissionsphase, und somit unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emissionsplatzierung oder vom geschäftlichen Erfolg der Emittentin an. Im Rahmen der operativen Tätigkeit ist mit weiteren geschäftsspezifischen Kosten zu rechnen, insbesondere zB Kunden- und Lieferantengewinnung, -beratung, -betreuung sowie Transport-, Liefer- und Lagerungskosten von Energiebedarfsanlagen, Verwaltungskosten, etc. Für die laufende operative Geschäftstätigkeit sollten somit bei Platzierung von 5.000.000,00 Euro an Genussrechtskapital (ohne Agio) prognostiziert rund 4.270.000,00 Euro zur Verfügung stehen, was einer Quote von mindestens 85 % des entsprechenden, eingeworbenen Genussrechtskapitals (ohne Agio) entsprechen würde. Allerdings ist nicht sicher, ob ein Platzierungsvolumen in dieser Höhe tatsächlich erreicht werden kann. Bei entsprechend geringerem Genussrechtskapital wird die Kostenquote der Emittentin höher ausfallen und deren wirtschaftliches Risiko erhöht. Die geplante Geschäftstätigkeit der Emittentin muss daher einen entsprechenden Ertrag erwirtschaften, um die angestrebten Erfolgs- und Substanzbeteiligungen zu ermöglichen.

Es besteht das Risiko, dass Erträge aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin nicht, nicht dauerhaft oder nicht in der erhofften Höhe realisiert werden können. Dies hat negative Auswirkungen auf die Erfüllung von Ansprüchen gegenüber den Anlegern bis hin zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Die Geschäftsstrategie der Emittentin ist nicht beschränkt. Entscheidungen der Emittentin können negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin haben und auf Anlegerseite bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Im Falle der Liquidation der Emittentin wegen Insolvenz besteht ein sehr hohes Risiko, dass der Liquidationserlös nicht für die Rückzahlung des Genussrechtskapitals ausreicht und Anleger ihr eingesetztes Kapital sowie bereits erworbene Ansprüche gegenüber der Emittentin (zB nicht ausgeschüttete Gewinnbeteiligungen, Beteiligung an stillen Reserven, etc.) ganz oder teilweise verlieren.

Besondere Risiken des Handelsgewerbes

Das Handelsgewerbe umfasst neben den Risiken der allgemeinen Handelstätigkeit auch

zahlreiche gewerbe- und warenspezifische Risiken, insbesondere in Bezug auf den Handel mit Energiebedarfsanlagen und damit zusammenhängender Tätigkeiten.

Einerseits besteht das Risiko, dass Lieferanten bzw. Bezugsquellen bereits teilweise oder vollständig bezahlte Waren nicht liefern, erst mit langer Verzögerung liefern können oder selbst insolvent werden.

Andererseits besteht ein wesentliches Risiko darin, dass Kunden/Abnehmer/Erwerber bereits gelieferte Handelswaren nicht, erst verzögert oder nur teilweise bezahlen oder bestellte Waren nicht abnehmen. Langfristig gewährte Zahlungsfristen erhöhen dieses Risiko. Eines der wesentlichsten Risiken der Geschäftstätigkeit ist somit das Ausfallsrisiko von finanziellen Ansprüchen gegenüber Kunden/Abnehmer/Erwerber der Waren der Emittentin, damit einher geht deren Bonitätsrisiko und deren Zahlungsfähigkeit und -moral.

Daher ist die Vorprüfung potentieller Abnehmer und Absatzkanäle für die Handelswaren ein essentieller Erfolgsfaktor. Besonders bei Großabnehmern oder -projekten liegt hierbei besonderes Augenmerk in der Auswahl und der Mischung von potentiellen Lieferanten und Abnehmern und deren Bonität und Zuverlässigkeit. Wenn für Abnehmer oder Projekte oder an Bezugsquellen hohe wirtschaftliche Anforderungen zu erfüllen sind, besteht auch das Risiko, dass der Emittentin zeitweise keine geeigneten Bezugsquellen oder letztendlich nicht die benötigte Qualität erhalten kann und/oder Absatzkanäle und Kunden für diese Art und den Qualitätsanspruch der Handelswaren finden und akquirieren kann.

Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin keine Streuung bei Waren, Lieferanten oder Kunden vornimmt oder vornehmen kann. Dieses "Klumpenrisiko" kann insbesondere zu massiven sektoralen Bezugs-, Absatz- oder Liquiditätsausfällen führen. Wenn die Emittentin nur einzelne oder wenige Abnehmer für ihre Waren hat, ist sie insbesondere einem besonderen Druck bezüglich Konditionen auf der Absatzseite und einem besonderen Risiko in Bezug auf Zahlungsausfälle, Bonität, Liquidität und Kontrahierungswillen ihrer Kunden ausgesetzt. Wenn die Emittentin nur einzelne oder wenige Lieferanten für ihre Waren hat, ist sie zudem einem besonderen hohen Druck bezüglich Konditionen und Lieferfristen auch auf der Bezugsseite ausgesetzt. Beides führt im Ergebnis dazu, dass angemessene Handelsspannen reduziert werden und dies insbesondere im Zusammenhang mit Liefer- und/oder Zahlungsausfällen zu einer massiven Beeinträchtigung der Emittentin auch betreffend ihrer Leistungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Eine geringe Streuung oder die Konzentration auf nur wenige Bezugsquellen oder Absatzmärkte bzw. Kunden ergibt somit ein deutlich höheres Risiko bei Ausfall eines Geschäftspartners als dies bei einer Verteilung auf eine Vielzahl von Geschäftspartnern der Fall sein würde.

Die Emittentin wurde erst am 23. April 2014 gegründet und hat bis zur Prospektveröffentlichung weder Handelswaren erworben noch veräußert, auch sind noch keine Tätigkeiten wie insbesondere Kundenakquise, etc. erfolgt. Auch stehen Bezugs- und Absatzkonditionen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch nicht fest, sondern müssen erst verhandelt, fixiert und wahrscheinlich auch laufend angepasst werden. Daraus ergibt sich ein hohes Risiko, dass das Geschäftsmodell zu Beginn, dauerhaft oder insgesamt zu Verlusten führen kann.

Sollte es der Emittentin nicht gelingen, Handelswaren zu angemessenen Preisen zu erwerben, Erwerber zu finden und mit entsprechenden Handelsspannen wieder zu veräußern, so hätte dies massive, nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertragssituation und die weiteren Erfolgsaussichten. Die zu erwartenden Einstandspreise der Emittentin für Handelswaren, insbesondere Energiebedarfsanlagen, sowie entsprechende, zu erzielende Verkaufspreise sind von vielen Faktoren abhängig. Es wirken neben Angebot und Nachfrage unter anderem auch allgemeine, wirtschaftliche, rechtliche und konjunkturelle Rahmenbedingungen, der Zustand des Finanzsystems wie auch Entwicklungen bei legislativen Vorgaben und gegebenenfalls auch Förderungsmöglichkeiten auf die Preis-, Liefer- und Absatzsituation. Dazu kommen für die Emittentin zahlreiche Nebenkosten, insbesondere für Lieferung, Lagerung und Installationen sowie allfällige Genehmigungen, gegebenenfalls auch Zoll- und Transportkosten. Sollten prognostizierte Handelsspannen nicht realisiert werden können, so beeinträchtigt dies das Ergebnis der Veranlagung deutlich negativ und kann zu Liquiditätsschwierigkeiten bis hin zum wirtschaftlichen Scheitern des Geschäftsmodells und damit der Emittentin führen.

Ankaufsspezifische Risiken ergeben sich im Wesentlichen aus der Beschaffenheit der einzelnen Waren beim Kauf. Da neben Neuware auch gebrauchte Ware erworben werden kann, besteht hier ein Risiko, dass sich insbesondere aus der Beschaffenheit der Ware, Zuverlässigkeit von Veräußerern oder Lieferanten sowie der Möglichkeit, Gewährleistungsrechte oder Garantieansprüche selbst gegenüber Herstellern oder Lieferanten geltend machen zu können, ergibt. Der Gebrauchtwarenerwerb oder Erwerbe im Konvolut oder in Bausch und Bogen weisen ein deutlich höheres Risiko als der Handel mit Neuware auf, wo in der Regel auch Herstellergarantien und Gewährleistungen von Waren insgesamt oder zumindest deren Einzelkomponenten durchgesetzt oder direkt abgewickelt werden können.

Die Beurteilung des Zustandes und der Eignung für einen funktionierenden Handel trifft die Geschäftsführung und deren Kompetenz, die Wertigkeit und den Zustand der Waren einzuschätzen. Auch hier liegt ein erhebliches Risiko, ob Mängel beim Vormann rechtzeitig erkannt und/oder gerügt werden können oder erst nachdem die Emittentin selbst für bestimmte Eigenschaften und/oder Mängel ihren Abnehmern gegenüber zu haften hat. Hier können auch Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüche sowie Kosten und Zeitverzögerungen aus Rechtsstreitigkeiten das Risiko, die Liquidität und den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin nachhaltig negativ beeinflussen. Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin nicht oder nicht rechtzeitig alle notwendigen Handlungen setzt, keine ausreichende Liquidität aufbauen kann oder insolvent wird.

Risiken aus dem Bereich einer Haftung, Gewährleistung oder der gesetzlichen Produkthaftungspflicht können hohe finanzielle Aufwendungen zur Wiedergutmachung oder Schadenersatz erfordern. Dazu kommen zusätzlich auch zeitliche Komponenten sowie unter Umständen hohe Kosten für langwierige Rechtsstreitigkeiten, Sachverständigengutachten oder Exekutionsverfahren, die insgesamt das wirtschaftliche Ergebnis und die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinträchtigen können.

Energieeffizienzanlagen lassen sich nicht immer zu einem bestimmten Zeitpunkt und um den Verkehrswert verkaufen. Bei der Veräußerung zu einem bestimmten Zeitpunkt, beispielsweise aufgrund von Liquiditätsanforderungen wegen Anlegerkündigungen, muss beim Verkauf mit einer deutlichen Wertminderung und/oder Zeitverzögerung gerechnet werden.

Auch durch unrichtige Bewertungen von Vermögenswerten und Handelswaren können massive Wertverluste eintreten. Es besteht das Risiko, dass insbesondere lagernde Handelswaren im Zeitverlauf wertberichtigt werden müssen, was die Handelsspanne reduziert und geringere Erträge generiert.

Die Risiken der Handelstätigkeit der Emittentin können somit jeweils für sich oder in Kombination mit anderen Risikofaktoren zu einer nachteiligen Beeinflussung der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin und somit auf Anlegerseite zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall von Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiken aus der rechtlichen Stellung der Anleger, nur geringe Informationsrechte

Die Veranlagung gewährt keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte in der Generalversammlung sowie keinen sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung. Informationsrechte der Anleger sind ausschließlich auf die Einsichtnahme in den Jahresabschluss und freiwillige Mitteilungen der Emittentin beschränkt. Eine Einflussnahme auf die unternehmerischen Entscheidungen der Geschäftsführung ist nicht möglich: Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden noch keine Projekte oder Handelsgeschäfte konkretisiert und liegen auch noch keine Absichtserklärungen vor. Anleger werden daher allenfalls erst im Nachhinein freiwillig durch die Emittentin über allfällige erwartete Projekte oder erworbene und/oder veräußerte Energiebedarfsanlagen sowie sonstige Tätigkeiten informiert. Umso wichtiger sind daher die entsprechenden, veröffentlichten Informationen für die Anleger und wird eine genaue Lektüre publizierter Informationen der Emittentin empfohlen. Vgl. dazu insbesondere den Punkt 5.1. des Prospekts.

Der Prospekt einschließlich allfälliger Nachträge wird dem Publikum in gedruckter Form kostenlos am Sitz der Emittentin in A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, zur Verfügung gestellt, sowie dessen Veröffentlichung in der Wiener Zeitung bekannt gemacht. Auch künftige Bekanntmachungen der Emittentin, die die Veranlagung betreffen, erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder einer entsprechenden Nachfolgepublikation) und/oder persönlich gegenüber den Anlegern.

Zur möglichen Vorgangsweise bei einseitiger Änderung der Genussrechtsbedingungen durch die Emittentin, siehe insbesondere Punkt 1.8. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) sowie Punkt 5.1. des Prospekts.

Fremdfinanzierungsrisiken

Obwohl die Emittentin keine Aufnahme von Fremdkapital plant, unterliegt sie keinen Beschränkungen zur Aufnahme von Fremdkapital. Die Fremdfinanzierung auf der Ebene der Emittentin kann auch mit vorrangigem Fremdkapital erfolgen. Die Aufnahme von vorrangigem Fremdkapital, insbesondere von Darlehen oder Bankkrediten, kann dazu führen, dass die Emittentin die Anleger als nachrangige Gläubiger nicht oder nicht vollständig bedienen kann.

Im Ergebnis vermindern Zinsverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen vorrangigen Gläubigern den Erfolg und die Substanz der Emittentin. Infolge von

internationalen Entwicklungen, Finanzkrisen und unvorhersehbaren Umständen besteht auch das Risiko, dass Fremdkredite nur zu ungünstigen Konditionen, verspätet oder gar nicht gewährt werden und/oder ein Refinanzierungsrisiko entsteht. Es besteht das Risiko, dass infolge veränderter Marktbedingungen die Finanzierungskosten steigen. Dies kann das Ergebnis der Emittentin mindern und auch zu langfristigen Verlusten führen. Wertverluste und Abschreibungen der Emittentin führen zu einer Verminderung des Vermögens der Emittentin. Die Höhe der Fremdverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Gläubigern bleibt davon unberührt. Zinsverbindlichkeiten und Rechtsverfolgungskosten können ungehindert ansteigen. Dadurch kann es zur Insolvenz der Emittentin kommen. Somit besteht für Anleger im Falle von Fremdkapitalaufnahmen für die Emittentin ein deutlich erhöhtes Insolvenzrisiko und damit für Anleger ein erhöhtes Risiko eines teilweisen oder gänzlichen Verlustes des eingesetzten Kapitals sowie von Erfolgs- und Substanzbeteiligungen.

Weiters können Fremdkapitalemissionen oder -aufnahmen der Emittentin einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Veranlagung haben (siehe dazu auch zusätzlich das "Risiko der Verwässerung des Genussrechtskapitals durch Emission weiterer Finanzinstrumente" und andere in diesem Kapitel).

Blind-Pool-Charakter, mangelnde Überprüfbarkeit des Geschäftsmodells

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden noch keine Geschäftsfälle durch die Emittentin konkretisiert und liegen auch keine Absichtserklärungen vor. Wegen der freien Verwendbarkeit des Genussrechtskapitals innerhalb der sehr weiten Vorgaben hat die Veranlagung sogenannten "Blind-Pool"-Charakter. Das bedeutet, dass Energiebedarfsanlagen bisher weder erworben noch veräußert wurden bzw. deren Bedingungen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch nicht feststehen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt fixiert werden können.

Auch sind auf noch keine Tätigkeiten wie insbesondere Kundenakquise, etc. erfolgt. Daraus ergibt sich ein hohes Risiko, dass das Geschäftsmodell zu Beginn, dauerhaft oder insgesamt zu Verlusten führen kann und dadurch Leistungen an die Anleger nicht bzw. nicht in der geplanten Höhe oder zu den geplanten Zeitpunkten erfolgen können bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals für die Anleger. Daher ist auch im Prospekt nur eine sehr eingeschränkte Darstellung des Geschäftsmodells möglich und dieses auch vorab nicht überprüfbar.

Planungsrisiken, Prognoserisiken

Bei den unverbindlich dargestellten geplanten Kosten handelt es sich um Zukunftserwartungen. Sie beruhen auf den Erwartungen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospekterstellung und sind noch nicht vertraglich abgesichert. Die Prognosesicherheit nimmt zudem stark ab, je weiter in die Zukunft geblickt wird. Beträchtliche Abweichungen der Prognoserechnungen von zukünftigen, tatsächlichen wirtschaftlichen Ergebnissen oder Kosten der Emittentin sind daher wahrscheinlich. Darüber hinaus stehen Erfolgs- und Substanzbeteiligungen sowie Rück- bzw. Auszahlungen unter dem Vorbehalt der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität der Emittentin. Es besteht daher das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin entsprechende Auszahlungen nicht, nur teilweise oder nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten zulässt. Es besteht weiters das Risiko, dass die Emittentin nicht oder nicht

rechtzeitig alle notwendigen Handlungen setzt, keine ausreichende Liquidität aufbauen kann oder insolvent wird.

Risiken langfristiger Bindung/Verzögerung (Kündigungs- und Auszahlungsfristen)

Die Laufzeit der Veranlagung ist unbestimmt, das Genussrechtskapital wird der Emittentin daher grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt.

Eine Kündigung ist für Anleger und die Emittentin jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende (31.12.) möglich. Auch Teilkündigungen sind möglich. Die Mitteilung der Kündigung des gesamten Genussrechtskapitals durch die Emittentin erfolgt gegebenenfalls im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder der entsprechenden Nachfolgepublikation. Vgl. dazu Punkt 3. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C). Obwohl die Kündigungsfrist mit vier Wochen - für sich gesehen - nicht lange ist, kann sich durch einen ungünstigen Kündigungszeitpunkt der Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Kündigung erheblich verlängern. So ist beispielsweise eine Kündigung im Jänner erst mit 31.12. desselben Jahres wirksam.

Weiters besteht gemäß Punkt 4.6. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) eine Auszahlung in ratierlicher Form in 12 Tranchen. Das Genussrechtskapital und die Abschichtungszahlung werden danach in zwölf aufeinanderfolgenden Tranchen quartalsweise, jeweils zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. der folgenden Kalenderjahre, ausbezahlt. In den Tranchen 1 – 10 des Abschichtungsbetrags erfolgt in zehn gleichen Beträgen die Rückzahlung des vom Genussrechtsberechtigten gezeichneten Teils des Genussrechtskapitals (ohne Agio), in den Tranchen 11 und 12 erfolgt in zwei gleichen Beträgen danach erst die Zahlung einer allfälligen Abschichtungszahlung gemäß Punkt 4.8. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

Dies bedeutet, dass Anleger selbst nach einer fristgerechten Kündigung noch mindestens drei Jahre auf die vollständige oder auch nur teilweise Auszahlung der Veranlagung warten müssen. Den Anlegern steht für Zeiträume ab der Beendigung keine Erfolgsbeteiligung mehr zu, eine Verzinsung oder Inflationsabgeltung ist ebenfalls nach der Beendigung der Veranlagung nicht vorgesehen.

Im Falle mangelnder Liquidität kann sich die Auszahlung weiter verzögern. Die Veranlagung ist daher nicht liquide, eine zeitnahe Veräußerbarkeit ist nicht gegeben. Die Anleger sind daher von der Kündigungsmöglichkeit und der Auszahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Eine anderweitige Veräußerung wird allenfalls nur zu Konditionen möglich sein, die einen massiven Verlust des eingesetzten Kapitals bedeuten. Siehe dazu auch insbesondere das "Risiko mangelnder Veräußerbarkeit" in Punkt 5.2. des Prospekts.

Sollte der nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbare Bilanzgewinn oder die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Auszahlungstermin zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche nicht ausreichen, kann die Rückzahlung so lange ganz oder teilweise ausgesetzt werden, bis der Emittentin der notwendige Bilanzgewinn oder Liquidität wieder zur Verfügung steht. Für die Anleger bedeutet dies ein erhöhtes Risiko von Verzögerungen und Aussetzungen von Auszahlungen bis hin zur Insolvenz der Emittentin und dadurch auch ein zusätzliches Risiko eines Kaufkraftverlustes in der Zeit nach einer Kündigung bis zur teilweisen oder vollständigen Leistung von Zahlungen durch die Emittentin.

Siehe dazu auch das "Risiko der Veranlagungsentscheidung" sowie das Risiko mangelnder Veräußerbarkeit in Punkt 5.2. des Prospekts.

Risiko mangelnder Veräußerbarkeit

Rechtlich kann jeder Anleger seine Veranlagung zwar grundsätzlich gemäß Punkt 5. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) veräußern, abtreten oder vererben. Aus derzeitiger Sicht gilt es jedoch als sehr unwahrscheinlich, dass sich für die Veranlagung ein funktionierender Zweitmarkt bildet oder eine Handelbarkeit überhaupt gegeben ist. Anleger müssen daher bei Veräußerungsabsicht selbst einen Erwerber finden. Ein Veräußerungspreis der Veranlagung ist von der allgemeinen Wirtschaftslage sowie der wirtschaftlichen Situation und den freiwilligen Informationen der Emittentin sowie kaufbereiten Erwerbern abhängig. Daher besteht das Risiko, dass keine potentiellen Erwerber gefunden werden können und Anleger daher bis zur Abschichtung im Rahmen einer Kündigung langfristig an die Emittentin gebunden und darüber hinaus von dieser abhängig sind.

Die Veranlagung wird ausdrücklich weder an einer Börse oder irgendeinem Markt oder Zweitmarkt gehandelt noch ist dies geplant. Somit wird eine Veräußerung zu vernünftigen Konditionen faktisch nicht gegeben sein. Anleger sind daher von der Kündigungsmöglichkeit und der Auszahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Eine anderweitige Veräußerung wird allenfalls nur zu Konditionen möglich sein, die einen massiven Verlust des eingesetzten Kapitals bedeutet.

Nachrangigkeit von Ansprüchen, Haftung

Ansprüche von Anlegern bestehen vor der Bedienung eines Gewinnanteils der am Stammkapital beteiligten Gesellschafter der Emittentin, ansonsten jedoch nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin. Ein Mindestabschichtungswert für die Veranlagung wird nicht garantiert, eine Mindestrendite ausdrücklich nicht zugesagt. Forderungen aus der Veranlagung treten gegenüber allen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Emittentin im Rang zurück. Die gesamte Vermögenseinlage der Anleger haftet nachrangig nach dem sonstigen Eigenkapital, insbesondere nach dem Stammkapital, für die Verbindlichkeiten der Emittentin.

Nachrang bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die seitens der Emittentin gegenüber den Anlegern geschuldeten Zahlungen (Auszahlung von Genussrechtskapital, Zahlung von Substanz- und Erfolgsbeteiligungen) jedenfalls soweit und solange ausgesetzt sind, wie anderenfalls Zahlungen an Gläubiger bzw. Zahlungsverbindlichkeiten zur Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Emittentin führen würden. Sollte der nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbare Bilanzgewinn oder die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Auszahlungstermin zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche nicht ausreichen, kann die Rückzahlung so lange ganz oder teilweise ausgesetzt werden, bis der Emittentin der notwendige Bilanzgewinn oder Liquidität wieder zur Verfügung steht. Irrtümliche Zahlungen der Emittentin an die Genussrechtsberechtigten sind zurück zu gewähren. Vgl. dazu Punkt 4.10. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

Das Genussrechtskapital wird im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation der Emittentin vor dem Stammkapital, aber nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Ansprüche von sonstigen Gläubigern abgeschichtet. Es besteht das Risiko, dass die

Liquidität der Emittentin für die Rückzahlung von Anlegeransprüchen nicht oder nur teilweise ausreicht und dies auf Anlegerseite zu einem teilweisen oder gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals führt.

Erfolgsbeteiligung, Verlustbeteiligung, Auszahlung des Abschichtungsbetrags

Anleger sind im Umfang des jeweils vollständig eingezahlten Genussrechtsbetrags ab Einzahlung des Genussrechtsbetrags am Gewinn oder am Verlust, am Vermögen sowie am Liquidationsgewinn, inklusive sämtlicher stiller Reserven der Emittentin beteiligt. Anleger erhalten gemäß den Bestimmungen des Punktes 4. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von bis zu 6,7 % des Zeichnungsbetrages (ohne Agio) pro Geschäftsjahr, welche bei unterjähriger Beteiligung aliquot auf das gesamte Geschäftsjahr gerechnet zugezählt wird. Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12 eines jeden Kalenderjahres. Die Auszahlung der Erfolgsbeteiligung findet jeweils binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin statt.

Falls die Höhe des nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbaren Bilanzgewinns der Emittentin eine vollständige Bedienung der Genussrechtsberechtigten gemäß Punkt 4.2 der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) nicht zulässt, bestimmt sich die Erfolgsbeteiligung der Genussrechtsberechtigten pro rata am verfügbaren Bilanzgewinn.

Weist die Emittentin nach Feststellung des Jahresabschlusses einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt daran nach vollständiger Aufzehrung der gesetzlichen und eventuellen satzungsmäßigen Rücklagen sowie anderer Gewinnrücklagen zunächst das Genussrechtskapital bis zur vollen Höhe und pro rata bis zur Beteiligungshöhe des jeweiligen Anlegers durch entsprechende Verminderung des Genussrechtskapitals teil. Die Rückzahlungsansprüche des Anlegers vermindern sich entsprechend.

Weist die Emittentin (vor Aufwendungen für das Genussrechtskapital) nach Feststellung des Jahresabschlusses einen verfügbaren Bilanzgewinn aus, und ist Liquidität im ausreichenden Maße vorhanden, wird dieser Bilanzgewinn zunächst zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals und sodann zur Auszahlung der Erfolgsbeteiligung auf das Genussrechtskapital für das jeweilige Geschäftsjahr, danach zur Erfüllung gestundeter Erfolgsbeteiligungsansprüche, danach zum Ausgleich eventueller Nachzahlungsansprüche, danach zur Wiederauffüllung des Stammkapitals bis zum Nennwert und danach zur Wiederauffüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Rücklagen und anderer Gewinnrücklagen verwendet.

Die laufende Auszahlung einer Erfolgsbeteiligung steht unter dem Vorbehalt des entsprechenden Bilanzgewinns und ausreichender Liquidität der Emittentin. Sollte dies nicht gegeben sein, besteht das Risiko, dass es überhaupt keine Erfolgsbeteiligungen gibt oder nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu den geplanten Zeitpunkten an die Anleger ausgezahlt werden kann. Eine höhere Erfolgsbeteiligung als 6,7 % pro Geschäftsjahr (bei unterjähriger Beteiligung aliquot gerechnet) ist nicht vorgesehen, da diese Höhe eine Begrenzung darstellt.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin dauerhaft zu Verlusten führt, sodass nicht ausgezahlte Erfolgs- oder Substanzbeteiligungen auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht geleistet werden können. Anleger tragen das gesamte

wirtschaftliche und unternehmerische Risiko der Emittentin mit, weshalb Verluste der Emittentin das Genussrechtskapital entsprechen reduzieren und dadurch die Veranlagung auch an Wert verliert. Es besteht das Risiko, dass der Wert des gezeichneten Genussrechtskapitals durch Verluste der Emittentin deutlich gemindert und folgend nicht wieder aufgeholt wird und dadurch die Anleger Ansprüche gegenüber der Emittentin sowie das eingesetzte Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

Insbesondere in Verbindung mit einer fremdfinanzierten Veranlagung bedeutet dies, dass unter Umständen eine höhere Differenz zwischen dem eingesetzten Kapital und dem Rückzahlungsbetrag besteht. Sollte der Anleger die laufenden Zahlungen bereits verbraucht oder anderweitig disponiert haben, so besteht im Zusammenhang mit einer persönlichen Fremdfinanzierung der Veranlagung insgesamt ein höheres anlegergefährdendes Risiko, welches zur Insolvenz des Anlegers führen und existenzbedrohend sein kann.

Es besteht auch ein Risiko, dass irrtümliche Zahlungen der Emittentin an die Anleger zurück zu gewähren sind. Im Insolvenzfall besteht beim Anleger das Risiko einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Mitteln (zB Erfolgs-, Substanzbeteiligungen, Kapitalrückzahlungen, etc.) durch den Insolvenzverwalter im Falle strafrechtlich relevanter Handlungen der Emittentin oder ihrer Geschäftsführung.

Vorzeitige Schließung

Die Platzierung der prospektgegenständlichen Veranlagung endet mit der Vollplatzierung. Sie kann jedoch von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden. Die Emittentin ist somit berechtigt, das öffentliche Zeichnungsangebot für die Veranlagung oder eine sonstige Platzierung von Genussrechten jederzeit ohne Angabe von Gründen oder Mitteilung an die Anleger auch vor einer Vollplatzierung einzustellen.

In diesem Fall steht entsprechend weniger Genussrechtskapital für das Geschäftsmodell der Emittentin zur Verfügung. Dadurch ist die Kostenquote durch fixe oder Vorlaufkosten, die unabhängig vom eingeworbenen Genussrechtskapital - insbesondere in der Konzeptions- und Platzierungsphase - entstehen, insgesamt höher und die Liquidität und Bonität der Emittentin entsprechend geringer. Bezüglich der Kostenfaktoren wird ausdrücklich auf die Punkte 2.14. und 2.26. im Prospekt verwiesen. Dies kann dazu führen, dass allfällige Erträge der Emittentin entsprechend geringer ausfallen oder Verluste entstehen. Dadurch können Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen und/oder Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Genussrechtskapital an die Anleger unter Umständen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten erfolgen und erhöht dies das Risiko eines teilweisen oder gänzlichen Verlusts des eingesetzten Kapitals.

Liquiditätsrisiko und erhebliche Kündigungen des Genussrechtskapitals

Erhebliche Kündigungen des Genussrechtskapitals können dazu führen, dass die Emittentin insbesondere mangels ausreichender Liquidität nicht in der Lage ist, Zahlungen an die Anleger zu bedienen. Es kann daher in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden, dass Auszahlungen verspätet, nur teilweise oder gar nicht erfolgen können. Somit hängen auch die ratierten Zahlungen gekündigter Veranlagungen von der Bilanzgewinn- und Liquiditätssituation der Emittentin ab.

Die Emittentin wurde als "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (GmbH) errichtet, sodass ihre Haftung grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Soweit das Gesellschaftsvermögen nicht zur Bedienung von Ansprüchen ausreicht, besteht das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird und Anleger ihr eingesetztes Kapital und/oder bereits erworbene Ansprüche teilweise oder vollständig verlieren.

Fremdfinanzierungsrisiken bei Anlegern (Anlegergefährdende Risiken)

Das Fremdfinanzierungsrisiko bei Anlegern gehört zu den Anlegergefährdenden Risiken, welche über den Verlust des eingesetzten Kapitals hinaus auch das weitere Vermögen, die wirtschaftliche oder soziale Situation oder sogar die Existenz des Anlegers bedrohen. Dieses Risiko kann somit insbesondere zur Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz/Konkurs des Anlegers führen.

Es ist zwar nicht verboten, dass Anleger den Erwerb oder das Halten von Veranlagungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel (zB Bankkredite, Darlehen, etc.) finanzieren. Allerdings erhöht sich mit einer Fremdfinanzierung auch die Risikostruktur und -anfälligkeit der Veranlagung und der persönlichen wirtschaftlichen und sozialen Situation des Anlegers beträchtlich. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten - wie insbesondere Kreditzinsen, Kreditgebühren, Nebenkosten, Besicherungen, Exekutionskosten, etc. - vom Anleger selbst zurückgeführt und getragen werden, und zwar auch dann, wenn die Emittentin ihren Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ein etwaiges Ausbleiben von erhofften Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen oder Auszahlungen kann dazu führen, dass Anleger nicht in der Lage sind, ihren Verbindlichkeiten im Zusammenhang ihrer persönlichen Fremdfinanzierung bei deren Fälligkeit nachzukommen.

Anleger müssen bei einer Fremdfinanzierung zusätzlich zum allfälligen Verlust des eingesetzten Kapitals für die Veranlagung, auch noch die Fremdmittel, Zinsen, Gebühren und Nebenkosten, Mahn-, Inkasso- und Exekutionskosten, etc. zurück bezahlen und gefährden somit auch ihr weiteres Vermögen, was bis zur Insolvenz des Anlegers führen kann. Sollten Anleger laufende Zahlungen vor einer Zinstilgung oder Fremdkapitalrückführung bereits verbraucht oder anderweitig disponiert haben, so besteht besonders im Zusammenhang mit einer persönlichen Fremdfinanzierung der Veranlagung insgesamt ein sehr hohes anlegergefährdendes Risiko.

Die Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz/Konkurs eines Anlegers hat in der Regel weitreichende Konsequenzen für die wirtschaftliche, soziale, finanzielle, emotionelle und persönliche Situation und Lebensführung des Anlegers. Eine persönliche Zahlungsunfähigkeit führt in vielen Fällen auch zu starken psychischen Belastungen und langfristigen bzw. nachhaltigen Einschränkungen in der Lebensqualität (Mobilität, Wohnsituation, Verlust der Arbeitsstelle, sozialer Abstieg, etc.).

Auch aus steuerlichen Gründen kann eine Fremdfinanzierung der Veranlagung zusätzliche negative Auswirkungen haben, insbesondere wenn die Gewinnerzielungsabsicht eines Anlegers nicht gewährleistet werden kann. Bei Verlusten wäre dann insbesondere deren steuerliche Anerkennung versagt.

Selbst bei sehr hoher Risikobereitschaft eines Anlegers wird von einem kreditfinanzierten Erwerb oder Halten der Veranlagung ausdrücklich gewarnt und eindringlichst abgeraten! Siehe dazu auch insbesondere den Punkt "Maximales Risiko für Anleger und Anleger gefährdende Risiken" in Punkt 5.2. des Prospekts.

Risiko der Verwässerung des Genussrechtskapitals durch Emission weiterer Finanzinstrumente

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin weitere Genussrechte, Substanzgenussrechte oder andere Finanzinstrumente emittiert, die zu Zahlungsverpflichtungen der Emittentin führen. Die aus der Emission weiterer Genussrechte oder anderer Finanzinstrumente resultierenden Zahlungsverpflichtungen können zur teilweisen bis vollständigen Beeinträchtigung und/oder Verzögerung der Bedienung von Ansprüchen und Zahlungen an die Anleger und - insbesondere bei Insolvenz der Emittentin - zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals der Anleger führen.

Personalrisiken, Abhängigkeit von Schlüsselpersonen

Der Geschäftsverlauf der Emittentin hängt im Wesentlichen von der unternehmerischen Fähigkeit der Geschäftsführung und der Verwaltung der Emittentin sowie personell auch von der WM Maierhofer AG bzw. ihrer Vertragspartner ab. Der Verlust von Schlüsselpersonen oder Schwierigkeiten bei der Bereitstellung, Verfügbarkeit oder Gewinnung von Personal mit entsprechender Qualifikation sowohl bei der Emittentin als auch bei ihren Vertragspartnern (zB Fachkräftemangel, Fluktuation, Ausfall, Berufsunfähigkeit, Krankheit, etc.) kann sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und die Veranlagung auswirken.

Eine wesentliche Schlüsselposition ist somit der Geschäftsführer der Emittentin. Am 23. April 2014 wurde Herr Ing. Peter Maierhofer zum alleinigen Geschäftsführer der Emittentin bestellt. Herr Ing. Peter Maierhofer, geboren 1962 in Wien, wohnhaft in A-1220 Wien, ist gleichzeitig auch Vorstand der WM Maierhofer AG, welche mit 50 % des Stammkapitals an der Emittentin beteiligt ist und welche ihrerseits zu 70 % im Eigentum von Herrn Ing. Peter Maierhofer steht.. Siehe dazu insbesondere auch den Punkt "Risiken aufgrund von Interessenkonflikten, gesellschaftlichen Verflechtungen und internen Wettbewerbsrisiken" in diesem Kapitel.

Im Falle eines Rücktritts oder Abberufung der Geschäftsführung kann bis zur Neubestellung eines Geschäftsführers unter Umständen wertvolle Zeit verstreichen, insbesondere wenn nicht zeitnah ein geeigneter Nachfolger gefunden werden kann. Eine längere führungs- oder entscheidungslose Zeitspanne oder Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Verwaltungstätigkeiten bei der Emittentin oder Vertragspartnern können wesentliche nachteilige Folgen für die Emittentin und deren wirtschaftlichen Erfolg sowie auf Anlegerseite zum teilweisen oder gänzlichen Verlust von Ansprüchen bzw. des eingesetzten Kapitals führen.

Risiken aufgrund von Interessenkonflikten, gesellschaftlichen Verflechtungen und internen Wettbewerbsrisiken

Die Interessen von Anlegern, Emittentin, Eigentümern und Dritten sind nicht deckungsgleich. Hier besteht das Risiko von unausgewogenen Entscheidungen. Wenn unausgewogene Entscheidungen getroffen werden und/oder Interessenskonflikte nicht zu Gunsten der Emittentin oder Anleger gelöst werden, sondern den Interessen Dritter der Vorzug gegeben wird, oder sogar gegen die Emittentin oder Anleger gerichtete Entscheidungen erfolgen, kann dies negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Veranlagung oder die Anleger haben. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass aufgrund von Verflechtungen, Interessenkonflikten oder Wissenstransfer der Emittentin Geschäftschancen entzogen werden.

Die Emittentin ist berechtigt, Geschäfte abzuschließen, die die Veranlagung direkt oder indirekt betreffen und kann in Bezug auf solche Geschäfte genauso handeln, als wenn die Veranlagung und Anlegerinteressen nicht existieren würden. Solche Geschäfte können einen negativen Einfluss auf die Emittentin, die Veranlagung und/oder Ansprüche von Anlegern haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, die Anleger vor oder von derartigen Geschäften zu verständigen oder deren Zustimmung einzuholen, selbst wenn diese Transaktionen geeignet sind, die Situation der Emittentin oder die Veranlagung massiv oder nachhaltig zu beeinflussen oder Anlegerinteressen zu beeinträchtigen.

Mögliche Quellen für Interessenkonflikte sind insbesondere:

- Interessenkonflikte, die aus der Struktur der Eigentümer-, Gesellschaftsverhältnisse oder Beteiligungen entstehen können;
- Interessenkonflikte, die aus Finanzprodukten, Veranlagungen, Darlehen, Kooperationen, etc. entstehen können;
- Interessenkonflikte, die aus der Person oder aus Beteiligungen des Geschäftsführers entstehen können;
- Interessenkonflikte bei Erwerbs- und Veräußerungsvorgängen;
- Interessenkonflikte bei der Vergabe von Aufträgen;
- Interessenkonflikte bei der Auswahl oder Konditionen von Bezugsquellen, Lieferanten;
- Interessenkonflikte bei der Auswahl oder Konditionen von Absatzkanälen, Kunden;
- Interessenkonflikte bei der Emission weiterer Genussrechte oder ähnlichem;
- Interessenkonflikte aufgrund von Rechtsgeschäften innerhalb der Emittentin oder eines Konzerns oder zwischen Gesellschaften mit Bezug zur Emittentin, etc.

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), welche am 23. April 2014 nach österreichischem Recht in Wien gegründet wurde. Das Stammkapital der Emittentin beträgt insgesamt 35.000,00 Euro und wurde von zwei Gesellschaftern zur Hälfte eingezahlt. Die WM Maierhofer AG hat dabei eine Stammeinlage im Betrag von 17.500,00 Euro übernommen und hierauf 8.750,00 Euro geleistet. Die AL Augsburger Leasing AG die andere Stammeinlage im Betrag von 17.500,00 Euro übernommen und hierauf ebenfalls 8.750,00 Euro geleistet. Somit sind diese beiden Gesellschafter je zu 50 % Eigentümer der Emittentin. Zu weiteren Details siehe insbesondere die Kapitel 3. und 5. des Prospekts, den Gesellschaftsvertrag (Anlage D) sowie das Überblicksdiagramm (Anlage A).

Eine wesentliche Schlüsselposition ist der Geschäftsführer der Emittentin. Am 23. April 2014 wurde Herr Ing. Peter Maierhofer zum alleinigen Geschäftsführer der Emittentin bestellt. Herr Ing. Peter Maierhofer, geboren 1962 in Wien, wohnhaft in A-1220 Wien, ist gleichzeitig auch Vorstand der WM Maierhofer AG, welche mit 50 % des Stammkapitals an der Emittentin beteiligt ist und ihrerseits zu 70 % Teil im Eigentum von Herrn Ing. Peter Maierhofer steht. Siehe dazu insbesondere auch den Punkt "Personalrisiken, Abhängigkeit von Schlüsselpersonen" in diesem Kapitel.

Es besteht insbesondere in der Geschäftsführung der Emittentin (Personalbereitstellung Geschäftsführung/Verwaltung) und im Vorstand der WM Maierhofer AG (Vertriebskoordination) Personalidentität durch die Person des Herrn Ing. Peter Maierhofer. Wegen Personalidentität des Funktionsträgers bestehen im Hinblick auf die Emittentin zahlreiche Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Solche Verflechtungen beinhalten die Möglichkeit von Interessenkonflikten zwischen den betroffenen Unternehmen bzw. deren Funktionsträgern und ein Risiko für unausgewogene Entscheidungen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Funktionsträger in bestimmten Fällen zu den Entscheidungen gelangen, die sie nicht getroffen hätten, wenn keine Verflechtungen vorhanden gewesen wären.

Neben seiner Geschäftsführerfunktion bei der Emittentin und der Vorstandstätigkeit bei der WM Maierhofer AG hat Herr Ing. Peter Maierhofer auch noch folgende Funktionen inne:

<u>Funktion</u>	<u>Organisation</u>	<u>Unternehmensgegenstand bzw. Ausrichtung</u>
Geschäftsführer (seit April 2014)	AL Energie Effizienz Handels GmbH	Handel, Betrieb, Planung, Beratung, etc. im Zusammenhang mit Energiebedarfsanlagen.
Vorstand (seit 2007)	WM Maierhofer AG	Dienstleistungen rund um das Thema „Alternative Investments“ mit Fokus auf Sachwertbeteiligungen. Weitere Tätigkeitsfelder sind Vertrieb und Vertriebssteuerung, Produktauswahl, -schulung, -analyse, -beschaffung, etc
Hauptaktionär (seit 2007)		
Geschäftsführer (ab Mai 2014)	ÖKO-Wohnbau SAW GmbH	Initiierung einer unabhängigen Plattform für direkte Immobilieninvestments.
Vorstand (Verein) (seit 2006)	AIFM Federation Austria	Die AIFM Federation Austria ist eine vereinsrechtlich organisierte Interessenvertretung von Marktteilnehmern bezüglich AIFM-Richtlinie.
Beirat (seit 2012)	Neitzel & Cie Solar 2 GmbH & Co. KG	Beiratsfunktion für Veranlagung in Solarenergie
Beirat (seit 2009)	IMMOVATION Immobilien Handels AG & Co. 1. KG	Beiratsfunktion für Veranlagung in Immobilien
Beirat (seit 2009)	IMMOVATION Immobilien Handels AG & Co. 2. KG	Beiratsfunktion für Veranlagung in Immobilien
Beirat (seit 2009)	IMMOVATION Immobilien Handels AG & Co. 3. KG	Beiratsfunktion für Veranlagung in Immobilien

Grundsätzlich besteht auch das Risiko, dass Herr Ing. Peter Maierhofer aufgrund mehrere Funktionen in leitender Position zu bestimmten Zeiten durch eine Fülle an Aufgaben und allenfalls zu treffenden Entscheidungen eine zeitliche Verzögerung bei Entscheidungen, Verwaltungsbereitstellung oder sonstigen Arbeiten entsteht, oder dass unausgewogene Entscheidungen getroffen werden und Interessenskonflikte nicht zu Gunsten der Emittentin gelöst werden, sondern eigenen oder den Interessen Dritter der Vorzug gegeben wird.

Auch in Bezug auf die Tätigkeit als Geschäftsführer der ÖKO-Wohnbau SAW GmbH, welche insbesondere die Initiierung einer unabhängigen Plattform für direkte Immobilieninvestments bezweckt, hat Herr Ing. Peter Maierhofer ebenfalls eine Schlüsselfunktion. Diese könnte zu Interessenkonflikten oder einer Wettbewerbssituation, insbesondere im Vertrieb der Veranlagung, führen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass im Falle von Verflechtungen oder Interessenkonflikten, aber auch bei Wettbewerbsrisiken innerhalb der Emittentin und Anteilseignern, auch in berechtigten Fällen keine gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtswege beschritten oder die Durchsetzung von allenfalls berechtigten Ansprüchen nicht erfolgt.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die AL Augsburger Leasing AG (50 % Gesellschafterin der Emittentin) bereits im Bereich der Energiebedarfsanlagen tätig ist. Deren Geschäftsgegenstand ist das Betreiben von Leasinggeschäften, die Vermietung von mobilen Wirtschaftsgütern sowie die anschließende Verwertung der Leasing- bzw. vermieteten Wirtschaftsgüter.

Die AL Augsburger Leasing AG hat sich an zwei Projektgesellschaften in Form einer Kommanditgesellschaft als geschäftsführende Komplementärin beteiligt und hat dort zur Abbildung von Einzelprojekten mit Energiebedarfsanlagen die operative Geschäftsführung inne. Hier besteht sowohl ein Wettbewerbsrisiko als auch ein Interessenkonfliktpotential.

Des weiteren hat die AL Augsburger Leasing AG bilanzielle Eigenmittel aus einer stillen Beteiligung der AL Green Energy GmbH & Co. Fonds KG bilanziert. Es handelt sich dabei um einen Teilgewinnabführungsvertrag, welcher im Handelsregister wie folgt eingetragen ist:

b) Die Gesellschaft hat am 22.05.2012 mit der INKA Green Energy GmbH & Co. Fonds KG mit dem Sitz in Wiesbaden (Amtsgericht Wiesbaden HRA 9672) als stillem Gesellschafter einen Teilgewinnabführungsvertrag in Form einer typisch stillen Gewinnbeteiligung geschlossen. Die Hauptversammlung hat mit Beschluss vom 23.05.2012 zugestimmt. [Eintragung vom 23.11.2012]

b) Der mit der INKA Green Energy GmbH & Co. Fonds KG, nach Firmenänderung nun: INKA AL Green Energy GmbH & Co. Fonds KG, mit dem Sitz in Wiesbaden (Amtsgericht Wiesbaden HRA 9672) abgeschlossene Teilgewinnabführungsvertrag (typisch stille Gesellschaft) vom 22.05.2012 ist durch Vertrag vom 30.01.2013 und Vertrag vom 30.04.2013 geändert. Die Hauptversammlung vom 10.05.2013 hat beiden Änderungen zugestimmt. [Eintragung vom 23.05.2012]

Daher besteht auch bezüglich der INKA Green Energy GmbH & Co. Fonds KG ein entsprechendes Wettbewerbsrisiko als auch ein Interessenkonfliktpotential.

So be- und entsteht im Zusammenhang mit der Emittentin sowie der WM Maierhofer AG und der AL Augsburger Leasing AG jeweils auch ein Interessenkonfliktpotential innerhalb

des eigenen Umfelds, da Energiebedarfsanlagen unter Umständen zeitgleich geplant, erworben, gehalten, verwaltet, entwickelt, betrieben oder veräußert werden oder Emissionen bzw. Vertriebsaktivitäten am Kapitalmarkt künftig unter Umständen zeitgleich erfolgen könnten. Auch die Bezugs- sowie Absatzkanäle sind größtenteils ident. Auch besteht durch personelle Verflechtungen das Risiko, dass es keine Wettbewerbsvorteile im Bereich der Emittentin und deren gesellschaftlichem Umfeld gibt, da alle Informationen weitgehend transparent sein könnten und ein Wissens-, Know-how- oder Leistungstransfer innerhalb der Emittentin, nahestehenden Unternehmen, Anteilseignern, etc. möglich ist.

Rechtsgeschäfte zwischen oder gemeinsame Projekte mit Unternehmen innerhalb des Umfelds, insbesondere mit der AL Augsburger Leasing AG oder der WM Maierhofer AG, bergen ebenfalls ein Interessenkonfliktpotential.

Zu Wettbewerbsverhältnissen, Interessenskonflikten sowie sonstigen Risiken siehe insbesondere auch die Punkte 2.6., 3.3. des Prospekts. Interessenkonflikte, gesellschaftliche Verflechtungen oder interne Wettbewerbsrisiken können sich somit negativ auf die Geschäfts-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage auswirken und dadurch die Ansprüche und Auszahlungen an die Anleger bis hin zum teilweisen oder völligen Verlust des eingesetzten Kapitals beeinträchtigen.

Interessenkonflikte aufgrund von Vermittlungsprovisionen

Hohe Provisionen können die Vertriebskoordination und/oder Berater/Vermittler aufgrund der jeweiligen Verdienstmöglichkeiten zu Marketingmaßnahmen, Empfehlungen, Beratungen oder Vermittlungen führen, welche die Veranlagungsentscheidung des Anlegers zum Erwerb oder Halten der Veranlagung beeinflussen.

Die Vertriebsprovisionen betragen insgesamt 8 % des Nennbetrags (5 % Kapitalbeschaffung und 3 % Betreuungs-, Vertriebs-, Marketing- und Strukturkosten des Finanzvertriebes) zuzüglich bis zu 5 % Agio. Die Zahlung der Vertriebsprovisionen erfolgt durch die Emittentin an die WM Maierhofer AG (50 % Eigentümerin der Emittentin), welche diese teilweise an deren Vermittler/Vermögensberater in Abhängigkeit der erbrachten Leistungen leistet. Bei einer Zeichnung der Veranlagung werden somit Provisionen, insbesondere Vertriebs- und Vermittlungsprovisionen oder sonstige Vergütungen in Höhe von insgesamt bis zu 13 % geleistet. Vgl. dazu auch insbesondere den Punkt 2.14. des Prospekts.

Hier besteht ein hohes Risiko von Interessenkonflikten, insbesondere im Empfehlungs- und Beratungsweg, da hohe Verdienstmöglichkeiten einen Anreiz bieten können, Anlegern unangemessene, ungeeignete oder nicht die bestmögliche Veranlagung zu empfehlen oder den Beratungsweg in Richtung einer höher vergüteten Veranlagung zu beeinflussen. Dies kann zum Erwerb ungeeigneter Veranlagungen oder nicht angemessenen Veranlagungsentscheidungen führen und Anlegerinteressen nachhaltig beeinträchtigen.

Die Veranlagung ist wie jede Investition in ein Unternehmen, mit erheblichen Risiken verbunden und sollte deshalb nach genauer Prüfung auf die individuelle Situation allenfalls unter spekulativen Gesichtspunkten erfolgen, da auf Anlegerseite ein wesentlicher Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich ist. In diesem Zusammenhang wird auch insbesondere auf diesbezügliche Risiken bezüglich Beratung und der Veranlagungsentscheidung in Punkt 5.2. des Prospekts verwiesen.

Wettbewerbsrisiken - extern sowie auch im Umfeld der Emittentin

Das Wettbewerbsrisiko der Emittentin besteht insbesondere einerseits beim Erwerb von Waren und andererseits bei deren Veräußerung oder Verwertbarkeit in einem, vom Verdrängungswettbewerb gekennzeichneten Markt.

Die Gesellschaft steht somit in ihrem Kerngeschäft im Wettbewerb mit zahlreichen anderen Unternehmen mit unter Umständen bereits mehr Marktmacht oder -potential. Die Emittentin muss mit ihrer geplanten Geschäftstätigkeit jedenfalls einen entsprechenden Ertrag erwirtschaften, um die angestrebten Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen zu ermöglichen. Es besteht jedenfalls kein verlässlicher Indikator, dass sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt gegenüber Mitbewerbern durchsetzen kann oder erfolgreich ist.

Risiko der Veruntreuung des Vermögens der Gesellschaft

Es gibt keine internen Kontrollen oder eine verpflichtende Aufsicht über die Gesellschaft in Bezug auf die Veruntreuung des Vermögens. Es besteht daher das Risiko, dass im Falle einer Veruntreuung des Vermögens der Emittentin oder ähnlichem, die Anleger einen wesentlichen Teil oder ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren und dies unter Umständen auch erst deutlich verzögert auffällt oder den Anlegern zur Kenntnis gelangt.

Im Falle strafrechtlicher Handlungen der Geschäftsführung besteht unter Umständen das Risiko, dass ein Insolvenzverwalter von der Emittentin geleistete Auszahlungen wieder zurückfordern könnte.

Risiko mangelnder oder verspäteter Informationen oder Bekanntmachungen

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden noch keine Handelsprojekte oder Bezugsquellen bzw. Absatzkanäle konkretisiert und liegen auch keine Absichtserklärungen vor (siehe dazu insbesondere die Ausführungen zum Blind-Pool-Risiko im Prospekt). Anleger werden daher - sofern die Emittentin nicht vorher freiwillig informiert - erst im Nachhinein im Jahresabschluss über für diesen relevante Informationen in Kenntnis gesetzt. Umso wichtiger sind daher alle mitgeteilten oder veröffentlichten Informationen und Bekanntmachungen für die Anleger.

Allen Anlegern wird dringend empfohlen, den Kapitalmarktprospekt und allfällige Nachträge oder sonstigen Bekanntmachungen der Emittentin nach deren Veröffentlichung genau zu lesen und allfällige Fragen oder Unklarheiten mit ihren entsprechenden Beratern zu besprechen oder mit der Emittentin zu klären..

Zwar sollen Bekanntmachungen, die die Veranlagung betreffen, für das österreichische Anlegerpublikum im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgen, jedoch besteht hier das Risiko, dass Informationen und Umstände, die die Veranlagung nicht betreffen oder nach Beendigung eines öffentlichen Angebots erfolgen, nicht bekannt gemacht werden müssen und daher Anleger auf freiwillige Informationen durch die Emittentin angewiesen sind.

Zur möglichen Vorgangsweise bei einseitiger Änderung der Genussrechtsbedingungen durch die Emittentin, siehe insbesondere Punkt 1.8. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) sowie Punkt 5.1. des Prospekts.

KAPITEL 6

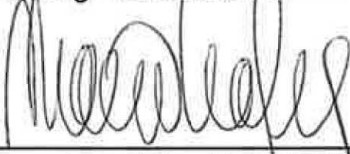
6.1. Fertigung gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG)

Dieser Prospekt wird gemäß § 8 Abs. 1 KMG von der AL Energie Effizienz Handels GmbH, mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 415690i, unterfertigt.

Beim prospektgegenständlichen Angebot zur Beteiligung als Genussrechtsberechtigter an der AL Energie Effizienz Handels GmbH handelt es sich um eine Veranlagung mit den im Prospekt beschriebenen Risiken, welche für sich allein oder in Kombination mit anderen Risiken bereits bei nur teilweiser Realisierung, die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der Gesellschaft gefährden können. Diese Veranlagung ist weder mündelsicher noch liquide. Anleger müssen daher jederzeit Risiken und Wertverluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können. Von einer Fremdfinanzierung der Veranlagung wird ausdrücklich abgeraten.

Als Emittentin und Anbieterin

AL Energie Effizienz Handels GmbH



Ing. Peter Maierhofer
Geschäftsführer

Wien, am 15. Mai 2014

6.2. Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

Wir haben den vorliegenden Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auf die angeführten wesentlichen Risiken der Vermögenslage (siehe Punkt 5.2. dieses Kapitalmarktprospekts „Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden“ im Abschnitt I dieses Kapitalmarktprospekts) wird ausdrücklich verwiesen. Die hier angeführten Risiken können – teils alleine oder in Kombination mit anderen – im Falle ihrer selbst nur teilweisen Realisierung zur nachteiligen Beeinflussung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und auf Seiten der Anleger zur Kürzung der Bedienung der Veranlagung bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Agio und allfälliger Nebenkosten führen.

Die IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung GmbH, Schönbrunnerstraße 222, 1120 Wien, Österreich, erklärt hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 KMG, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde. Der Prospekt enthält alle Angaben, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, deren Entwicklungsaussichten und über die mit der angebotenen Veranlagung verbundenen Rechte, Pflichten, Chancen und Risiken zu bilden.

Als Prospektkontrollor

Wien, am 15. Mai 2014

IB Interbilanz
Wirtschaftsprüfung GmbH



ppa, Mag. (FH) Michael Szücs
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Anlagenverzeichnis

Anlage A: Überblicksdiagramm

Das Überblicksdiagramm gibt einen oberflächlichen Überblick über die wichtigsten Struktur- und Eingliederungsmerkmale der Emittentin im gesellschaftlichen Umfeld.

Anlage B: Musterzeichnungsschein

Mit diesem Musterzeichnungsschein können Anleger die Substanzgenussrechte der AL Energie Effizienz Handels GmbH erwerben. Es wird dringend empfohlen, den Zeichnungsschein bereits vor einer Veranlagungsentscheidung individuell zu prüfen und allfällige Fragen bereits im Vorfeld mit entsprechenden Beratern abzuklären.

Anlage C: Genussrechtsbedingungen der AL Energie Effizienz Handels GmbH (Emittentin)

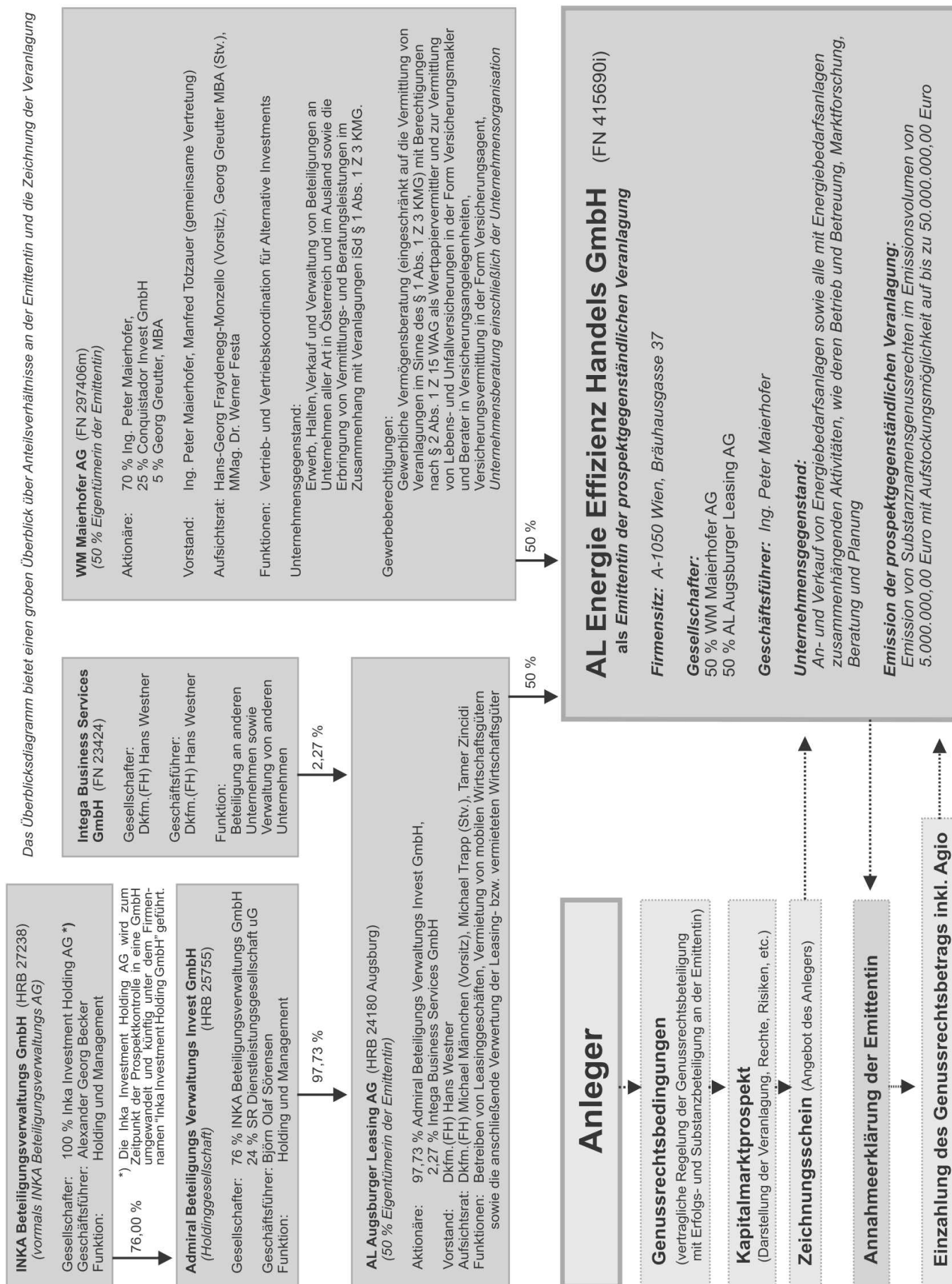
Die Emittentin beabsichtigt die Emission von Substanznamensgenussrechten im Gesamtnennbetrag von 5.000.000,00 Euro mit einer Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu 50.000.000,00 Euro. Die rechtliche Ausgestaltung der Genussrechte und Anlegeransprüche sind insbesondere in den Genussrechtsbedingungen geregelt.

Anlage D: Gesellschaftsvertrag der AL Energie Effizienz Handels GmbH (Emittentin)

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die im April 2014 nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien gegründet wurde. Anlage D ist deren Gesellschaftsvertrag.

Anlage A: Überblicksdiagramm

Das Überblicksdiagramm bietet einen groben Überblick über Anteilsverhältnisse an der Emittentin und die Zeichnung der Veranlagung



ZEICHNUNGSSCHEIN

FÜR DIE VERANLAGUNG IN SUBSTANZGENUSSRECHTE DER AL ENERGIE EFFIZIENZ HANDELS GMBH

Die AL Energie Effizienz Handels GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 4156901, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, (Emittentin) begibt Substanzgenussrechte (Genussrechte).

1. Personenbezogene Daten für die Führung des Genussrechtsregisters

Name/Firma	Vorname	geboren/geg.ündet am
Strasse	PLZ, Wohnort	Staatsangehörigkeit
Telefon/Telefax	E-Mail	Beruf
Hiermit legitimiere ich mich durch meinen Lichtbildausweis und erkläre durch meine Zeichnung, dass ich der/die wirtschaftlich Berechtigte des eingesetzten Kapitals bin und auf eigene Rechnung handle. Jede Änderung meiner Daten werde ich der Emittentin umgehend bekannt geben.		
☐ Reisepass	☐ Personalausweis	Ausweisnummer
		Ausstellende Behörde/Datum

2. Bankverbindung für Auszahlungen

Bank	IBAN/Kontonummer	BIC-Code/Bankleitzahl

3. Empfangs- und Belehrungsbestätigung

Der Kapitalmarktprospekt und die Genussrechtsbedingungen sind die allein verbindliche Grundlage für die Zeichnung. Davon abweichende (mündliche oder schriftliche) Nebenabreden, Unterlagen oder Auskünfte hat es nicht gegeben.

Eine Genussrechtsbeteiligung ist eine spekulative unternehmerische Beteiligung (höchste Risikoklasse) für einen zumindest mittelfristigen Beteiligungshorizont. Diese ist daher weder mündelsicher noch liquide, sondern von einer hohen Abhängigkeit von der Emittentin und deren Liquidität geprägt. Genussrechtsberechtigte müssen die Risiken verstehen, Wertverluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals wirtschaftlich und emotional verkraften können und sich gegebenenfalls vorher entsprechend individuell beraten lassen. Vor einer Fremdfinanzierung der Genussrechtsbeteiligung wird ausdrücklich gewarnt und eindringlich abgeraten. Zahlreiche Risiken können, selbst bei deren nur teilweiser Verwirklichung oder auch in Kombination mit anderen Faktoren zu einer wesentlichen, nachteiligen Beeinflussung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts und Ertragslage der Emittentin und somit bei den Genussrechtsberechtigten zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall von Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Abschreibungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Agio und allfälliger Nebenkosten führen. Sollten aus irgendwelchen Gründen fällige Zahlungen an die Genussrechtsberechtigten nicht vollständig möglich sein oder zur Überschuldung oder Insolvenz der Emittentin führen, so werden solche Zahlungen an Genussrechtsberechtigten gekürzt und allenfalls nur anteilig bedient. Die Emittentin muss mit ihrer geplanten Geschäftstätigkeit jedenfalls einen entsprechenden Ertrag erwirtschaften, um die angestrebten Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen zu ermöglichen. Es besteht jedenfalls kein verlässlicher Indikator, dass sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt durchsetzen kann oder erfolgreich ist.

Hiermit bestätige ich, dass ich den Kapitalmarktprospekt im aktuellen Stand einschließlich allfälliger Nachträge sowie die Genussrechtsbedingungen im aktuellen Stand erhalten habe, genug Zeit hatte mich mit dem Inhalt dieser Vertragsurkunden vertraut zu machen und insbesondere die Risiken und Kosten, die Belehrung über Rücktrittsrechte und Widerrufsfolgen nach dem Konsumentenschutzgesetz, Kapitalmarkt- und/oder Wertpapieraufsichtsgesetz und sowie dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zur Kenntnis genommen habe.

4. Zeichnungserklärung

Hiermit bestätige ich, die nachfolgend genannte Anzahl auf den Namen lautende Genussrechte mit Gewinn-, Verlust- und Substanzbeteiligung (Substanzrechtsbeteiligung) zum Nennbetrag von EUR 1,00 je Genussrecht der AL Energie Effizienz Handels GmbH (Emittentin) zu zeichnen. Der Mindestgenussrechtsbetrag beträgt EUR 2.500,00. Die Gewährung der Genussrechte gegen Einzahlung von Genussrechtskapital beruht auf den Genussrechtsbedingungen sowie auf den dazugehörigen Kapitalmarktprospekt. Die Genussrechtsbedingungen wurden mir übergeben und können jederzeit kostenlos bei der Emittentin eingesehen werden.

Genussrechte im Nennbetrag von (mind. EUR 2.500,00)	Euro	Begünstigter:	AL Energie Effizienz Handels GmbH
		Kreditinstitut:	BAWAG PSK
	zuzüglich 5 % Agio	Euro	IBAN: AT29 1400 0072 1006 8133
		BIC/SWIFT:	BAWAATWW
Einzahlungsbetrag	Euro	Verw.-Zweck:	Zeichnungsnummer/Name/Geb.datum
Der Einzahlungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestätigung der Emittentin der Zeichnung des Genussrechts durch mich auf das angeführte Konto unter Angabe der Zeichnungsnummer, des Namens sowie des Geburtsdatums des Genussrechtsberechtigten einzuzahlen.			

Ort, Datum

Formular-Verteiler: ORIGINAL an AL Energie Effizienz Handels GmbH, KOPIE für Berater/Vermittler, KOPIE für Genussrechtsberechtigte

Unterschrift Zeichner

5. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass zum Zwecke der Begründung sowie zur Verwaltung des Genussrechts unter den Punkten 1 und 2 in diesem Zeichnungsschein angegebenen personen- und beteiligungsbezogenen Daten sowie solche Daten, die zukünftig im Rahmen der Verwaltung meines Genussrechts entstehen durch die Emittentin sowie durch von dieser mit der Begründung und Verwaltung meiner Genussrechte beauftragten Dritte, insbesondere die WM Maierhofer AG und deren Vermittler/Berater, erhoben, gespeichert, verarbeitet, und verwendet werden. Ich bin ausdrücklich mit dem Erhalt von Nachrichten, ud in Form von Newslettern, insbesondere mittels Tele- und elektronischer Kommunikation (Anrufe, Telefax, Zusendungen, E-Mails, etc.) über aktuelle Angebote und sonstige unternehmensbezogene Informationen im Zusammenhang mit der Emittentin und von sonstigen unternehmensbezogene Informationen von Geschäftspartnern der Emittentin einverstanden. Für diese Zwecke ist die Emittentin berechtigt, die in den Punkten 1 und 2 in diesem Zeichnungsschein angegebenen personen- und beteiligungsbezogenen Daten sowie solche Daten, die zukünftig im Rahmen der Verwaltung meines Genussrechts entstehen an die genannten Geschäftspartner weiterzugeben. Meine Zustimmung zu den Einwilligungserklärungen kann für die Zukunft jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Telefax an die Emittentin widerrufen werden.

6. Belehrung über Rücktrittsrechte

Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetzes ("Haustürgeschäfte")

Hat ein Anleger, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszuführen. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher auf der Straße in die vom Unternehmer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Unternehmer haben kein solches Rücktrittsrecht.

Rücktrittsrecht gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Der Anleger, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, kann seinen Rücktritt erklären, wenn ohne seine Veranlassung ein für seine Einwilligung maßgeblicher Umstand, den der jeweilige Emittent im Zuge der Vertragsverhandlung als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintritt. Ein solcher maßgeblicher Umstand ist insbesondere die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile sowie die Aussicht auf Kredit. Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche und beginnt zu laufen, sobald dem Anleger erkennbar ist, dass ein maßgeblicher Umstand nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten ist und er diese schriftliche Belehrung, über sein Rücktrittsrecht erhalten haben. Für die Rücktrittsfrist gilt die oben zum Rücktritt nach § 3 KSchG erfolgte Erläuterung. Das Rücktrittsrecht nach dieser Bestimmung erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragsparteien.

Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz für Konsumenten (FernFinG)

Solern der Abschluss des Vertrages nicht unmittelbar über einen Anlageberater erfolgt, sondern auf dem Wege des Fernabsatzes durch so genannte Fernkommunikationsmittel (Brief, Telefon, Fax, elektronische Medien wie Email oder Internet) steht dem Anleger ein Rücktrittsrecht binnen 14 Tagen zu, wobei diese Frist wahrnt ist, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat der Anleger die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit Erhalt all dieser Bedingungen und Informationen zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten mit der ausdrücklichen Zustimmung des Anlegers vollständig erfüllt ist, bevor es von ihm ausgebaut wurde.

Rücktrittsklärung, Form des Rücktritts sowie Rücktrittsfolgen - keine Einzahlungsverpflichtung

Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das die Vertragserklärung enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der angeführten Zeiträume abgesendet wird. Der Rücktritt ist schriftlich an die AL Energie Effizienz Handels GmbH, Bräuhausgasse 37, A-1050 Wien, Österreich, zu richten. Nach einem wirksamen Rücktritt gibt es keine Einzahlungsverpflichtung. Sollte eine Einzahlung bereits erfolgt sein, so erhält der Anleger diese, abzüglich bereits gezogener Nutzungen (zB Erfolgsbeteiligung, etc.), binnen der gesetzlichen Frist zurück.

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5 Kapitalmarktgesetz (KMG)

Nach § 5 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz (KMG) können Anleger auch von ihrem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein prospektpflichtiges Angebot ohne vorherige Veröffentlichung eines Prospekts oder der Angaben nach § 6 KMG (Nachtrag zum Prospekt) erfolgt wäre. Dieses Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospekt oder die Angaben nach § 6 KMG veröffentlicht wurden.

Hiermit bestätige ich, dass ich genug Zeit hatte, mich mit den Bestimmungen über die Belehrung betreffend Rücktrittsrechte und Widerrufsfolgen nach dem Konsumentenschutzgesetz, Kapital- und/oder Wertpapieraufsichtsgesetz und sowie dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz vertraut zu machen und diese zur Kenntnis genommen habe. Nach meiner Unterfertigung dieser Vertragsurkunde werde ich eine Kopie davon erhalten. Eine Annahmeerklärung der Emittentin wird auf dem Postweg übermittelt.

Ort, Datum

ANNAHME DER ZEICHNUNG

Die AL Energie Effizienz Handels GmbH bestätigt hiermit die Annahme der Zeichnung.

Wien, am

X
Unterschrift Zeichner

ANLAGE C: Genussrechtsbedingungen der AL Energie Effizienz Handels GmbH (Emittentin)

1. Substanzgenussrechtsbeteiligung, Abgrenzung zu Gesellschafterrechten, Nachträgliche Änderung der Genussrechtsbedingungen

- 1.1. Die AL Energie Effizienz Handels GmbH, eine nach österreichischem Recht gegründete und existierende Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 415690i, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37 (die "Emittentin") beabsichtigt die Emission von Substanznamensgenussrechten (die "Genussrechte") im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000 (das "Genussrechtskapital"). Die rechtliche Ausgestaltung der Genussrechte ist in diesen Genussrechtsbedingungen geregelt.
- 1.2. Die Genussrechte bedeuten eine schuldrechtliche Vermögensbeteiligung der Genussrechtsberechtigten an der Emittentin und gewähren eine nachrangige Beteiligung an deren Gewinn, Verlust, Vermögen, stillen Reserven und Liquidationsgewinn (entspricht einer Erfolgs- und Substanzbeteiligung).
- 1.3. Die Genussrechte werden nicht verbrieft und gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte in der Generalversammlung sowie keinen sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung. Informationsrechte der Genussrechtsberechtigten sind ausschließlich auf die Einsichtnahme in den Jahresabschluss und freiwillige Mitteilungen der Emittentin beschränkt. Der Jahresabschluss liegt am Sitz der Emittentin zur Einsicht auf und wird den Genussrechtsberechtigten auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten auch postalisch oder in elektronischer Form übermittelt.
- 1.4. Genussrechtsberechtigte sind am wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg sowie am Vermögen bzw. Liquidationsgewinn der Emittentin beteiligt und tragen deren unternehmerisches Risiko zur Gänze mit. Die Emittentin gibt ausdrücklich keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Zusage, dass das Geschäftsmodell oder die Bemühungen der Emittentin erfolgreich sind.
- 1.5. Die Emittentin ist auch berechtigt, in jeder anderen Weise Kapital - somit auch vorrangiges Fremdkapital – für die Finanzierung ihres Geschäftsmodells aufzunehmen.
- 1.6. Das Angebot für diese Genussrechtsemission erfolgt, da die Emittentin mittelfristig finanzielle Mittel für ihr operatives Geschäftsmodell benötigt und diese vorwiegend am Kapitalmarkt erwerben möchte. Mit den erworbenen finanziellen Mitteln wird die Emittentin den Ankauf und Verkauf von Energiebedarfsanlagen vornehmen sowie alle mit Energiebedarfsanlagen zusammenhängenden Aktivitäten, wie deren Betrieb und Betreuung, Marktforschung, Beratung und Planung durchführen. Auszahlungen an die Genussrechtsberechtigten sollen primär aufgrund von Rückflüssen aus Anlageverkäufen erfolgen.
- 1.7. Eine Änderung der Verwendung des Genussrechtskapitals, der Emittentin, Vertragspartner der Emittentin und der für die Emittentin handelnden Personen ist jederzeit auch ohne Mitteilung oder Zustimmung der Genussrechtsberechtigten möglich, um sich an einem rasch ändernden Markt höchstmögliche Flexibilität zu sichern.
- 1.8. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Genussrechtsbedingungen zu ändern. Die Bekanntmachung der geänderten Genussrechtsbedingungen erfolgt durch Veröffentlichung einer Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation), aus der hervorgeht, dass die Genussrechtsbedingungen geändert wurden, wo diese erhältlich sind und wann diese wirksam werden. Die geänderten Genussrechtsbedingungen, insbesondere die Gegenüberstellung über die von der Änderung der Genussrechtsbedingungen betroffenen Bestimmungen, sind für die Dauer von mindestens drei Monaten in gedruckter Form am Sitz der Emittentin den Genussrechtsberechtigten kostenlos zur Verfügung zu stellen und in elektronischer Form im Internet abrufbar zu halten. Die Emittentin wird den Genussrechtsberechtigten, sofern es sich bei diesem um einen Verbraucher handelt, in einer Mitteilung auf die Änderung der Genussrechtsbedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Die geänderten Genussrechtsbedingungen treten frühestens drei Monate nach Veröffentlichung der Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung in Kraft, sofern nicht bis

dahin ein schriftlicher Widerspruch des jeweiligen Genussrechtsberechtigten bei der Emittentin einlangt.

2. Ausgabe, Erwerb, Einteilung und Zeichnung von Genussrechten

- 2.1. Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag (100%), welcher in Einheiten von jeweils 1,00 Euro zu bezeichnen ist. Auf die ausgegebenen Genussrechte wird jeweils ein Agio von bis zu 5,00% auf den Genussrechtsbetrag erhoben. Eine Reduktion des Agios im Einzelfall auf bis Null liegt im Ermessen der Emittentin.
- 2.2. Der Mindestgenussrechtsbetrag beträgt 2.500,00 Euro zuzüglich Agio pro Genussrechtsberechtigten. Höhere Genussrechtsbeträge müssen ohne Rest durch 100,00 Euro teilbar sein. Nach einer Erstzeichnung sind Zuzahlungen von jeweils ab 100,00 Euro möglich.
- 2.3. Die Genussrechte können durch natürliche oder juristische Personen durch Unterzeichnung eines entsprechenden Zeichnungsscheins, dessen Einreichung bei der Emittentin (Angebot) und die Annahme dieses Angebots durch die Emittentin erworben werden. Die Annahme der Zeichnung steht im freien Ermessen der Emittentin. Ausgeschlossen ist die Zeichnung für juristische und natürliche Personen der USA.
- 2.4. Nach Zugang und Annahme des Zeichnungsscheins durch die Emittentin erhalten die Genussrechtsberechtigten eine schriftliche Bestätigung an die auf dem Zeichnungsschein angegebene Adresse über den von ihnen gezeichneten Genussrechtsbetrag mit der Beifügung einer Zeichnungsnummer, welche auch - insbesondere bei der Überweisung des Genussrechtsbetrags oder in allfälligem Schriftverkehr - anzugeben ist.
- 2.5. Die Einzahlung des gezeichneten Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio hat spesenfrei auf folgendes Konto der Emittentin zu erfolgen:

Zahlungsempfänger:	AL Energie Effizienz Handels GmbH
Kreditinstitut:	BAWAG PSK
IBAN:	AT 29 1400 0072 1006 8133
BIC:	BAWAATWW
Verwendungszweck:	Zeichnungsnummer

- 2.6. Die Einzahlung des Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Einlangen der Bestätigung gemäß Punkt 2.4 beim Genussrechtsberechtigten auf dem gemäß Punkt 2.5 genannten Konto zur Gänze frei von Bankgebühren, Kosten und Spesen eingegangen sein, widrigenfalls die Emittentin die Annahmeerklärung widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs verliert die entsprechende Zeichnung ihre Gültigkeit und bereits eingezahlte Genussrechtsbeträge werden ohne Verzinsung an die Genussrechtsberechtigten zurückgezahlt.
- 2.7. Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Genussrechtsberechtigten und werden in das Genussrechtsregister der Emittentin eingetragen. Genussrechtsberechtigte sind verpflichtet, der Emittentin alle Änderungen der Informationen, welche anlässlich der Zeichnung erhoben werden (insbesondere Identität, Ansässigkeitsstaat, Anschrift, Bankverbindung, sowie andere Daten die für die Verwaltung der Genussrechte erheblich sind) unverzüglich mitzuteilen. Die Emittentin ist berechtigt, insbesondere Auszahlungen und Abschichtungen, mit schuldbefreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsberechtigten zu leisten.
- 2.8. Die Kapitalverkehrssteuer ist vom Genussrechtsberechtigten zu tragen. Diese wird von dem auf den Genussrechtsbetrag zu zahlenden Agio in Abzug gebracht und von der Emittentin an das zuständige Finanzamt abgeführt. Falls im Einzelfall kein Agio erhoben wird, wird die Kapitalverkehrssteuer von der Emittentin getragen und abgeführt.
- 2.9. Die Platzierung dieser Emission endet mit der Vollplatzierung. Sie kann jedoch von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden. Die Emittentin ist berechtigt den Gesamtnennbetrag der Emission jederzeit auf bis zu EUR 50.000.000 ohne Mitteilung an die Genussrechtsberechtigten aufzustocken.
- 2.10. Die Genussrechtsberechtigten sind damit einverstanden, dass künftige, weitere Emissionen von Genussrechten auch ohne weitere Zustimmung jederzeit durch die Emittentin in unbeschränkter Höhe ohne jegliche Bezugsrechte bisheriger Genussrechtsberechtigter erfolgen können.

Genussrechtsbedingungen für künftige Emissionen können sich von diesen Genussrechtsbedingungen deutlich unterscheiden, insbesondere im Lichte sich stetig ändernder Rahmen- und Marktbedingungen. Somit können künftige Genussrechtsberechtigte im Verhältnis zu bereits beteiligten Genussrechtsberechtigten auch deutlich besser oder schlechter gestellt werden.

3. Laufzeit, Kündigung

- 3.1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Das Genussrechtskapital wird der Emittentin grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt.
- 3.2. Eine Kündigung ist für den Genussrechtsberechtigten jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende (31.12.) möglich.
- 3.3. Eine Kündigung ist für die Emittentin ebenfalls jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende (31.12.) möglich. Auch Teilkündigungen sind möglich. Die Mitteilung der Kündigung des gesamten Genussrechtskapitals durch die Emittentin erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder der entsprechenden Nachfolgepublikation.

4. Erfolgsbeteiligung, Kündigungsansprüche, Abschichtungen

- 4.1. Die Genussrechtsberechtigten sind im Umfang des jeweils vollständig eingezahlten Genussrechtsbetrags ab Einzahlung des Genussrechtsbetrags am Gewinn oder am Verlust, am Vermögen sowie am Liquidationsgewinn, inklusive sämtlicher stiller Reserven der Emittentin beteiligt.
- 4.2. Genussrechtsberechtigte erhalten gemäß den Bestimmungen dieses Punktes 4. eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von bis zu 6,7 % des Zeichnungsbetrages (ohne Agio) pro Geschäftsjahr, welche bei unterjähriger Beteiligung aliquot auf das gesamte Geschäftsjahr gerechnet zugezählt wird. Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Die Auszahlung der Erfolgsbeteiligung findet jeweils binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin statt.
- 4.3. Falls die Höhe des nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbaren Bilanzgewinns der Emittentin eine vollständige Bedienung der Genussrechtsberechtigten gemäß Punkt 4.2 nicht zulässt, bestimmt sich die Erfolgsbeteiligung der Genussrechtsberechtigten pro rata am verfügbaren Bilanzgewinn.
- 4.4. Weist die Emittentin nach Feststellung des Jahresabschlusses einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt daran nach vollständiger Aufzehrung der gesetzlichen und eventuellen satzungsmäßigen Rücklagen sowie anderer Gewinnrücklagen zunächst das Genussrechtskapital bis zur vollen Höhe und pro rata bis zur Beteiligungshöhe des jeweils Genussrechtsberechtigten durch entsprechende Verminderung des Genussrechtskapitals teil. Die Rückzahlungsansprüche des Genussrechtsberechtigten vermindern sich entsprechend.
- 4.5. Weist die Emittentin (vor Aufwendungen für das Genussrechtskapital) nach Feststellung des Jahresabschlusses einen verfügbaren Bilanzgewinn aus, und ist Liquidität im ausreichenden Maße vorhanden, wird dieser Bilanzgewinn zunächst zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals und sodann zur Auszahlung der Erfolgsbeteiligung auf das Genussrechtskapital für das jeweilige Geschäftsjahr, danach zur Erfüllung gestundeter Erfolgsbeteiligungsansprüche, danach zum Ausgleich eventueller Nachzahlungsansprüche, danach zur Wiederauffüllung des Stammkapitals bis zum Nennwert und danach zur Wiederauffüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Rücklagen und anderer Gewinnrücklagen verwendet.
- 4.6. Im Falle der Kündigung der Genussrechte durch die Emittentin oder die Genussrechtsberechtigten oder im Falle der Auflösung und Liquidation der Emittentin durch Gesellschafterbeschluss (die Kündigung oder der Gesellschafterbeschluss einzeln oder gemeinsam, die „Beendigung“) haben die Genussrechtsberechtigten, jedoch lediglich sofern und soweit die Emittentin jeweils über ausreichenden Bilanzgewinn und Liquidität verfügt, Anspruch auf Rückzahlung des vom Genussrechtsberechtigten gezeichneten Teils des Genussrechtskapitals (ohne Agio), zuzüglich einer Abschichtungszahlung gemäß Punkt 4.8 (das Genussrechtskapital und die Abschichtungszahlung gemeinsam, der „Abschichtungsbetrag“), in zwölf aufeinanderfolgenden Tranchen, zahlbar jeweils zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. der folgenden Kalenderjahre. Das rückzahlbare Genussrechtskapital bemisst

sich an dessen Buchwert zum jeweiligen Zeitpunkt der Beendigung. Der Buchwert wird ermittelt aus dem jeweils gezeichneten Genussrechtskapital (ohne Agio) abzüglich bereits gewährter Rückzahlungen und noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile. In den Tranchen 1 – 10 des Abschichtungsbetrags erfolgt in zehn gleichen Beträgen die Rückzahlung des vom Genussrechtsberechtigten gezeichneten Teils des Genussrechtskapitals (ohne Agio), in den Tranchen 11 und 12 erfolgt in zwei gleichen Beträgen die Zahlung der Abschichtungszahlung gemäß Punkt 4.8.

- 4.7. Den Genussrechtsberechtigten steht für Zeiträume ab Beendigung keine Erfolgsbeteiligung mehr zu.
- 4.8. Der einzelne Genussrechtsberechtigte erhält als Abschichtungszahlung eine pro rata Beteiligung an 20/100 des Verkehrswerts der Emittentin zum Zeitpunkt der Beendigung. Diese pro rata Beteiligung stellt das Verhältnis des von ihm gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio) im Vergleich zum gesamten Genussrechtskapital (ohne Agio) in Prozent zum Zeitpunkt der Beendigung dar. Maximal jedoch beträgt die Abschichtungszahlung je Genussrechtsberechtigten 20/100 des von diesem gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio). Die Ermittlung des Verkehrswertes der Emittentin hat durch einen von der Emittentin gewählten unabhängigen Wirtschaftsprüfer verbindlich nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt.
- 4.9. Ansprüche von Genussrechtsberechtigten bestehen vor der Bedienung eines Gewinnanteils der am Stammkapital beteiligten Gesellschafter der Emittentin, ansonsten jedoch nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin. Ein Mindestabschichtungswert für die Veranlagung wird nicht garantiert, eine Mindestrendite ausdrücklich nicht zugesagt.
- 4.10. Sollte der nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbare Bilanzgewinn oder die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Auszahlungstermin zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche nicht ausreichen, kann die Rückzahlung so lange ganz oder teilweise ausgesetzt werden, bis der Emittentin der notwendige Bilanzgewinn oder Liquidität wieder zur Verfügung steht. Irrtümliche Zahlungen der Emittentin an die Genussrechtsberechtigten sind zurückzugewähren.
- 4.11. Voraussetzung für Zahlungen an Genussrechtsberechtigte ist jeweils eine aufrechte und gültige Bankverbindung, widrigenfalls Zahlungen unverzinst bei der Emittentin verbleiben oder mit schuldbefreiender Wirkung auf Kosten des Genussrechtsberechtigten auch gerichtlich hinterlegt werden können. Überweisungsspesen an Genussrechtsberechtigte über dem üblichen Kostenniveau in Österreich gehen jeweils zu Lasten des Genussrechtsberechtigten.

5. Veräußerung, Abtretung, Erbweg

- 5.1. Genussrechtsberechtigte können ihre Genussrechte jederzeit ganz oder teilweise an Dritte veräußern, abtreten oder vererben. Bei Teilung des jeweiligen Genussrechtskapitals müssen Teile durch 100,00 Euro teilbar sein und darf ein Anteil 2.500,00 Euro Nennwert nicht unterschreiten.
- 5.2. Die beabsichtigte Übertragung der Genussrechte oder von Teilen ist der Emittentin vom Genussrechtsberechtigten unter Mitteilung aller im Zusammenhang mit einer Zeichnung notwendigen Daten und Ausweisdokumente des Erwerbers, insbesondere dessen Identität, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, sowie andere Daten, die für die Verwaltung der Genussrechte erheblich sind, zur Zustimmung anzuzeigen. Im Falle des Erbweges sind rechtmäßige Erben zum Nachweis durch entsprechende Dokumente verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Emittentin nicht binnen 4 Wochen ab Zugang eines derartigen Ansuchens gegen die Übertragung ausspricht. Forderungen aus dem Genussrechtsverhältnis können jedoch nur gemeinsam mit den Genussrechten übertragen oder verpfändet werden, sofern im Einzelfall keine ausdrückliche Zustimmung seitens der Emittentin vorliegt.

6. Keine Nachschusspflicht, Haftung, Nachrangigkeit von Ansprüchen

- 6.1. Eine über den geleisteten Genussrechtsbetrag zuzüglich Agio hinausgehende Pflicht der Genussrechtsberechtigten auf Ausstattung der Emittentin mit Kapital besteht nicht (keine Nachschusspflicht). Ein im Zeitpunkt der Beendigung allfällig reduziertes Genussrechtskapital eines Genussrechtsberechtigten gemäß Punkt 4.4 vermindert den Abschichtungsbetrag um den Betrag des negativen Saldos.

- 6.2 Eine Haftung der Genussrechtsberechtigten bei der Emittentin ist somit auf die Höhe des Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio und allfälliger Nebenkosten begrenzt. Der Genussberechtigte ist nicht verpflichtet, zu Recht empfangene Erfolgsbeteiligungen wegen späterer Verluste ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
- 6.3. Forderungen von Genussrechtsberechtigten aus dem Genussrecht treten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation gegenüber allen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin im Rang zurück. Das Genussrechtskapital haftet neben dem sonstigen Eigenkapital der Emittentin für deren Verbindlichkeiten. Die Emittentin kann alle Ansprüche der Genussrechtsberechtigten insofern und solange aussetzen, als deren Leistung zur Überschuldung oder Insolvenz der Emittentin führen würde. Sofern Zahlungen der Emittentin an Genussrechtsberechtigte ohne Beeinträchtigung deren Liquidität nicht vollständig möglich sind, werden diese entsprechend gekürzt bzw. nur anteilig bedient.

7. Bekanntmachungen, Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 7.1. Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Genussrechte betreffen, erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation) und/oder persönlich gegenüber den Genussrechtsberechtigten.
- 7.2. Während eines prospektpflichtigen Angebots wird dem Publikum ein Kapitalmarktprospekt in gedruckter Form kostenlos am Sitz der Emittentin in A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, zur Verfügung gestellt.
- 7.3. Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich dadurch ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich, vorbehaltlich sonstiger zwingender Bestimmungen, ausschließlich nach österreichischem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.
- 7.4. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin. Sofern der jeweilige Genussrechtsberechtigte kein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, wird als Gerichtsstand das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz der Emittentin vereinbart. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Genussrechte durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Genussrechte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind. Die Emittentin kann rechtswirksame Erklärungen an die letzte bekannt gegebene Adresse abgeben.
- 7.5. Rechtsverbindliche Erklärungen seitens des Genussrechtsberechtigten erfolgen schriftlich an die Emittentin. Rechtsverbindliche Erklärungen seitens der Emittentin erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die jeweils im Genussrechtsregister der Emittentin eingetragene Adresse des Genussrechtsberechtigten.
- 7.6. Eine Auslegung oder Lückenfüllung hat einvernehmlich unter Berücksichtigung des beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecks zu erfolgen. Sollte eine Bestimmung dieser Genussrechtsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als automatisch vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam am ehesten erreicht wird. Dies gilt analog für regelungsbedürftige Lücken.

8. Haftungsausschluss, Datenschutz und Risikohinweise

- 8.1. Die Haftung der Emittentin und ihrer Erfüllungsgehilfen wird für leicht fahrlässig zugefügte Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, einvernehmlich ausgeschlossen.
- 8.2. **Eine Genussrechtsbeteiligung ist eine spekulative unternehmerische Beteiligung (höchste Risikoklasse) für einen zumindest mittelfristigen Beteiligungshorizont. Diese ist daher weder mündelsicher noch liquide, sondern von einer hohen Abhängigkeit von der Emittentin und deren Liquidität geprägt. Genussrechtsberechtigte müssen die Risiken verstehen, Wertverluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals wirtschaftlich und emotional verkraften können und sich nötigenfalls vorher entsprechend individuell beraten lassen. Vor einer Fremdfinanzierung der Genussrechtsbeteiligung wird ausdrücklich gewarnt und eindringlichst**

abgeraten. Zahlreiche Risiken können, selbst bei deren nur teilweiser Verwirklichung oder auch in Kombination mit anderen Faktoren zu einer wesentlichen, nachteiligen Beeinflussung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin und somit bei den Genussrechtsberechtigten zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall von Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Agio und allfälliger Nebenkosten führen. Sollten aus irgendwelchen Gründen fällige Zahlungen an die Genussrechtsberechtigten nicht vollständig möglich sein oder zur Überschuldung oder Insolvenz der Emittentin führen, so werden solche Zahlungen an Genussrechtsberechtigte gekürzt und allenfalls nur anteilig bedient. Die Emittentin muss mit ihrer geplanten Geschäftstätigkeit jedenfalls einen erhöhten Ertrag erwirtschaften, um die angestrebten Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen zu ermöglichen. Es besteht jedenfalls kein verlässlicher Indikator, dass sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt durchsetzen kann oder erfolgreich ist.



dr. michael umfahrer
öffentlicher notar

Notariatsakt

Geschäftszahl: 4862 (2014)

AZ: 15125/N/JM

Aufgenommen von mir, Doktor Michael Umfahrer, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in
Wien - Alsergrund, -----

In meiner Amtskanzlei in 1090 Wien, Währinger Straße 2-4 sind heute folgende Parteien
anwesend: -----

1. Herr **Ingenieur Peter Maierhofer**, geboren am 25.08.1962 (fünfundzwanzigsten August
neunzehnhundertzweiundsechzig), 1220 Wien, Bergengasse 6/8/11, -----
dessen Personensidentität und Geburtsdatum mir nachgewiesen wurde durch seinen Rei-
sepass Nummer P 3003771, ausgestellt am 11.12.2008 (elften Dezember zweitausend-
acht) vom Magistrat der Stadt Wien, MBA 4/5, -----
als selbständig vertretungsbefugter Vorstand der **WM Maierhofer AG**, FN 297406m,
1050 Wien, Bräuhausgasse 37, mit dem Sitz in Wien, -----
2. Herr **Hans Westner**, geboren am 14.02.1966 (vierzehnten Februar neunzehnhundert-
sechszundsechzig), Deutschland, 86316 Friedberg, Parkstraße 26, -----
dessen Personensidentität und Geburtsdatum mir nachgewiesen wurde durch seinen Per-
sonalausweis Nummer 925247014, ausgestellt am 08.11.2004 (achten November zwei-
tausendvier) von der Stadt Friedberg, -----
als selbständig vertretungsbefugter Vorstand der **AL Augsburger Leasing AG**, eingetra-
gen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg zu HRB 24180, 86150 Augsburg,
Eserwallstraße 17, mit dem Sitz in Augsburg, -----

und haben vor mir errichtet und zu Akt gegeben den nachfolgenden: -----



dr. michael umfahrer
öffentlicher notar
währinger straße 2-4
a-1090 wien
telefon +43 1 319 58 89
fax +43 1 319 58 89 50
e-mail office@notariat-umfahrer.at

----- Gesellschaftsvertrag -----

----- Erstens -----

----- Firma und Sitz -----

Die **WM Maierhofer AG**, FN 297406m, und die **AL Augsburger Leasing AG**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg zu HRB 24180, gründen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: -----

----- **AL Energie Effizienz Handels GmbH** -----

mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien. -----

Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten. -----

----- Zweitens -----

----- **Gegenstand des Unternehmens** -----

Gegenstand des Unternehmens ist der Ankauf und Verkauf von Energiebedarfsanlagen sowie alle mit Energiebedarfsanlagen zusammenhängenden Aktivitäten, wie deren Betrieb und Betreuung, Marktforschung, Beratung und Planung. -----

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind, insbesondere zur Errichtung und zum Betrieb von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Zum Betrieb von Bank- und Versicherungsgeschäften ist die Gesellschaft jedoch nicht berechtigt. -----

----- Drittens -----

----- **Stammkapital** -----

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend). Dieses Stammkapital wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen und jeweils einbezahlt: -----

- a) Die **WM Maierhofer AG**, FN 297406m, übernimmt eine zur Hälfte einbezahlte Stammeinlage im Betrag von € 17.500,00 (Euro siebzehntausendfünfhundert) und -----
- b) die **AL Augsburger Leasing AG**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg zu HRB 24180, übernimmt eine zur Hälfte einbezahlte Stammeinlage im Betrag von € 17.500,00 (Euro siebzehntausendfünfhundert). -----

Die Gesellschafter verpflichten sich, diese Stammeinlagen vor Anmeldung der Gesellschaft je zur Hälfte einzuzahlen. -----

----- Viertens -----

----- **Substanzgenussrechte** -----

Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind zur Ausgabe von Substanzgenussrechten sowie Genussscheinen, die diese Rechte verbriefen, in einer oder mehreren Emissionen berechtigt. -----

Form, Inhalt und Ausgabebedingungen bedürfen für jede Emission der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. -----

----- Fünftens -----

----- **Geschäftsanteile** -----

a) Allgemeines: -----

Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. -----

Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. -----
Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich teilbar und übertragbar. -----
Eintrittsberechtigte Personen im Sinn dieses Gesellschaftsvertrages sind die Gesellschafter. -----
Alle Bestimmungen dieses Punktes des Gesellschaftsvertrages sind sinngemäß auch auf Teile von Geschäftsanteilen anzuwenden. -----

- b) Vinkulierung: -----
Die Übertragung von Geschäftsanteilen an natürliche oder juristische Personen bedarf der Zustimmung durch einstimmig zu fassenden Gesellschafterbeschluss. Gleiches gilt für die Teilung von Geschäftsanteilen. -----
Ausgenommen von dieser Vinkulierungsregelung ist die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Geschäftsanteilen an eintrittsberechtigte Personen. Soweit zur Übertragung von Teilen von Geschäftsanteilen an eintrittsberechtigte Personen eine Teilung des Geschäftsanteils erforderlich ist, unterliegt auch eine solche Teilung zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Vinkulierungsbestimmung dieses Vertragspunktes. -----

- c) Aufgriffsrecht bei beabsichtigter Übertragung von Geschäftsanteilen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden: -----
Im Fall der beabsichtigten entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Geschäftsanteils an juristische oder natürliche Personen, die nicht zum Kreis der eintrittsberechtigten Personen gehören, in der Folge kurz „Aufgriffsfall I.“ genannt, steht den übrigen Gesellschaftern für den abzutretenden Geschäftsanteil ein Aufgriffsrecht nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen zu. -----
Im Aufgriffsfall I. besteht das Aufgriffsrecht jeweils, sobald eine Veräußerungsabsicht eines Gesellschafters vorliegt, gleichgültig ob für den abzuschließenden Abtretungsvertrag gesetzliche oder vertragliche Veräußerungsbeschränkungen bestehen. Es hat daher jeder Gesellschafter im Fall der beabsichtigten Abtretung seines Geschäftsanteils diesen den übrigen Gesellschaftern mittels eingeschriebener Briefe zum Erwerb anzubieten. Mehreren Gesellschaftern steht dieses Aufgriffsrecht untereinander im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen zu. Sobald ein verbindliches Anbot eines Dritten vorliegt, ist dieses den übrigen Gesellschaftern offen zu legen. -----
Der für die Übertragung des abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteils zu bezahlende Kaufpreis ist einvernehmlich, mangels Einvernehmens jedoch mit dessen Verkehrswert zu ermitteln. Die Ermittlung des Verkehrswertes hat verbindlich nach dem Fachgutachten KFS/BW1 des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt. Die Ermittlung des Verkehrswertes hat durch zwei unabhängige Wirtschaftsprüfer, von denen einer vom veräußerungswilligen Gesellschafter und der andere von den übrigen Gesellschaftern ausgewählt wird, zu erfolgen. Der Verkehrswert entspricht dem arithmetischen Mittelwert der beiden Gutachtensergebnisse. Soweit nach Ablauf von vier Wochen nach Eintritt des Aufgriffsfalls lediglich der veräußerungswillige Gesellschafter oder die übrigen Gesellschafter einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur Ermittlung des Verkehrswertes des betroffenen Geschäftsanteils ausgewählt und beauftragt haben, entspricht der endgültige und verbindliche Verkehrswert des betroffenen Geschäftsanteils dem Gutachtensergebnis jenes Wirtschaftsprüfers, der vom veräußerungswilligen Gesellschafter oder von den übrigen Ge-

sellschaftern mit der Verkehrswertermittlung beauftragt wurde. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt auf diesem Weg jeweils für alle Vertragsparteien verbindlich und endgültig. Der veräußerungswillige Gesellschafter und die übrigen Gesellschafter tragen die Kosten des jeweils von ihnen ausgewählten Wirtschaftsprüfers jeweils alleine.-- Die Gesellschafter haben jeweils innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des an sie gerichteten Briefes über die Verständigung vom Aufgriffsfall I. ihr Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander mittels eingeschriebenen Briefes auszuüben. -----

Macht einer der Gesellschafter von diesem ihm zustehenden Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, so wächst dieses den anderen Aufgriffsberechtigten im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen zu. Machen auch einzelne von diesen davon keinen Gebrauch, so wachsen auch diese Aufgriffsrechte im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen den dann verbleibenden Gesellschaftern zu. Es hat daher jeder Gesellschafter, der das Aufgriffsrecht in Anspruch nimmt, zugleich zu erklären, ob er dieses Recht auch im Umfang jener Teile des aufgriffsgegenständlichen Geschäftsanteils ausübt, die ihm durch Nichtausübung seitens anderer Gesellschafter zum Erwerb anwachsen. Wird der abzutretende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils nicht oder nicht vollständig innerhalb von sechs Monaten ab nachweislicher Verständigung vom Aufgriffsfall von zumindest einem Gesellschafter übernommen, treten mit Ablauf dieser Frist alle allenfalls bereits abgegebenen Aufgriffserklärungen außer Kraft und der abtretungswillige Gesellschafter ist unabhängig vom Vorliegen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses im Sinn des Unterpunktes b) dieses Vertragspunktes frei, den Geschäftsanteil zu den den Gesellschaftern bekannt gegebenen Bedingungen abzutreten. -----

Der ermittelte Abtretungspreis ist mangels anderweitiger einvernehmlicher Regelung Zug um Zug mit der Errichtung und Unterfertigung des notariellen Abtretungsvertrages zu bezahlen. -----

d) Aufgriffsrecht im Insolvenz- und Exekutionsfall:-----

Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder im Fall der Abweisung eines auf die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens gerichteten Antrages mangels kostendeckenden Vermögens, steht den übrigen Gesellschaftern ein Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen zur Übernahme des Geschäftsanteiles des betroffenen Gesellschafters zu den nachstehenden Bedingungen, in der Folge kurz „Aufgriffsfall II.“ genannt, zu. -----

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Ausübung des Aufgriffsrechtes im Aufgriffsfall II. und für die Bestimmungen der Höhe des Abtretungspreises und seiner Bezahlung die für den Aufgriffsfall I. getroffenen Regelungen sinngemäß, jedoch muss nicht der gesamte Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters aufgegriffen werden, sondern es ist in diesem Fall auch ein Teilaufgriff durch nur einzelne Gesellschafter möglich. -----

Die Bestimmungen über den Aufgriffsfall II. gelten auch sinngemäß, wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Exekutionsverfahren verwertet wird. -----

e) Gemeinsame Bestimmungen:-----

Die Übertragung von Geschäftsanteilen hat durch als Notariatsakt zu errichtende Abtretungsverträge zu erfolgen, zu deren Abschluss Gesellschafter und deren Erben und

Rechtsnachfolger verpflichtet sind, sobald entsprechende Ansprüche, insbesondere aufgrund der in diesem Vertragspunkt begründeten Aufgriffsrechte, entstehen. -----
Sämtliche in diesem Vertragspunkt vorgesehenen Bekanntmachungen, Zusendungen und Erklärungen erfolgen mittels eingeschriebener Briefe. Für die Wahrung von Fristen ist die rechtzeitige Absendung derartiger Mitteilungen ausreichend. Die Rechtzeitigkeit wird durch das Datum des Poststempels nachgewiesen. Auf einen tatsächlichen Zugang kommt es nicht an. Bekanntmachungen, Zusendungen und Erklärungen an Gesellschafter sind an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften zu richten. -----

-----Sechstens-----

-----Dauer-Geschäftsjahr-----

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. (ersten) Jänner und enden am 31. (einunddreißigsten) Dezember des jeweiligen Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. -----

-----Siebentens-----

-----Kündigung-----

a) Kündigungsrecht:-----

Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch an alle übrigen Gesellschafter unter deren der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Adressen zu richtende eingeschriebene Briefe aufzukündigen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit und Rechtswirksamkeit der Kündigung ist die erfolgte eingeschriebene Aufgabe der Sendungen zur Post. Auf einen tatsächlichen Zugang kommt es nicht an. -----
Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. -----

b) Fortsetzung:-----

Die übrigen Gesellschafter sind jedoch berechtigt, die Gesellschaft fortzusetzen, wenn sie den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen vollständig übernehmen. Dabei ist der dafür zu entrichtende Abtretungspreis einvernehmlich, mangels Einvernehmens jedoch mit der Höhe des gemäß Punkt Viertens litera c) ermittelten Verkehrswertes festzulegen. Die Bestimmungen zum Aufgriffsfall I. gelten sinngemäß. Wird der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters nicht oder nicht vollständig innerhalb von sechs Monaten ab dem Kündigungstermin übernommen, ist die Gesellschaft aufgelöst. -----

c) Übergang auf Erben und Rechtsnachfolger:-----

Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, daher insbesondere auch die Regelungen dieses Vertragspunktes haben auch für allfällige Erben und Rechtsnachfolger der gegenständlichen Geschäftsanteile Gültigkeit. -----

-----Achtens-----

-----Geschäftsführer-----

a) Anzahl – Vertretungsrecht:-----

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft selbständig. Sind zwei oder mehrere Ge-

schäftsführer bestellt, regelt der Bestellungsbeschluss deren jeweiliges Vertretungsrecht.-----

- b) Organprokuristen:-----
Die Bestellung von Gesamtprokuristen, die gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertreten, ist zulässig.-----

- c) Grundsätzliche Pflichten der Geschäftsführer:-----
Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer allenfalls von der Generalversammlung erlassenen Geschäftsordnung sowie den Gesellschafterbeschlüssen zu führen.-----

Vor Abschluss von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, haben die Geschäftsführer einen entsprechend genehmigenden, mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss einzuholen. Die davon betroffenen Geschäfte können insbesondere in einer allenfalls von der Generalversammlung erlassenen Geschäftsordnung angeführt sein.-----

----- Neuntens -----

----- Jahresabschluss -----

- a) Jahresabschluss:-----
Nach Beendigung eines Geschäftsjahres ist von den Geschäftsführern der Jahresabschluss entsprechend den jeweils gesetzlich geltenden Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Frist zu erstellen und den Gesellschaftern unverzüglich mittels eingeschriebener Briefe zu übersenden.-----

- b) Ordentliche Generalversammlung:-----
Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden und beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer. Die Verwendung und Verteilung des jährlichen Bilanzgewinnes wird durch einstimmig zu fassenden Beschluss der Gesellschafter festgelegt. Diese entscheiden über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verteilung und Verwendung des Bilanzgewinns im Sinne einer freien Entscheidung über dessen Ausschüttung oder Vortrag auf neue Rechnung durch Gesellschafterbeschluss. Falls kein Gesellschafterbeschluss zustande kommt, ist der Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss auch eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende alineare Gewinnausschüttung beschließen.-----

----- Zehntens -----

----- Generalversammlung -----

- a) Gesellschafterbeschlüsse:-----
Die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung oder, soweit dies zulässig ist und die Voraussetzungen vorliegen, gemäß § 34 GmbHG (Paragraph vierunddreißig Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) auf schriftlichem Weg gefasst.-----
- b) Einberufung:-----

Generalversammlungen werden von einem Geschäftsführer durch eingeschriebene Briefe an sämtliche Gesellschafter unter deren der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften unter Bekanntgabe der Tagesordnung so einberufen, dass zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Tag der Generalversammlung ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegt.-----

c) Ort der Generalversammlung:-----

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort im Inland statt, in dem ein öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat.-----

d) Beschlussfähigkeit:-----

Für die Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist erforderlich, dass das gesamte Stammkapital ordnungsgemäß vertreten ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit einer Versammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Versammlung beschränkt und dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.-----

e) Stimmrecht:-----

Je Euro 10,-- (zehn) einer geleisteten Stammeinlage gewähren eine Stimme. Es steht aber jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zu.-----

f) Mehrheitserfordernisse:-----

Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Rechtswirksamkeit der Einstimmigkeit:-----

aa) Abänderung des Gesellschaftsvertrages,-----

bb) alle Umgründungsmaßnahmen, insbesondere Verschmelzungen, Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, Einbringungen, Spaltungen und formwechselnde Umwandlungen sowie die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes, ---

cc) Entscheidung über die Gewinnverwendung,-----

dd) Zustimmung zur Teilung und Übertragung von Geschäftsanteilen im Sinn der Vinkulierungsbestimmungen,-----

ee) Auflösung der Gesellschaft,-----

ff) Erlassung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.-----

g) Vorsitz:-----

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Geschäftsführer, bei mehreren Geschäftsführern entscheidet die einfache Mehrheit; findet sich keine Mehrheit, entscheidet das Los.-----

Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.-----

h) Protokoll:-----

In jeder Generalversammlung ist, soweit nicht ohnehin notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.-----

----- Elftens -----

----- Bekanntmachungen -----

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift vorgenommen. -----

----- Zwölftens -----

----- Gründungskosten -----

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben bis zum Höchstbetrag von € 7.000,- (Euro siebentausend) werden von der Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen. -----

----- Dreizehtens -----

----- Gesetzliche Geltung -----

Soweit durch den Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. -----

----- Vierzehntens -----

----- Rechtsbelehrung -----

Anlässlich der Beurkundung wurde Rechtsbelehrung erteilt wie folgt: -----

- a) Für die Aufbringung des noch nicht voll geleisteten Stammkapitals oder für rechtswidrige Leistungen an Gesellschafter, die als verbotene Einlagenrückgewähr zu qualifizieren sind, haften die Gesellschafter grundsätzlich als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand. -----
- b) Ausscheidende Gesellschafter haften noch fünf Jahre ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens für auf ihre Stammeinlage offene Leistungen. -----
- c) Nach den von der Rechtsprechung gebildeten Grundsätzen und den Bestimmungen des Eigenkapitalersatz-Gesetzes können bei Vorliegen der jeweils geforderten Voraussetzungen weitere persönliche Haftungen der Gesellschafter entstehen, selbst wenn das Stammkapital voll geleistet worden ist. -----
- d) Wenn die Gesellschaft im Verhältnis zum künftigen Geschäftsumfang nicht ausreichend mit Eigenkapital ausgestattet ist, kann es zu einer persönlichen Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten (Haftungsdurchgriff) kommen. Reicht das Eigenkapital nicht aus, um zu erwartende Gläubigerforderungen abzudecken, kann dies auch einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllen. -----
- e) Gemäß § 72d (Paragraph zweiundsiebzig d) der Insolvenzordnung kann neben den organschaftlichen Vertretern einer juristischen Person auch ein Gesellschafter, dessen Anteil an der Gesellschaft mehr als 50% (fünfzig Prozent) beträgt, für die Leistung eines Kostenvorschusses in Höhe von bis zu Euro 4.000,- (viertausend) im Insolvenzfall der Gesellschaft herangezogen werden. -----
- f) Gemäß § 36 Abs 2 GmbHG (Paragraph sechsunddreißig Absatz zwei Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ist eine Generalversammlung einzuberufen, wenn sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist oder die Eigenmittelquote gemäß § 23 URG (Paragraph dreiundzwanzig Unternehmensreorganisationsgesetz) weniger als 8% (acht Prozent) und die fiktive Schuldentilgungsdauer

gemäß § 24 URG (Paragraph vierundzwanzig Unternehmensreorganisationsgesetz)
über 15 (fünfzehn) Jahre beträgt. -----

- g) Gemäß § 69 Abs 3a IO (Paragraph neunundsechzig Absatz drei a Insolvenzordnung)
trifft einen Gesellschafter, der mit einem Anteil von mehr als der Hälfte am Stammkapi-
tal der Gesellschaft beteiligt ist die Verpflichtung zur Antragstellung auf Eröffnung ei-
nes Insolvenzverfahrens, falls keine organschaftlichen Vertreter vorhanden sind.-----

----- Fünfzehntens -----

----- Ausfertigungen -----

Ausfertigungen von diesem Notariatsakt können in beliebiger Anzahl an die Parteien
selbst, an die WM Maierhofer AG, an die AL Augsburger Leasing AG sowie an die AL
Energie Effizienz Handels GmbH sowie an Vertretungsorgane und Rechtsnachfolger der
Genannten erteilt werden.-----

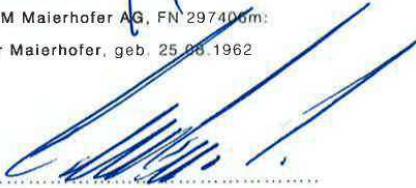
Diesen Notariatsakt habe ich mit den gleichzeitig anwesenden Parteien aufgenommen, die
diesen nach Verlesung als ihrem Willen entsprechend genehmigt und darauf unterfertigt
haben.-----

Wien, am 23.04.2014 (dreiundzwanzigsten April zweitausendvierzehn) -----



Für die WM Maierhofer AG, FN 297406m:

Ing. Peter Maierhofer, geb. 25.08.1962



Für die AL Augsburger Leasing AG, eingetragen im

Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg zu HRB 24180:

Dipl.- Kaufmann Hans Westner, geboren am 14.02.1966



ÖFFENTLICHER NOTAR

Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom Freitag, 16. Mai 2014:

36 WIENER ZEITUNG

AMTSBLATT

Freitag, 16. Mai 2014

Lacuna
Société d'investissement à Capital Variable
Sitz: 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen
R.C.S. Luxemburg B 74.776

Die Aktionäre der Lacuna (die „Gesellschaft“) werden hiermit zur

AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

die am 27. Mai 2014 um 11:00 Uhr in den Geschäftsräumen des Notariats Hellinckx, 101, rue Cenis, L-1319 Luxemburg stattfindet, eingeladen um über folgende Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

Tagesordnung:

1. Verlegung des Gesellschaftssitzes von 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen nach 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach mit Wirkung zum 01. Juli 2014.
2. Anpassung der Satzung an die Dokumente der Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. und dementsprechende Neufassung mit Wirkung zum 01. Juli 2014.
3. Im Rahmen der Neufassung der Satzung soll der Gesellschaftszweck mit Wirkung zum 01. Juli 2014 folgenden Wortlaut erhalten:
Artikel 4 – Gesellschaftszweck
Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft ist, die beschafften Mittel in Wertpapiere und andere zulässige Finanzanlagen im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und den Aktionären die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen.
Die Gesellschaft kann jegliche Maßnahme ergreifen und Transaktion ausführen, welche sie für die Erfüllung und Ausführung dieses Gesellschaftszweckes für nützlich erachtet, und zwar im weitestmöglichen Rahmen gemäß Teil I des Gesetzes

Die Auszahlung der Dividende erfolgt abzüglich 25% Kapitalertragsteuer, soweit keine steuerliche Ausnahme von der Einhebung der Kapitalertragsteuer vorgesehen ist, ab 19. Mai 2014 über die der Gesellschaft anlässlich der Eintragung in das Aktienbuch bekannt gegebene Kontoverbindung des Aktionärs.
Zell am See, im Mai 2014 459935

Der Vorstand

OMV Aktiengesellschaft
Wien
ISIN-Code AT0000743059

Dividendenbekanntmachung

Wir geben bekannt, dass an die Aktionäre unserer Gesellschaft gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2014 für das Geschäftsjahr 2013 eine Dividende von 1,25 EUR je Stückaktie, gegebenenfalls abzüglich gesetzlicher Kapitalertragsteuer, ausbezahlt wird.
Die Auszahlung der Dividende erfolgt ab 21. Mai 2014 durch Gutschrift bei den depotführenden Kreditinstituten.

Der Handel ex Dividende 2013 an der Wiener Börse erfolgt ab 20. Mai 2014.
Wien, im Mai 2014 459722

Der Vorstand

Bankwesen

ETV Montana Tech Holding AG
Bezugsaufforderung

Veröffentlichung gemäß § 153 Abs. 2 iVm § 18 AktG

Bekanntmachung

Die Raiffeisen Bank International AG gibt bekannt, dass die unten angeführte Anleihe mit Wirksamkeit 20. Mai 2014 zur Gänze konfundiert wird.

ISIN	Bezeichnung	Nominale vor Konfusion in EUR	Nominale Konfusion in EUR	Nominale nach Konfusion in EUR
AT000B012083	RZB Fundierte Bankschuldverschreibungen 2010-2014/PP/Serie 132	EUR 525.000.000,-	EUR 525.000.000,-	EUR 0,-

Wien, im Mai 2014

459933

Hinweisbekanntmachung

der
AL Energie Effizienz Handels GmbH, Wien

gemäß § 10 Abs. 4 KMG über die Art und Weise der Veröffentlichung des Prospekts:

Anleger können sich in Form von unverbrieften Substanznamensgenussrechten (ohne Börsennotierung der Anteile) an der AL Energie Effizienz GmbH im Emissionsvolumen von 5.000.000,00 Euro mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu 50.000.000,00 Euro beteiligen. Die Zeichnungsfrist beginnt am 19. Mai 2014 und endet spätestens mit der Vollplatzierung des allenfalls erhöhten Emissionsvolumens.

Der vollständige Kapitalmarktprospekt wurde bei der Oesterreichische Kontrollbank AG hinterlegt und wird dem Publikum während der Zeit eines öffentlichen Angebots (während der Geschäftszeiten) in gedruckter Form kostenlos am Sitz der Emittentin in A-1050 Wien, Bräuhäusgasse 37, zur Verfügung gestellt.

Wien, 16. Mai 2014

459880

Firmenbuch

Historische Firmenbuchdaten zurück bis 1998 finden Sie unter:

www.firmenmonitor.at

Ein Service der Wiener Zeitung.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

Einlage geleistet	Stammeinlage
GesV	geleistete Einlage
GV	Gesellschaftsvertrag
HG	Generalversammlungsbeschluss
HV	Handelsgericht
JAb	Hauptversammlungsbeschluss
LG	Jahresabschluss
	Landesgericht

Für Angaben in (–) keine Gewähr